



This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph: "Recht als Medienkonstellation" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (Last update: 17.9.2020)

All rights reserved.

RALPH CHRISTENSEN UND KENT D. LERCH

Das Recht als Medienkonstellation

* Für Vorarbeiten und ausführliche Diskussionen der Endfassung sowie viel Geduld danken wir dem Medienphilosophen Michael Sokolowski. Für Anregungen zum 1. Kapitel danken wir Herrn Benjamin Lahusen.

Der Richter findet das Recht im Gesetz. Die Gesetze wiederum stehen im Gesetzbuch. Der Richter kann sich also gewiss sein, dass er dort alles findet, was er für sein Urteil braucht. Er muss das Urteil nur noch aus dem Gesetzbuch ableiten. Das Medium des Gesetzbuches garantiert so im Wege der Erkenntnis die Richtigkeit der Entscheidung und damit gleichzeitig ihre Legitimität.

Dieses geläufige Modell der Jurisprudenz ist zu einfach. Der Richter und das Gesetzbuch sind nicht die einzigen Elemente, die an der Herstellung einer legitimen Entscheidung beteiligt sind. Dazu läuft ein ganzes Verfahren, in dem von anderen Verfahrensbeteiligten Argumente vorgebracht werden. Diese anderen Beteiligten und das Verfahren als Ganzes aber bleiben meist außen vor. Das Verfahren ist für die herkömmliche Rechtstheorie nur ein dienendes Instrument. Die Argumentation der Beteiligten und der Verlauf des Verfahrens gelten als defizitäre und nachträgliche Verkörperungen der Gerechtigkeit, die von ihrer Anwendung vollkommen unberührt bleibt. Es wird daher ein monologisches Modell richterlicher Erkenntnis verwendet und lediglich auf den Bewusstseinsprozess des im Gesetzbuch lesenden Richters abgestellt, obwohl das Recht als soziale Einrichtung aus Kommunikation besteht und dem Verfahren als Ausnutzung von Konfliktperspektiven¹ für die Bildung des Rechts eine offen-sichtlich zentrale Rolle zukommt.

Man muss daher die herkömmliche Perspektive erweitern. Das Gesetzbuch ist nur der Einstieg in dieses Streitige Verfahren. Es mündet in eine richterliche Begründung, welche die im Verfahren vorgebrachten Argumente verarbeitet. Im Buch findet man nicht die Entscheidung des Falles, sondern ein weiteres Medium: die gesprochene Sprache des Verfahrens. Und auch in dieser gesprochenen Sprache sieht man schon den Vorgriff auf ein weiteres Medium: die vom Richter

¹Vgl. dazu NIKLAS LUHMANN, Konflikt und Recht, in: DERS., *Ausdifferenzierung des Rechts*. Frankfurt am Main 1999, 92 ff.

zu schreibende Urteilsbegründung. Das Recht kann nicht monomedial vom Buch her begriffen werden. Damit wäre alles Wichtige vergessen. Es muss als Medienkonstellation begriffen und analysiert werden. Die Notwendigkeit zu dieser medialen Reflexion zeigt sich in der Krise der von der juristischen Methodik vorausgesetzten stabilen und beherrschbaren Sprache. Diese sollte zwischen Richter und Gesetzbuch vermitteln. In ihrer Krise kann man erkennen, dass sie mit dieser Aufgabe überfordert ist.

I. Die Krise der Rechtssprache

Die medientheoretische Reflexion antwortet auf ein Problem: den Vertrauensverlust der Sprache des Buches. Diese Sprachkonzeption hat dem Recht eine doppelte Einheit garantiert. Einmal die Einheit von Gesetz und Anwendung. Aber damit diese als kontinuierliche Ableitung der Entscheidung aus dem Gesetz möglich wird, muss das Recht selbst eine Einheit bilden. Die Theorie einer im Sinnganzen des Buches ruhiggestellten Sprache garantiert diese doppelte Anforderung. Heute verschwindet die Einheit des Gesetzbuches aber in der Vielzahl zum Teil widersprüchlicher Positivierungen und auch die Anwendung des Gesetzes fügt sich nicht mehr dem Schema der kontinuierlichen Ableitung. Die klassische Lehre wollte das richterliche Urteil als gewaltlosen Verstandesakt durch rein formale Operationen aus der Sprache des Gesetzes ableiten.² Man kann nicht mehr darauf vertrauen, dass das Gesetz spricht. Die bequeme Position der Anwendung ist dem Streit um das Richterrecht gewichen.

Die Krise des Gesetzbuches ist die Krise seiner Sprache. Seine Einheit ist bedroht durch die Vielzahl der Lektüren. Nur eine stabile Sprache kann seine Integrität bewahren.

1. Die juristische Wunschkonstellation

Exemplarisch für die juristische Wunschkonstellation sind die methodischen Ausführungen, die das Bundesverfassungsgericht anlässlich der „Soraya“-Entscheidung macht: „Der Richter ist nach dem Grundgesetz nicht darauf verwiesen, gesetzgeberische Weisungen in den Grenzen des möglichen Wortsinns auf den Einzelfall anzuwenden. Eine solche Auffassung würde die grundsätzliche Lückenlosigkeit der positiven staatlichen Rechtsordnung voraussetzen, einen Zustand, der als prinzipielles Postulat der Rechtssicherheit vertretbar, aber praktisch unerreichbar ist. Richterliche Tätigkeit besteht nicht nur im Erkennen und Aussprechen von Entscheidungen des Gesetzgebers. Die Aufgabe der Rechtsprechung kann es insbesondere erfordern, Wertvorstellungen, die der verfassungsmäßigen Rechtsordnung immanent, aber in den Texten der geschriebenen Gesetze nicht oder nur unvollkommen zum Ausdruck gelangt sind, in einem Akt der bewertenden Erkenntnis, dem auch willenhafte Elemente nicht fehlen, ans Licht zu bringen und in Entscheidungen zu realisieren. Der

²Nachweise bei DIETER SIMON, *Die Unabhängigkeit des Richters*. Darmstadt 1975, 5.

Richter muss sich dabei von Willkür freihalten; seine Entscheidung muss auf rationaler Argumentation beruhen. Es muss einsichtig gemacht werden können, dass das geschriebene Gesetz seine Funktion, ein Rechtsproblem gerecht zu lösen, nicht erfüllt. Die richterliche Entscheidung schließt dann diese Lücke nach den Maßstäben der praktischen Vernunft und den ‚fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft‘³.

Diese Äußerungen zeigen jene Grundbewegung, die die juristische Zuflucht zu einem transzendentalen Signifikat als stabilisierendes Zentrum ausmacht. Die Erwägungen des Gerichts beginnen beim Verfassungsrecht und münden in die Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft. Ausgangspunkt ist, dass der Richter nicht darauf verwiesen sei, gesetzgeberische Weisungen in den Grenzen des möglichen Wortlauts auf den Einzelfall anzuwenden. Damit wird zunächst eingestanden, dass sich eine für den Fall ausschlaggebende Bedeutung nicht unmittelbar aus dem Gesetzesbegriff gewinnen lässt. Der Jurist kann also gar nicht verpflichtet sein, dem Gesetzesbegriff unmittelbar seine Bedeutung als Recht zu entnehmen. Aber jetzt wird er an eine zweite Rechtsquelle weiter gereicht. Die fehlende Bedeutung wird zur Lücke. Wenn das Gesetz keine vorgegebene Bedeutung hat, so müssen andere Maßstäbe in die Bresche springen. An erster Stelle sind dies die Wertungen, zu denen sich der Jurist durch seinen Fachverstand anleiten lässt. Damit er dabei aber nicht abirrt, hat er sich an einem durchgreifend höheren Ganzen zu orientieren: den Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft.

Die Stationen vom Gesetz über die Lücke und der Wertung zu ihrer Füllung bis hin zur Berufung auf die Idee der Gerechtigkeit markieren exemplarisch die Flucht vor dem Streit der Argumente in die sicher geglaubte Sinnmitte des Rechtstextes. In konzentrischer Führung zu einer Mitte hin werden die von der Sprache ausgehenden Irritationen durch Delegation an eine Objektivität ruhig gestellt. In der kanonischen Formulierung durch Larenz soll die Rechtsidee als außertextuelles Organisationszentrum die Semantisierungen des Normtextes stabilisieren. Der Weg dahin führt vom Gesetzesbegriff über den Typus oder Gattungsbegriff zu den Rechtsprinzipien, die wiederum eine solche Interpretation anleiten und die Erkenntnis von Recht frei von subjektiver Willkür halten sollen. Auf diese Weise kann jener „Kreislauf zwischen Problementdeckung, Prinzipienbildung und Systemverfestigung“⁴ in Gang gesetzt und gehalten werden, der sich immer wieder den „Geist“ des Rechts entdeckt. Die Sinneinheit der Rechtsordnung als perspektivische Zusammenfügung isolierter Texte unter dem Gedanken der Gerechtigkeit soll so Bedingung wie Ziel der juristischen Arbeit an Recht sein. Das richtige Verstehen einzelner juristischer Texte bedarf eines Vorgriffs auf den Sinnzusammenhang der Rechtsordnung und dieser garantiert in der Bewegung eines hermeneutischen Einkreisens die Stabilität der Einzelbedeutungen.

³BVerfGE 34, 269 ff., 293.

⁴Vgl. KARL LARENZ, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. 6. Aufl., Berlin 1991, 161. Kritisch zur Typuslehre FRIEDRICH MÜLLER/RALPH CHRISTENSEN, *Juristische Methodik*. 9. Aufl., Berlin 2004, Rnn. 230 f.

So formuliert sich die juristische Sprachkonzeption. Der Jurist kann mit Hilfe der Begriffe den Rechtsstoff beherrschen. Er vermag allein aus der Sprache heraus über die Richtigkeit und Angemessenheit der diversen Verwendungen eines Begriffs zu befinden. Dazu allerdings müsste es ein Sprachgesetzbuch geben, dem die unumstößlichen Regeln richtigen Sprechens ohne weitere Interpretation zu entnehmen sind. Die Existenz eines solchen Sprachgesetzbuches kann im Recht vor allem deshalb vorausgesetzt werden, weil die Juristen die Sprache nach dem Muster einer ursprünglichen agrarischen Gemeinschaft beschreiben. Bei allen Sprachteilnehmern wird dasselbe Regelwissen redundant vorgehalten. Sollte es doch einmal zu Divergenzen kommen, kann man die Ältesten nach den Prinzipien fragen und zur Not erhebt der Priester die Stimme der Gerechtigkeit. Die Plausibilität, die einer solchen Geschichte im Recht augenscheinlich immer noch zukommt, erklärt sich vor allem durch den ausserrechtlichen Ursprung der Sprachkrise: die Stabilität der Sprache gerät durch Philosophie und Literatur ins Wanken, und auch dort entstehen die Erschütterungen nicht im Zentrum sondern in den Randbereichen.⁵ Im Ausgang des 19. Jahrhunderts wird Sprache „plötzlich als eine ‚Lüge‘ empfunden,“⁶ als arbiträr im zweifachen Sinne.⁷ Zum einen nimmt die Arbitrarität als „Willkür im Sinne einer wahlfreien Festlegung/Vereinbarung“ der Sprache jeglichen Anhalt in der Welt, auf die sie sich doch beziehen soll: das Signifikat verschwindet in einer Kette von Signifikanten. Diese Signifikanten sind äußere Zeichen ohne inneren Zusammenhang mit der Wirklichkeit. Mit ihrer Verwendung wird der Sprecher in die Sprache als willkürliche Gewohnheit eingeordnet. Aber er vermag sich in der Sprache auch nicht auf eine persönliche Weise auszudrücken. Dies ist die zweite Seite der Arbitrarität. Sie verweist auf jene dem Diskurs entäußerten Zeichen, die man in Gebrauch nehmen muss, um sich verständlich zu machen. Der gemeinten Bedeutung geben aber diese nicht Ausdruck. Sie muten ihr vielmehr die überkommenen Inhalte zu. Die Zeichen verlieren ihren zuverlässigen Halt in der Welt und befinden sich damit in einem gefährlichen Schwebezustand; aufgrund ihrer Historizität sind sie aber auch keineswegs frei: ihr konventioneller Charakter tritt jeder Derogation als Widerstand entgegen. Auch wenn sie mit Wahrheit nichts zu tun haben, können sie doch immerhin mit der Macht der vergangenen Diskurse drohen.⁸

Der Versuch, mittels des Begriffs zu entscheiden, kollidiert mit der Wendigkeit der Sprache. Was eben noch klare Regel war, kann sich beim nächsten Ar-

⁵Nach Nietzsche, heißt „wahrhaft zu sein (...) ‚die usuellen Metaphern zu brauchen‘ und ‚herdenweise in einem für alle verbindlichen Stile zu lügen.‘ Der gesamte, beeindruckende Begriffsapparat mit seiner pyramidischen Ordnung, seinen Gesetzen, Privilegien, Unterordnungen und Grenzbestimmungen sei auf gleitenden Grund errichtet und seine innere Starrheit eine Abwehrstruktur; aus der menschlichen Praxis hervorgegangen sei die Sprache, ihrem Wahrheitsanspruch zum Trotz, ‚durch und durch anthropomorphisch‘. Zitiert nach „WINKLER, Docuverse (Fn. 3), 200 mit Verweis auf FRIEDRICH NIETZSCHE, Über Wahrheit und Lüge im außermoralischen Sinne, in: DERS., Werke. Bd. 5. München 1980, 309 ff., 314, 316.

⁶HARTMUT WINKLER, *Docuverse. Zur Medientheorie der Computer*. München 1997, 201.

⁷Vgl. WINKLER, *Docuverse* (Fn. 3), 214.

⁸WINKLER, *Docuverse* (Fn. 3), 214, nennt diese vergangenen Diskurse die „Lügen und Irrtümer der Vergangenheit“.

gument schon wieder als fragwürdig erweisen. Denn die Formulierung einer Regel bringt immer die Möglichkeit einer Negation mit sich⁹ Die Entscheidung über Korrektheit und Konformität von Äußerungen kann nicht durch Sprache vorgegeben sein. Nicht einmal die Entscheidung darüber, ob die Verwendung eines Ausdrucks sich noch im Rahmen des Üblichen bewegt. Und schon gar nicht vermag der Begriff, bzw. die Regel eindeutig und unwiderrufflich vorzuzeichnen, was in jedem Einzelfall gilt.¹⁰ Der sichere Rechtsbegriff stürzt damit in die offene Frage seiner Bedeutung.

Daran zerbricht nicht nur der Traum der Juristen von einer „Herrschaft über das Gegebene“ durch seine Unterwerfung unter den Begriff. In ihrer Arbitrarität ist Sprache systemisch gezeichnet von der Paradoxie einer stets an sich selbst zerfallenden Stabilität. Auch die Rechtssprache ist daher von einem solchen Wechselspiel von Regel und Ausnahme durchzogen,¹¹ nur dass die juristische Sicht der Sprache dies leugnet. Sprache gilt im Regelfall als bestimmt und dient als sicheres Instrument juristischer Auslegung. Ausgangspunkt ist dabei ein Wunsch. Als Regelfall gilt der in seiner Bedeutung klare und in seinem Umfang bestimmte Begriff, der ohne die Notwendigkeit einer eigenständigen Wertung für die Subsumtion bereitsteht.¹² Die Einteilungen der Begriffslehre indes arbeiten sich an dem Trauma ab, in das diese Idee juristische Praxis stürzt. Die Art und Weise, in der ein jeweils fraglicher Begriff von dieser Regel abweicht, bestimmt seine Einordnung in der juristischen Begriffslehre.¹³

Das Wuchern der Ausnahmen und mehr noch das in ihrer Systematisierung

⁹Vgl. HANS JÜRGEN HERINGER, *Praktische Semantik*. Stuttgart 1974, 26.

¹⁰Siehe das von SAUL A. KRIPKE, *Wittgenstein über Regeln und Privatsprache. Eine elementare Darstellung*. Frankfurt am Main 1987, insgesamt entwickelte skeptische Argument.

¹¹Verschiedene Aspekte zur Einteilung der Rechtsbegriffe benennt ROLF WANK, *Die juristische Begriffsbildung*. München 1985, 6 ff.

¹²Dies erstaunt insofern, als gerade ein sprachliches Unbehagen zum täglichen Brot des Juristen gehört, der Recht sprachlich in Arbeit zu nehmen hat. Wenn er das Gesetzbuch zur Hand nimmt, um sich für eine maßgebliche Meinung zum Fall oder dessen Entscheidung einen Begriff vom Recht zu machen, stürzt er in die Probleme fehlenden Halts. Dabei sind es im Recht nicht nur die allgemeinen Begriffe, wie „Kunst“, „Religion“, „Meinung“ usw., deren Bedeutung im Streit zerfällt. Derselbe Vorgang zeigt sich schon bei scheinbar konkreten Begriffen wie „Zugang“ oder „Klageerhebung“. Schon bei einer so einfachen Frage, wann es denn „Nacht“ sei, ergeht es ihm nicht anders als dem Lord, indem ihm „alles in Teile, die Teile wieder in Teile (zerfällt), und nichts mehr (...) sich mit einem Begriff umspannen (lässt)“. Wie dunkel muss es sein, dass wir von Nacht reden? Genügt der Einbruch der Dämmerung oder wollen wir uns am Sonnenuntergang orientieren? Aber wann ist dieser vollendet und wer entscheidet das? Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung eines polizeilichen Eingriffs kann dies eine wichtige Frage sein.

¹³Die juristische Dogmatik kennt viele Ausnahmen von ihrem Postulat der Eindeutigkeit, etwa den unbestimmten Rechtsbegriff, der meist dadurch definiert wird, dass Zweifel über seine Anwendung bestehen oder den „normativen Begriff“, der einer Wertung bedarf, bevor er im Einzelfall angewendet werden kann. Der „Ermessensbegriff“ schliesslich geht über die Unbestimmtheit und Wertbezogenheit noch dadurch hinaus, dass er eine persönliche Einstellung des Rechtsanwenders ins Spiel bringt und gerade erst dadurch eine der Einzelfallgerechtigkeit entsprechende Anwendung ermöglicht. Siehe im einzelnen KARL ENGISCH, *Einführung in das juristische Denken*. 8. Aufl., Stuttgart 1983, 257 ff., Fn. 118b, 118c, 119, sowie JAN CATTEPOEL, Der unbestimmte Rechtsbegriff als Problem der Rechtssprache, in: *Rechtstheorie* (1979), 231 ff.

liegende Eingeständnis, dass sie eher die Regel sind, perforieren unvermeidlich die juristische Idee vom Normalfall sprachlichen Funktionierens. Auf den Zerfall dieser Idee in der Praxis reagieren Juristen mit einer Flucht nach vorn in eine Theorie des den Wechselfällen der Sprachpraxis entzogenen Gesetzbuches, um sich dort all ihrer Arbitrarität zum Trotz eines stabilen Zentrums von Sprache zu versichern.¹⁴

Wie jede Verdrängung, so rächt sich auch die des Traumas der Arbitrarität durch seine permanente Wiederkehr. Um vom Höchsten zu künden, muss der Priester seine Stimme erheben. Und Orakel haben es nun einmal an sich, alles andere als deutlich zu sein. Eher provozieren sie eine Vielfalt der Deutungen, von denen der ganze Berufsstand ihrer Kündler lebt.

Die juristischen Formulierungen des transzendentalen Signifikats deuten dies schon an. Das Bundesverfassungsgericht etwa, wenn es von den Maßstäben der praktischen Vernunft und den Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft im Plural spricht. Weder die praktische Vernunft noch die Gerechtigkeitsvorstellungen sind in einer pluralistischen Gesellschaft hinreichend homogen, um zu garantieren, dass sich ihre Bezeichnungen gegen einen einzigen Sinn austauschen lassen. Wenn sich aber auch diese Größen im Sprechen verändern, ihre ruhige Identität gegen eine Vielheit von Bedeutungserklärungen austauschen, dann gleitet das ganze scheinbar feste und geschlossene System in die Schwerelosigkeit.

Nicht anders ergeht es dem Versuch, das Gesetzbuch als Sinneinheit zu restituieren. Einerseits muss die Rechtsidee als stabilisierendes Zentrum außerhalb jeder juristischen Rede vom Recht stehen, die es ja in ihrer Vielfalt bannen und in die Zucht nehmen soll. Zugleich aber muss sie genau dafür jederzeit passgenau

¹⁴Ein anderer, wenngleich deutlich besser elaborierter Versuch einer solchen Flucht nach vorn stellt das Gesetzbuch der diskursiv praktischen Vernunft bei Robert Alexy dar. Danach soll der Geltungsanspruch jenes normativen Sprechaktes, den die Entscheidung von Recht anhand der Normtexte darstellt, durch Herbeiführen eines Konsenses eingelöst werden. Dieser springt in die Bresche, wenn sich die semantische Regel in Vagheit verflüchtigt. Die geforderte Übereinstimmung allerdings darf aber keine zufällige sein. Sie hat begründet zu sein, um nicht wieder in die Kontingenz der Arbitraritäten zurückzufallen. Das heißt, der Konsensus ist daraufhin zu überprüfen, ob er auch in einer idealen Sprechsituation Bestand hätte, die sich nach bestimmten Regeln beschreiben lässt. Der Prozess der Rechtserzeugung wird so an eine normative Argumentationstheorie gekettet. An die Stelle des positiv-rechtlichen Gesetzbuches tritt nun eben das durch diese Theorie erlassene ideale Gesetzbuch der praktischen Vernunft. Die zunächst realistischerweise anerkannte Rechtserzeugung wird unvermittelt an „anthropologisch tiefsitzende“ Strukturen gebunden, welche mit dem Gedanken des idealen Konsensus jeder Interpretation einen gemeinsamen Fluchtpunkt verschaffen sollen, an einen „immer schon“ vorausgesetzten universalpragmatischen Code, welcher die richterliche Regelgenerierung durch eine bestimmte Begründungsdynamik überwachen soll. Die Idee eines der Rechtserkenntnis vorgegebenen idealen Gesetzbuches wird damit nicht aufgegeben, sondern nur in die sprachliche Begründungsdynamik zurückgenommen. Die Sprache bleibt damit feste Burg der Rechtserkenntnis. Siehe zum ganzen RALPH CHRISTENSEN, *Gesetzesbindung oder Bindung an das Gesetzbuch der praktischen Vernunft – Eine skeptische Widerrede zur Vorstellung des sprechenden Textes*, in: RUDOLF MELLINGHOFF/HANS-HEINRICH TRUTE (Hrsg.), *Die Leistungsfähigkeit des Rechts. Methodik, Gentechnologie, Internationales Verwaltungsrecht*. Heidelberg 1988, 95 ff.; 104 ff.; ALEXANDER SOMEK, *Unbestimmtheit: Habermas und die Critical Legal Studies*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 41 (1993), 62 ff.; sowie DIETRICH BUSSE, *Juristische Semantik*. Berlin 1993, 172 ff.

verfügbar sein. Beide Anforderungen indes arbeiten einander entgegen. Jedes Aussprechen und Bestimmen der Gerechtigkeit substituiert die reine Bedeutung durch eine Kette von Zeichen, so dass das Zentrum nacheinander verschiedene Namen und Formen erhält. Der vorgebliche Mittelpunkt wird damit genau dem Spiel der Ersetzung unterworfen, das er doch als reiner und mit sich selbst identischer Punkt kontrollieren sollte. Auch dem Versuch, die ideale Sprechsituation in Regeln zu fassen, geht es nicht anders. Mit ihrer Fixierung stellt sich die darin formulierte universelle Vernunft als partikulär heraus.

Die Gemeinsamkeit des Scheiterns aller Versuche, Einkehr zu nehmen in das Paradies einer in sich ruhenden Bedeutung von Sprache kommt nicht von ungefähr. Sie weist auf ein strukturelles Problem hin. Immer dann, wenn ein transzendentes Signifikat in Anspruch genommen werden soll, ist es genau dadurch keines mehr. Es bedarf zumindest des erneuten Sündenfalls eines Verweises darauf. Mit diesem aber geht alle Transzendenz verloren, da es so schon wieder Signifikant ist und als solcher aller Willkür seines Gebrauchs ausgesetzt wird. Der Kokon des Zeichens, der das Signifikat sicher bergen sollte, platzt und entlässt sogleich durch seinen Gebrauch wiederum die entgrenzte Ökonomie der Semantisierungen. Die Paradoxie liegt, so die bezeichnende Ironie der Derridaschen Begriffsbildung überhaupt, genau in dem Anspruch der letzten Voraussetzung, „denn als *Transzendental* ist die Bedeutung dem sie Bezeichnenden vorausgedacht, das sie erst ermöglicht, als *Signifikat* trägt sie aber schon alle Bestimmungen der nachträglichen Bezeichnungen an sich.“¹⁵

Das ideale Gesetzbuch wird deswegen nur in Sonntagsreden beansprucht. Dem tatsächlichen Differenzierungsdruck der Praxis kann es keinen Widerstand entgegen setzen. Die Berufung auf die Idee der Gerechtigkeit oder die ideale Sprechsituation kann nur als rhetorische Fassade dienen, hinter der sich die faktische Vermehrung und Ausdifferenzierung der Rechtspraxis verbirgt.

Andererseits hat aber die Praxis das legitime Bedürfnis die immer größere Flut von Rechtsinformationen übersichtlich und zugänglich zu machen. Dieses Strukturierungsproblem wird durch die Rhetorik des idealen Gesetzbuches nicht gelöst, sondern erfordert eine Beobachtung der Vervielfältigung des Gesetzes in der Schrift. Das Scheitern der Gerechtigkeit als transzendentes Signifikat führt nicht zum Verschwinden des Problems. Aber es verschiebt das Problem aus der klassischen Auffassung der Hermeneutik bei den Juristen und Theologen auf das neue Feld der Medientheorie.

2. Was man von Medien erwarten kann

Die Medientheorie als „diensthabende Fundamentalthorie“¹⁶ kann zur Klärung dieser juristischen Wunschkonstellation beitragen. Die Plausibilität des juristischen Sprachdesiderats erklärt sich nur teilweise mit den allgemeinen Schwierigkeiten der interdisziplinären Rezeption. Die juristische Wunschkon-

¹⁵WETZEL, Die Enden des Buches (Fn. 9), 14 f.

¹⁶JOCHEN HÖRISCH, *Sinn und Sinne*. Frankfurt am Main 2001, 17.

stellation ist vor allem Ausdruck eines mächtigen Unifizierungswunsches, der dem Differenzierungsdruck der Praxis um jeden Preis entkommen will.

Mit dem Umbruch zur Moderne teilt sich die Arbeit des Denkens gesellschaftlich in besonderem Maße, um eine konsequente Professionalisierung der Wissenschaft zu ermöglichen. Damit aber wird zugleich ein grundlegendes Problem der Orientierung und Vermittlung virulent, die der Frage nach der Rolle der Medien dabei besondere Brisanz verleiht: niemand kann mehr alles wissen oder wenigstens den Forschungsstand der eigenen Disziplin auch nur annähernd ueberschauen.¹⁷

Der Prozess einer Teilung der Arbeit am gesellschaftlichen Wissen bringt auf der einen Seite zwar für den Einzelnen eine Entlastung mit sich. Er braucht nun nicht mehr selbst alle relevanten Informationen vorrätig zu halten und kann sich so auf seinen Teil daran konzentrieren. Zugleich aber stellt sich damit aber für den Einzelnen auf der anderen Seite das Problem, wie er dann zu jenen besonderen Informationen kommt. Der Prozess der Freisetzung bringt also das „Folgeproblem“ der Rückkopplung und Reintegration mit sich, „so dass die Teilung der Arbeit eine Unzahl von Kommunikationsprozessen initiiert und notwendig macht.“¹⁸ Durch diese Prozesse hat sich der Einzelne dann zugleich ein Wissen um das Ganze der Gesellschaft zu erhalten, das jedoch nicht seine spezifische Kompetenz überdecken darf. Es kommt zu einer Spaltung des Wissens in die spezialisierte Fachkompetenz auf der einen und die allgemeine Kommunikationskompetenz auf der anderen Seite¹⁹ Entsprechend ihrer Prädisposition und Funktion finden

17

So schreibt Vannevar Bush: „Es gibt einen wachsenden Berg von Forschungen. Aber gleichzeitig wird zunehmend klar, dass wir uns in einer immer stärkeren Spezialisierung festfahren. Der Forschende ist überwältigt durch die Ergebnisse und Schlussfolgerungen tausender anderer Arbeitender - Schlussfolgerungen, die aufzufassen er keine Zeit findet, geschweige denn sie zu erinnern, wie sie erscheinen. Dennoch wird die Spezialisierung zunehmend wichtig für den Fortschritt und die Bemühung zwischen den Disziplinen Brücken zu schlagen, ist entsprechend oberflächlich. Im professionellen Bereich sind unsere Methoden der Übermittlung und Durchsicht von Forschungsergebnissen Generationen alt und den gegenwärtigen Aufgaben in keiner Weise angemessen.“VANNEVAR BUSH, As We May Think, in: *The Atlantic Monthly* 1945, 101 (Übersetzung durch HARTMUT WINKLER, Die Theorie der zwei Köpfe. Versuch, eine der Wunschstrukturen zu rekonstruieren, auf die das Datenuniversum eine Antwort ist, in: *Lab. Jahrbuch 1996/97 für Künste und Apparate*. Köln 1997, 250 ff. Online: <http://www.uni-paderborn.de/~winkler/zweikopf.html> Siehe auch VANNEVAR BUSH, As we may Think. Kommentar: Hartmut Winkler, Übersetzung aus dem Amerikanischen: Regina Winter, in: *Form Diskurs* Nr. 2, I/19. Online: <http://www.uni-paderborn.de/~winkler /bush-d.html>.

¹⁸WINKLER, Die Theorie der zwei Köpfe (Fn. 31).

¹⁹Hartmut Winkler beschreibt diesen Vorgang der Wissensspaltung griffig als „Theorie der zwei Koepfe“: „Statt eines Kopfes, so könnte man sagen, benötigt jeder nun zwei Köpfe - einen nach Fachkompetenz differenzierten Arbeits-Kopf, dessen Spezialisierung ihn zumindest der Tendenz nach von allen anderen spezialisierten Köpfen isoliert, und daneben einen 'allgemeinen', mit dem er 'Mensch' und kommunikationsfähig bleibt. Sache des zweiten Kopfes wäre es, diejenigen Wissensbestände vorzuhalten, die nach wie vor redundant bei jedem Gesellschaftsmitglied vorausgesetzt werden müssen.“WINKLER, Die Theorie der zwei Köpfe (Fn. 31).

die Kompetenzen sich dann auch unterschiedlich in ihr jeweiliges Medium ein.

Bereich der professionellen Kompetenz sind vor allem historisch zurueckliegende Medien – im wesentlichen Texte, aus denen sich die fachliche Spezialisierung mit den noetigen Informationen speist. Dadurch werden die jeweils spezifischen Wissensbestaende auch auf gesellschaftlicher Ebene bereitgehalten und in ihrer bestaendigen Ausarbeitung und Detaillierung gepflegt. Diese Zuteilung steht im Dienst einer die Ökonomie der Diskurse zusichernden Eliminierung von Redundanz: der einzelne wird von der Notwendigkeit enthoben, alle Wissensbestaende selbst vorraetig zu haben, vielmehr kann er sich darauf verlassen, dass das, was er nicht weiss, von anderen gewusst wird. Dadurch werden gesellschaftlich enorme Kapazitaeten fuer die Produktion weiteren Wissens frei.²⁰

Die interaktive Kompetenz dagegen sichert und pflegt vor allem jene Weltbilder und übergreifenden Allgemeinheiten, die Integration und Kohärenz zusichern und damit Kommunikabilität unterstützen und erhalten sollen. Genau hier entfaltet sich der Unifizierungswunsch, die Hoffnung nämlich auf die „Etablierung eines zentrierten Diskurses“, der in der Lage ist, „gesellschaftliche Totalität zu repräsentieren“.²¹ Die Trennung der beiden Kompetenzen aber ermoeoglicht es, das Phaenomen der Massienmedien im System zu verorten. Die klassischen technischen Medien haben es fast ausschliesslich mit der allgemeinen menschlichen Interaktionskompetenz zu tun. Dazu halten sie – insbesondere Kino, Rundfunk und Fernsehen – Weltbilder bereit, die der Gefahr weiterer Differenzierung und Verselbständigung möglichst lange trotzen koennen.²²

Die Spaltung des Wissens hebt in sich den historischen Umbruch von zweierlei Gesellschaftsformationen auf, der nichtsdestotrotz als Spannung wirksam und virulent bleibt. In dieser Spannung zwischen arbeitsteiliger Streuung von Wissen und Information und der Notwendigkeit kommunikativer Reintegration liegt das Grundmovers der Mediengeschichte: Kommunikation findet vor allem deshalb statt, um die ausdifferenzierten Wissensbestaende wieder in Beziehung zueinander zu setzen, oder klarer formuliert: „Arbeitsteilung und (Medien-) Kommunikation sind systematisch und komplementär miteinander verbunden.“²³

Das jeweilige Überwiegen der einen Seite nun lässt jeweils den Wunsch nach Kompensation durch ein neues Medium auftauchen, in einer undifferenziert in sich kohärenten Gemeinschaft etwa den Wunsch nach der Entlastung von Redundanzen.²⁴ Historisch ist dies in den agrarischen Gesellschaften der Fall, in denen

²⁰WINKLER, Die Theorie der zwei Köpfe (Fn. 31). „Einzelne für die Produktion notwendige Wissensbestände müssen nicht mehr hunderttausendfach, sondern nur noch hundertfach redundant vorgehalten werden, was den Rest der Köpfe und der Körper für neue Wissensbestände freimacht.“

²¹WINKLER, Die Theorie der zwei Köpfe (Fn. 31).

²²WINKLER, Die Theorie der zwei Köpfe (Fn. 31).

²³WINKLER, Docuverse (Fn. 3), 203.

²⁴Grundlegend dazu PETER M. HEJL, Wie Gesellschaften Erfahrungen machen oder was Gesellschaftstheorie zum Verständnis des Gedächtnisproblems beitragen kann, in: SIEGFRIED J. SCHMIDT (Hrsg.), *Gedächtnis. Probleme und Perspektiven der interdisziplinären Gedächtnisforschung*. Frankfurt am Main 1991, 293 ff.

ein jeder für das Ganze zu sorgen hat. Um dies zu sichern, ist es notwendig, dass alle Mitglieder der Gesellschaft ueber die entsprechenden basalen Faehigkeiten verfuegen, letztere also gesellschaftlich betrachtet in hohem Masse redundant vorgehalten werden.²⁵ Entsprechend der damit einhergehenden Anforderung der beständigen Teilhabe eines jeden daran, ist das spezifisch bevorzugte Medium unmittelbar Kommunikation selbst. In der mündlichen Überlieferung der die Einheit bildenden und sichernden Mythen, durch die sich die Gemeinschaft des Einzelnen versichert, sowie umgekehrt von diesem immer wieder buchstäblich einverleibt wird, werden die zu ihrer Reproduktion nötigen Fähigkeiten gesichert.

Mit dem Anwachsen der Gemeinschaft aber stoest dieses System an seine Grenzen. Die Gedachtniskapazitaet der einzelnen Mitglieder ist limitiert, und die Notwendigkeit, dass jeder alles Wissen vorraetig haben muss, blockiert die weiteren Entwicklungsmoeglichkeiten.²⁶ Für den Umbruch zur Gesellschaft ist es deshalb erforderlich, das nötige Wissen aus dem Einzelnen auszulagern, seine Produktion in spezialisierender Delegation zu verteilen, um Kapazitäten und Ressourcen des Einzelnen differenziert zu optimieren. Auf diese Weise wird die urspruengliche Wissensredundanz, das tausendfache Speichern von Wissensbestaenden, eliminiert, was wiederum enorme Speicherkapazitaeten freimacht.²⁷

Sein Medium findet dieser Prozess in den Aufschreibesystemen²⁸ bis hin zu deren fulminanter Kumulation im Druck, die genau diese Anforderungen zu erfüllen vermögen. Als Vermittlung von Kommunikation sichern Buchstabe und Buch die Unabhängigkeit des Wissens und bewahren und bevorraten es zugleich für den Bedarfsfall, wobei dies zudem den Vorteil hat, nicht nur raum-, sondern zugleich auch zeitübergreifend zu sein.

Mit dem Siegeszug des Buchstabens zeigt sich jedoch als Kehrseite jenes zweite Moment, das Mediengeschichte permanent treibt und nicht zur Ruhe kommen lässt. Es ist dies das Moment der Enttäuschung, das hier zunächst auf die Zugänglichkeit, Zuverlässigkeit und Sicherung von Wissen zu beziehen ist. Mit der Verbreitung des Geschriebenen nämlich vermehrt sich nicht nur das Wissen auf eine Weise, vor der die Bemühungen um eine enzyklopädische Wiederverammlung geradezu als Mut der Verzweiflung erscheinen und von vornherein zum Scheitern verurteilt sein müssen.²⁹ Es kommt zu einer förmlichen Explosion des Wissens, gegen die von nun an durch die Institutionen und Mechanismen eines übergreifend gesellschaftlichen Austausches permanent angearbeitet werden muss. Max Baumann erläutert das dem entsprechende Bild sich ausbreitender Detonationswellen folgendermaßen: „Der Kernbereich stellt eine historisch frühe Stufe dar, auf welcher Kommunikation und gesellschaftliche Organisation in gleicher

²⁵ WINKLER, Docuverse (Fn. 3), 203.

²⁶ WINKLER, Docuverse (Fn. 3), 202.

²⁷ WINKLER, Docuverse (Fn. 3), 202.

²⁸ Dieser Ausdruck nach FRIEDRICH KITTLER, *Aufschreibesysteme 1800 – 1900*. München 1989. Grundlegend dazu hier auch WETZEL, *Die Enden des Buches* (Fn. 9), 43 ff.

²⁹ Medientheoretisch dazu FRANK HARTMANN, *Medienphilosophie*. Wien 2000, 72 ff.; zu den Enzyklopädien des Rechts nun grundlegend RAINER MARIA KIESOW, *Das Alphabet des Rechts*. Frankfurt am Main 2004.

Weise alle Mitglieder der jeweiligen Gruppe umfassen. Hauptkommunikationsmittel (nebst Tanz, Gesang, Ritual) in diesen archaischen Kleingesellschaften ist die gesprochene Sprache. Jeder weiß alles über jeden, die Übermittlung ist schnell, und es existiert kein Informationsmonopol. Herrschaftsstrukturen sind kaum entwickelt, Religion, Sitte und Recht bilden eine Einheit. Darum herum liegen drei konzentrische Kreise, die gleichsam die Wellen der Explosion der gesellschaftlichen Organisation wie der in den jeweiligen Systemen verfügbaren Informationen und Kommunikationsmittel darstellen. Die zeitlichen Abstände dieser Explosionswellen werden dabei immer kürzer. Was im Schema gleich groß dargestellt wurde, entspricht in der geschichtlichen Realität ungefähr Zeiträumen von 5.000 Jahren, 500 Jahren, 5 Jahrzehnten, während wir am äußersten Rand bereits in Kurz- und Kürzestperioden von wenigen Jahren oder zum Teil nur nach Monaten zu rechnen haben.“³⁰

Hier Übersicht Baumann

Mit der allgemeinen Alphabetisierung und Universalisierung des Geschriebenen geht eine unkontrollierbare Differenzierung einher, die den Wissensbestand zunehmend durch Divergenzen aufstört. Die Sicherung schlägt in Unübersichtlichkeit um und die Zugänglichkeit in Desorientierung. In dem Maße also, indem das Geschriebene seine Funktion zu erfüllen vermag, versagt es sich dem Gesellschaftlichen, dem es doch dienen soll. „Für die Sprache“, die doch in das Buch gebannt werden sollte und auf die das Recht so unbedingt angewiesen ist, „bedeutet dies, dass sie mit dem Voranschreiten der Arbeitsteilung zunehmend belastet wird. Als Instanz der gesellschaftlichen Vermittlung muss sie die auseinanderstrebenden Fachsprachen und Sprachspiele auf jene Sprache im Singular zurückbeziehen, die die Gesellschaftsmitglieder nach wie vor teilen; und die Sprache muss in ihrer inneren Struktur die entstehende Spannung abfangen.“³¹ Um dieses leisten zu können, ist sie allerdings für ihre Überlieferung und Bewahrung genau auf die gleichen Mechanismen wie das Wissen angewiesen und nimmt an deren Scheitern teil. Jeder Buchstabe, durch den sie in Wörterbuch, Grammatik und Konvention festgeschrieben wird, setzt wiederum explosiv das Gleiten der sich vervielfältigenden, streuenden und divergierenden Bedeutungen frei. Die Sprache fällt in die Krise der Arbitrarität; eine Krise, die eben „im Kernbereich auftreten wird. Die zentralen Kategorien, die Abstrakta, werden zunehmend perspektiviert, ihre generalisierende Kraft wird nicht mehr ausreichen, um die differenten Verwendungen zu überbrücken; sie verlieren das Vertrauen und werden in destruktiver Weise schillernd/ambig.“³² Mit der Enttäuschung der Sprache aber gerät die Semantik des Gesetzbuches, welche der Rechtserzeugung ihren Halt im Buch garantieren sollte, in die Krise.

³⁰MAX BAUMANN, *Recht – Sprache – Medien oder Die Notwendigkeit der interdisziplinären Öffnung der Rechtswissenschaft*, in: *Gesetzgebung heute* (1995), 11 ff., 23 f.

³¹WINKLER, *Docuverse* (Fn.3), 205.

³²WINKLER, *Docuverse* (Fn. 3), 205.

II. Die Frage nach dem Medium

Neue Medien verändern die Bedingungen des Verstehens. Die klassische Auffassung begreift Textverstehen als Erkenntnis eines im Text vorgegebenen Inhalts. Die Festigkeit des Textkörpers ist Grundlage für eine ebenso objektive wie sichere Erkenntnis. Es geht um die Feststellung der Logik vorgegebener Formen. Im neuen Medium kommen die Formen dagegen in Fluss. Texte müssen im Netz erst zusammengestellt und wieder auseinandergelegt werden. Die Logik der Formen wird damit ersetzt durch einen Wechsel von Verkörperungs- und Entkörperungspraktiken. An die Stelle der Betrachtung tritt der Vollzug. Ein Programm muss laufen. „Der Computer, so könnte man sagen, ist das performative Medium schlechthin.“³³ Die Hermeneutik verändert sich damit. Das verfeinerte Verstehen vorgegebener Texte verliert im Textfluss des Netzes seine objektive Basis. Die Verstehenslehre muss damit ihren kontemplativen Charakter ablegen und die Praxis des Kombinierens und Auflörens von Texten reflektieren. Verstehen wandelt sich im Netz von der Betrachtung zum Vollzug.

1. Medientheorie als Frage nach der Verkörperung von Sinn

Im Recht wird das Verstehen überwiegend nicht praktisch, sondern kontemplativ gefasst. Es bezieht sich auf die gedankliche Struktur des Gesetzestextes und ist von der Durchführung eines Verfahrens vollkommen unabhängig. Deswegen kommt dem Verfahren und der Rechtstheorie auch keine Bedeutung zu. Es dient nur der didaktischen Vermittlung eines davon unabhängig gefundenen Ergebnisses. Sobald man beginnt, das Medium des Verstehens zu thematisieren, wird diese Sichtweise fragwürdig. Neben der Rhetorik sind Sprachphilosophie und Linguistik die ersten Disziplinen, welche die Medien untersuchen. Dabei wird zunehmend deutlich, dass das Ereignis der Realisierung den Sinn nicht unberührt lässt. Dieser Einfluss der Realisierung auf den Sinn wird zunächst in der Sprachphilosophie und Linguistik und dann in der Mediologie unter der Überschrift der Performanz untersucht. Diese Diskussion soll zunächst dargestellt werden, um dann das Verfahren als Performanz des Rechts in den Blick der Rechtstheorie zu bringen.

a) Sprache und Sprachvollzug Dieses Problem ist in der Theorie schrittweise angekommen. Leitbegriff war dabei die Performanz. Wenn man das Ergebnis dieser Entwicklung heute kommentiert, verwendet man den Begriff des performative turn: „Dies ist zum einen Rückgriff auf die Welt als Bühne, als theatrale Praxis, zum anderen auf die Erweiterung einer von den Medien erzwungenen Performance, die damit das Bewusstsein der Inszenierung des Daseins durch die Medien belegt.“³⁴

³³HARTMUT WINKLER, *Diskursökonomie*. Frankfurt am Main 2004, 226.

³⁴GEORG J. LISCHKA/PETER WEIBEL, ACT! ON, Aktion und Reaktion – Performance und Interaktion, in: GEORG J. LISCHKA/PETER WEIBEL, ACT!, *Handlungsformen in Kunst und Politik*. Bern 2004, 7 ff., 20; vgl. dazu auch ALICE LAGAAY/DAVID LAUER, Einleitung – Medientheorien aus philosophischer Sicht, in: DIES. (Hrsg.), *Medientheorien. Eine philosophische Einführung*.

In der wissenschaftlichen Verwendung des Begriffs „Performanz“ liegt aber eine Ambivalenz zwischen funktionaler und phänomenaler Bestimmung.³⁵ Die Spannbreite des ursprünglichen Ausdrucks „performance“ reicht von der Ausführung über die Durchführung, die Leistung bis hin zur Theateraufführung. Weitere Verwendungen beziehen sich auf das Fahrverhalten, Güte und Wertentwicklung. In der Computerbranche bezeichnet dies die Geschwindigkeit, mit der Rechner bestimmte Operationen ausführen. Performanz meint, so scheint es, den Einsatz von gewissen Fähigkeiten, die Ausführung, den Vollzug. Hier stößt man auf die Ambivalenz. Denn eine Performance ist nicht nur die Umsetzung von etwas Vorgegebenen, sondern sie fügt mit ihrer Aktion etwas hinzu. Seit in den 60er Jahren Performance Künstler auf den Plan traten, weiß man, dass in diesem Sinne Performanz eine Aktion meinen kann, die genau das ist, was sie durchführt. Führt Performanz also lediglich etwas aus, setzt sie lediglich etwas in die Realität um, das ihr voraus liegt? Ist sie, praktisch gesehen, nur der Einsatz bestimmter Fähigkeiten, die fertig zu Grunde liegen? So kennt man natürlich den Begriff der Performanz aus der Linguistik. Performanz meint demnach die Aktualisierung eines als Kompetenz angelegten Sprachvermögens in den konkreten Äußerungen eines Sprechers. Die konkrete Ausführung genereller sprachlicher Strukturen. Hier liegt ein referentiell repräsentatives Verständnis von Performanz vor. Dies liegt auch der klassischen Vorstellung in der Jurisprudenz zugrunde, wonach die vorgeordnete Struktur des Rechts von ihrer Realisierung unberührt bleibt. Oder ist Performanz als performance ein Vollzug, der in seiner Bedeutung nichts anderes ist als Vorgang und Geschehen. Hier wäre umgekehrt ein indexalisch präsentatives Verständnis zugrunde gelegt. Erst mit diesem Verständnis könnte man dem Verfahren einen eigenen Wert zubilligen.

Die Ambivalenz beginnt schon, als Austin Sprache als Handeln entdeckte. Seine Vorlesungen galten eben nicht primär einer „Theorie der Sprechakte“, wie es der verunglückte Titel der deutschen Ausgabe weis machen will. Es war die Frage, „how to do things with words“, die ihn bewegte. Das hat die deutsche Ausgabe mit etwas schlechtem Gewissen ihrer Titulierung in Klammern hinzu gefügt. An dieser Spannweite des Problems konnte die dekonstruktive Kritik ansetzen, um dem Begriff der Performanz sein pragmatisches Potenzial zurückzuerstatten. Denn dieses hatte der Begriff von seinem Weg von Chomsky über Searle in die Transzendentalpragmatik verloren. Austin selbst ist sich übrigens immer über die angedeuteten Schwierigkeiten mit der Rede von Performanz im klaren gewesen. „Es ist durchaus verzeihlich, nicht zu wissen, was das Wort performativ bedeutet. Es ist ein neues Wort und ein garstiges Wort, und vielleicht hat es auch keine sonderlich großartige Bedeutung.“³⁶ Bedeutsam ist der Begriff der Performanz auf jeden Fall geworden. Hatte er zunächst im Gefolge der Rezeption von Chomskys Generativer Transformationsgrammatik Karriere gemacht, so ist

Frankfurt am Main 2004, 7 ff., 13.

³⁵UWE WIRTH, Der Performanzbegriff im Spannungsfeld von Illokution, Iteration und Indexikalität, in: DERS., *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*. Frankfurt am Main 2002, 9 ff., 10.

³⁶JOHN L. AUSTIN, Performative Äußerungen, in: DERS., *Gesammelte philosophische Aufsätze*. Stuttgart 1986, 305.

er inzwischen in Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften allgegenwärtig. Entsprechend schillernd sind seine Verwendungen: „Wissenschaftsgeschichtlich betrachtet hat sich der Begriff der Performanz von einem *terminus technicus* der Sprechakttheorie zu einem *umbrella term* der Kulturwissenschaften verwandelt, wobei die Frage nach den ‚funktionalen Gelingensbedingungen‘ der Sprechakte von der Frage nach ihren ‚phänomenalen Verkörperungsbedingungen‘ abgelöst wurde.“³⁷

Wissenschaftshistorisch hat diese Entwicklung in der Sprachphilosophie begonnen. Wittgenstein hatte den Begriff der Bedeutung in die Frage nach einer Praxis von Sprache aufgelöst. Austin verlängerte dies in die Beobachtung, dass mit bestimmten Äußerungen genau das getan ist, was sie ausdrücken. Nimmt man, um eines der berühmten Beispiele zu beanspruchen, einen Satz wie „ich taufe dich auf den Namen Waldo“, so liegt seine Bedeutung darin, dass er vollzieht, was er sagt. Für Wittgenstein war damit klar, dass sich die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke allein ihrem Gebrauch verdankt: „Was bezeichnen nun die Wörter dieser Sprache? – Was sie bezeichnen, wie soll ich das zeigen, es sei denn in der Art ihres Gebrauchs?“³⁸ Bedeutung ergibt sich allein aus der konkreten Äußerungspraxis in der jeweils spezifischen Situation. Austin allerdings blieb dabei nicht stehen. Er entdeckte die von ihm so benannten „explizit performativen“ Äußerungen, deren Vollzug an die Verwendung bestimmter Verben wie „taufen“ oder „erklären zu“ gebunden ist, sowie an die Verwendung in der 1. Person Indikativ Präsens. Sie machen deutlich, dass die „konstativen“ Äußerungen nicht alles abdecken. Daraus folgt, dass der repräsentativ wahrheitsfähigen Verwendung von Sprache nicht mehr der einzige Gegenstand der Betrachtung bleiben kann. Die entscheidende Frage, was es mit sprachlicher Bedeutung auf sich hat, ist damit allerdings nicht beantwortet. Vielmehr stellt sie sich für Austin erst einmal neu. Ganz im Gegensatz zu Wittgenstein übrigens, für den es dann auch mit der Anweisung getan war, man solle „für eine *große* Klasse von Fällen der Benützung des Wortes ‚Bedeutung‘ - wenn auch nicht für *alle* Fälle – dieses Wort so erklären: Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache.“³⁹

Für Austin bleibt also der Nutzen ungelöster Probleme.⁴⁰ Es erhebt sich nun erst einmal die Frage, wie das Ausführen einer Handlung durch das Äußern eines Satzes überhaupt möglich ist. Die Bedeutung stützt sich auf nichts anderes als die Ausführung. Aber die Möglichkeitsbedingungen müssen sich aufweisen

³⁷ WIRTH, Der Performanzbegriff (Fn. 51), 9 ff., 9 f.

³⁸ LUDWIG WITTGENSTEIN, *Philosophische Untersuchungen*. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt am Main 1984, § 10.

³⁹ LUDWIG WITTGENSTEIN, *Philosophische Untersuchungen*. Werkausgabe Bd. 1, Frankfurt am Main 1984, § 43.

⁴⁰ Die Verschiebung eines Problems ist manchmal der Lösung überlegen, vgl. dazu DIRK BAECKER, Vom Nutzen ungelöster Probleme, in: DIRK BAECKER/ALEXANDER KLUGE, *Vom Nutzen ungelöster Probleme*. Berlin 2004, 33 ff. 51: „Daraus resultiert unser Interesse an Struktur und Semantik von so genannten ‚Experimenten‘ und ‚Spielräumen‘, in denen wir Möglichkeiten ausloten können und dies auf eine Art und Weise tun, die die Variationen von morgen heute schon in Reserve hält.“

lassen. Das folgt aus dem Umstand, dass Äußerungen einer bestimmten Form bedürfen und auch schief gehen können. Wenn etwas scheitern kann, muss es bestimmte Bedingungen für das Gelingen geben, an denen sich das Misslingen bemisst. Mit dieser Grundfigur ist in Hinblick auf Performanz der Konventionalismus der Sprechakttheorie eingeführt. Er unterwirft diese Performanz einer übergeordneten und regierenden Typologie. Dafür einstehen sollen „conventional procedures“, die die Bedingungen für den gelungenen Vollzug regeln. Vorderhand ist dies auch kaum bestreitbar. Nicht jede Äußerung des Satzes „hiermit taufe ich dich auf den Namen Waldo“ kann als rechtskräftiger Vollzug der Taufe gelten. Es bedarf etwa eines dafür autorisiert eingesetzten Sprechers. Zudem muss der Satz dann mit aller „Ernsthaftigkeit“ ausgesprochen werden. Ist er Teil eines Schauspiels, so kann er den Taufakt allenfalls virtuell ausführen. Eine vollgültige Taufe, die den betroffenen Schauspieler zwingen würde, sich fortan als „Waldo“ vorzustellen, ist damit jedoch nicht vor sich gegangen. Das Ereignis hat dennoch alle Züge einer Taufe. Das gleiche gilt erst recht für nicht explizite und dennoch performative sprachliche Äußerungen wie etwa, „ich verspreche dir, heute Abend zu kommen“. Diese Klasse von Äußerungen bringt neue Komplikationen mit sich. Auf der einen Seite brauchen sie für ihren Vollzug nicht die explizit selbstbezogene Verbalisierung dessen, was sie sein sollen. Eine Äußerung wie „ja, ja, ich bin heut Abend da“ kann unter den entsprechenden Umständen durchaus ein Versprechen mit allen Konsequenzen darstellen. Umgekehrt muss nicht alles, was sich Versprechen nennt, ein solches sein. Eine Äußerung wie „ich verspreche dir, das wird dir noch leid tun“ wird man wohl eher als Drohung oder Warnung verstehen.

Austin zieht daraus zwei Konsequenzen. Er bindet das Gelingen des Sprechakts an Regularien. Diese gewinnt er ex negativo aus einer Taxonomie von Fehlschlägen. Die Bedingungen für den gelungenen Vollzug von Sprechakten sollen unter normalen Umständen seine Geltung garantieren und machen zugleich die Bedeutung der performativen Äußerung aus. Der Tatsache, dass man mit einem solchen Akt dann durchaus verschiedenes meinen und bewirken kann, trägt Austin mit der Unterscheidung von illokutionären und perlokutionären Akten Rechnung: „Der Vollzug eines illokutionären Akts bedeutet, einer Äußerung eine bestimmte Kraft (,force‘) zuzuweisen. Der illokutionäre Akt vollzieht eine Handlung, indem man etwas sagt“⁴¹ „Der perlokutionäre Akt betrifft die ‚kürzere oder längere Kette von ‚Wirkungen‘“, welche der Sprechakt auf einen Rezipienten ausübt, wobei er den konventionalen Rahmen illokutionärer Effekte durchaus sprengen kann.“⁴² In Fällen, wie dem einer als Versprechen daher kommenden Drohung, geht es also um mehr. Genau so bei den sogenannten „indirekten Sprechakten“ wie ironischen Äußerungen⁴³, bei denen zwar mit aller „Kraft“ das eine gesagt, mit voller Absicht aber ein anderes getan ist. Hier wird gewissermaßen

⁴¹ WIRTH, Der Performanzbegriff (Fn. 51), 13. Siehe auch JOHN L. AUSTIN, *Zur Theorie der Sprechakte*. Stuttgart 1975, 117.

⁴² WIRTH, Der Performanzbegriff (Fn. 51), 9 ff., 13. Siehe auch JOHN L. AUSTIN, *Zur Theorie der Sprechakte*. Stuttgart 1975, 124.

⁴³ Dazu JOHN R. SEARLE, Indirect Speech Acts, in: PETER COLE/JERRY MORGAN (Hrsg.), *Syntax and Semantics 3: Speech Acts*. New York 1975, 59 ff.

aus vielfältigen Gründen, wie etwa Sanktionsscheu, Höflichkeit oder mehr, der eigentlich auszuführende Akt in eine andere Form gekleidet. Austin betrachtet daher einen solchen Gebrauch als parasitär. Der Parasit ernährt sich dabei von der Kraft der Konventionen. Diese sind Gelingensbedingungen für jeden Sprechakt.

Der Konventionalismus erfährt noch einmal eine Verschärfung durch die Ausarbeitung der Sprechakttheorie in systematischer Absicht bei Searle.⁴⁴ Während der Begriff der Performanz in den Vorlesungen von Austin durchaus noch offen und tastend bleibt und von diesem eher umkreist als festgeschrieben wird, schließt Searle dafür ausdrücklich affirmativ und kritisch zugleich an dessen einflussreiche linguistische Bestimmung durch Chomsky an.⁴⁵ Im Rahmen von generativen Transformationsgrammatik sollte Performanz lediglich die jeweils konkret aktuelle Umsetzung von Sprachstrukturen bezeichnen, die als universales Vermögen die Kompetenz eines Sprechers ausmachen. Wesentlich dabei ist das Verhältnis, in das beide damit gesetzt werden. Performanz ist als die Aktualisierung von Sprachstrukturen in konkret situierten Äußerungen immer sekundär, als ein mehr oder weniger gelungener Abklatsch der reinen Formen von Sprache. „Die Kompetenz als allgemeines ‚Kenntnissystem‘ bestimmt die Form der Sprache. Der Performanz als ‚aktuellem Gebrauch‘ eignet dagegen immer auch das Moment einer sprachlichen Deformation. Die Sprache als beobachtbares Phänomen ist demnach immer eine Verzerrung der ‚reinen Sprache‘.“⁴⁶ Der Akzent liegt hier ganz im Sinne der klassischen juristischen Auffassung auf der idealen Struktur. Die Realisierung gilt als zufällig und defizitär.

Austins Beobachtung parasitärer Ausnutzung konventionaler Prozeduren wird hier generalisiert. Die Konventionen werden zum Wesenszug der Äußerungspraxis überhaupt. Genau dieses deduktive Ableitungsverhältnis übernimmt dann auch Searle für seinen Anspruch auf eine Grammatisierung des Austinschen Sprechaktkonzepts. Searle geht über Chomsky hinaus, indem er die Ausklammerung von Bedeutungsfragen aus der syntaxorientierten Transformationsgrammatik überwinden will. Er findet die fehlende Bedeutung von Äußerungen in den durch sie vollzogenen Handlungen. In ihrer Form als geltender Akt werden diese durch die dafür „konstitutiven“ Regeln bestimmt. Diese legen in einer minutiösen Faktorenbestimmung die Bedingungen fest, die eine Äußerung erfüllen muss, damit durch sie etwa ein Versprechen abgegeben wurde, wobei Teil dieser Bedingungen dann auch die Verpflichtungen sind, die Sprecher und Hörer kraft des Vollzugs des entsprechenden Sprechakts eingehen. Realisiert sind diese dann durch den „performativen Vollzug“ in der konkreten Sprecheräußerung. Ganz so wie bei Chomsky etabliert also auch bei Searle die „Idealisierung der Kompetenz (...) ein deduktives Ableitungsverhältnis, welches jeden ‚induktiven Rückschluss‘ von der phänomenalen Ebene der Performanz auf die Ebene der

⁴⁴Siehe JOHN R. SEARLE, *Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay*. Frankfurt am Main 1969.

⁴⁵Siehe NOAM CHOMSKY, *Aspekte einer Syntax-Theorie*. Frankfurt am Main 1965.

⁴⁶WIRTH, *Der Performanzbegriff* (Fn. 51), 9 ff., 12. Zum Ganzen auch SIBYLLE KRÄMER, *Sprache, Sprechakt, Kommunikation*. Frankfurt am Main 2001.

Kompetenz von vornherein ausschließt.“ In der Sprechakttheorie ist dies ein Verhältnis von vorgeordnetem Sinn zu nachgeordnetem Vollzug und damit trifft sie die Entscheidung für den abstrakten Typ und vernachlässigt die Realisierung als notwendig defizitär.⁴⁷ Was dabei die Perlokution angeht, jene Wirkungen, von denen meinen sollte, dass es dem Sprecher mit seiner sprachlichen „performance“ in seinem kommunikativen Interesse doch eigentlich ankommt, so ist diese mit Searle endgültig in die Sphäre des Marginalen verbannt. Wesentlich ist allein, inwieweit Performanz sich getreu dem konstitutiv Grammatischen der Form verhält. Was der Sprecher mit ihr sonst noch beabsichtigt, ist für die sprachliche Bedeutung von keinerlei Interesse mehr.

Seine Verlängerung ins Transzendente erfährt dieses Konzept mit der Rezeption der Sprechakttheorie durch die Transzendentalpragmatik.⁴⁸ Searle lässt den endgültigen Status der den Vollzug von Sprechakten anleitenden Regeln offen und sieht in ihnen lediglich das Bedeutung konstituierende Moment. Bei Habermas gewinnen diese Regeln den Stellenwert universeller Strukturen kommunikativen Handelns, aus denen alle Performanz entspringt. Searles Handlungsgrammatik gerät unter dem Anspruch ihrer diskursethischen Reformulierung so zur transzendental kommunikationspolizeilichen Vorkehrung. „Für Searle ist sprachliches Verstehen die Einsicht in die Intention des Sprechers. Aber diese Intention ist vollständig durch die semantischen Konventionen des *propositionalen* Gehalts und auch durch die pragmatischen Konventionen der *illokutionären* Funktion bestimmt. Diese Dominanz der Konventionen über die Illokution erlaubt für Apel und Habermas die Ableitung ethischer Normen aus universellen Sprachregeln.“⁴⁹ Seinen deutlichsten Ausdruck findet dies in der Figur des performativen Widerspruchs.⁵⁰ Der Widerspruch zwischen dem, was ein Text oder ein Sprecher tut und dem, was er sagt, wird hier nicht wie in der Dekonstruktion als Wünschelrute für die Entdeckung von Problemen verwendet. Diese Probleme werden vielmehr verdeckt, indem der performative Widerspruch das vollkommene Scheitern der Äußerung anzeigt. An die Stelle einer Problemdiskussion tritt der Vorwurf nicht etwa, die pragmatischen Regeln des Gelingens in Frage zu stellen, sondern die universellen Geltungsbedingungen der Kommunikation zu verfehlen.

Die Überhöhung pragmatischer Regeln zu universellen Strukturen wertet dabei die Praxis noch stärker ab. Die Realisierung kann die Praxis weder in Frage stellen, noch verschieben. Sie ist der Struktur vollkommen untergeordnet und muss sich bei Abweichung den Vorwurf des Defizits gefallen lassen. Der Maßstab

⁴⁷ WIRTH, Der Performanzbegriff (Fn. 51) 9 ff., 12.

⁴⁸ Siehe KARL OTTO APEL, Sprechakttheorie und transzendente Sprachpragmatik zur Frage ethischer Normen, in: DERS., (Hrsg.), *Sprachpragmatik und Philosophie*. Frankfurt am Main 1976, 10 ff. JÜRGEN HABERMAS, *Theorie kommunikativen Handelns*. Frankfurt am Main 1981.

⁴⁹ WIRTH, Der Performanzbegriff (Fn. 51), 9 ff., 12.

⁵⁰ Dazu RUDOLF GEBAUER, Jürgen Habermas und das Prinzip des zu vermeidenden performativen Widerspruch, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie*, Heft 2 (1993), 23 ff. Kritisch in Bezug auf juristisches Handeln RALPH CHRISTENSEN, Gesetzesbindung oder Bindung an das Gesetzbuch der praktischen Vernunft – Eine skeptische Widerrede zur Vorstellung des sprechenden Textes, in: RUDOLF MELLINGHOFF/ HANS-HEINRICH TRUTE (Hrsg.), *Die Leistungsfähigkeit des Rechts*. Heidelberg 1988, 95, 104 ff. m. w. N.

liegt immer bei der Struktur und niemals bei der Realisierung. Die Einlinigkeit dieser Betrachtung wird dadurch plausibel, dass die Defizite der Realisierung auffälliger sind als ein allmähliches Verschieben der Struktur durch die Praxis. Defizite springen ins Auge.⁵¹

Es ist merkwürdig, wenn ein Sprecher sich anschickt, eine bestimmte Handlung zu vollziehen, in diesem Vollzug aber zugleich für deren Geltung ausschlaggebende Momente dementiert. Gibt jemand beispielsweise ein Versprechen und sagt gleich dazu, er werde sich auf keinen Fall daran halten, so ruft dies Befremden hervor. Die Pointe der Universalpragmatik ist, dass sie nun keineswegs von der Performanz zurückfragt auf die besondere Bedeutung, die die Äußerung genau aus diesem Umstand gewinnt. Dies ist bekanntlich der Ansatz der „konversationellen Implikatur“ bei Grice, der solch innere Widersprüchlichkeit ja genau zum Anlass nimmt, die betreffende Äußerung unter den „Verdacht“ eines besonderen Sinns zu stellen. Grice will damit die Bedeutung der Äußerung genau aus der kommunikativen „Logik“ ihrer Darbietung gewinnen.⁵² Im krassen Gegensatz dazu führt die Universalpragmatik Inkonsistenzen im Vollzug gegen den Sprecher ins Feld. Sie rechtfertigen es, den Sprecher in die Schranken der Universalregeln zu weisen oder aber seinen Akt aufgrund des Verstoßes für ungültig zu erklären. Die Unterwerfung der Performanz als bloße Ableitung wird hier auf den Minimalstatus eines Indikators für Konformität und Gültigkeit des wiederum mit der Äußerung als Sprechakt erhobenen kommunikativen Geltungsanspruchs zurecht gestutzt. Mit Transzendental- und Universalpragmatik wird die Überhöhung des Systematischen zu Lasten der Performanz vollendet. Sie lassen nur „unproblematische ‚ideale Gesprächssituationen‘ oder ‚pragmatische Universalien‘“ gelten, „unter deren Schirmherrschaft ernsthaft kommuniziert werden kann.“⁵³ Der sachliche Kern, der in dieser Übersteigerung sichtbar wird, ist der Konventionalismus. Diese Privilegierung der Regel würde die herkömmliche Auffassung in der Rechtstheorie bestätigen, wonach im Prozess die Erkenntnis des Rechts zwar scheitern kann, aber dieser Prozess das Recht niemals verschieben kann.

b) Sprachvollzug und Iteration Natürlich kann eine Analyse wirklicher Sprache bei der Idealisierung der Regelmäßigkeit nicht stehen bleiben. Die Rückwirkung des Vollzugs auf die Struktur springt zwar nicht in gleicher Weise ins Auge wie das Scheitern eines Sprechakts, aber gleichwohl ist sie für sprachwissenschaftliche Forschung nicht zu übersehen. Die Kritik am übersteigerten Konventionalismus arbeitet die Eigengesetzlichkeit und die produktive Rolle der Realisierung heraus.

Die innerhalb der analytischen Tradition entwickelte Kritik von Grice und Davidson hat die konventionalistische Privilegierung des Sprechers gegenüber dem Sprachverstehen umgekehrt.⁵⁴ Die dekonstruktivistische Kritik setzt demge-

⁵¹ WIRTH, Der Performanzbegriff (Fn. 51), 9 ff., 16 f.

⁵² Dazu HERBERT P. GRICE, Logik und Konversation, in: GEORG MEGGLE (Hrsg.), *Handlung, Kommunikation, Bedeutung*. Frankfurt am Main 1979, 243 ff.

⁵³ MANFRED FRANK, Was ist Neostukturalismus?, Frankfurt am Main 1983, 514.

⁵⁴ Siehe DONALD DAVIDSON, Kommunikation und Konvention, in: DERS., *Wahrheit und*

genüber am Begriff der Konvention selbst an. Kann man unter Berufung auf Austin wirklich die Performanz vernachlässigen? Ansatzpunkt ist dabei Austins Vorstellung vom Parasitären. „Die Metapher des Parasiten impliziert ein klares Abhängigkeitsverhältnis: der Parasit lebt nicht nur »auf« der Wirtspflanze, sondern er ist notwendigerweise auf sie angewiesen - ohne sie könnte er nicht überleben - umgekehrt kann die Wirtspflanze jedoch sehr gut ohne den Parasit auskommen.“⁵⁵ Das ist die herkömmliche Vorstellung vom Parasiten. Er stört und man glaubt, ihn ausmerzen zu können. Aber vielleicht sind ja Parasiten die notwendigen Zwischenhändler oder Vermittler jeder Information.⁵⁶ Vielleicht kann man ihn gar nicht ausmerzen, wenn man kommunizieren will und man hat lediglich die Wahl, sich um ein nützliches Verhältnis zu bemühen.

Im Konventionalismus verschwindet der Parasit. Performanz soll demnach in ihrer Bedeutsamkeit für den Sinn von Äußerungen lediglich den konventionellen Prozeduren aufsitzen, um von diesen zu zehren. Sie ist damit den konventionellen Prozeduren unterworfen. Alles, was sich dem Konzept nicht fügt, ist so, falls es überhaupt noch verstanden werden kann, lediglich Abweichung. Es hat aber für die Genese und Feststellung von Sinn von keinerlei Bedeutung.⁵⁷ Das heißt, die herkömmliche Auffassung der Sprechakttheorie geht davon aus, dass eine trennscharfe Unterscheidung zwischen normalem und parasitärem Gebrauch möglich ist, weil nach ihrer Auffassung die notwendigen Bedingungen in den fest vorgegebenen Konventionen aufzufinden sind (...).⁵⁸ Genau dieses Verhältnis dreht die Dekonstruktion um. Der Grund ist schlicht, dass sich die Kontexte einer Äußerung weder abschließen, noch kontrollieren lassen. Mit jeder Äußerung ist allein aufgrund ihres Auftritts eine neue Situation gegeben. Sie ist als aktuelles Ereignis in eine neue Lage versetzt ebenso, wie sie zugleich eine neue Lage schafft. Der Sinn muss sich so also erst erweisen und setzt sich damit erst. Nicht die konventionelle Reproduktion ist daher der Normalfall, sondern umgekehrt die beständige Verschiebung des Sinns von Äußerung zu Äußerung. Dass diese sich auf ein vorgängiges Verständnis hin vergleichen lässt, muss sich immer erst einmal herausstellen. Anders kann es auch gar nicht sein, weil die Konventionalität gar nicht die Voraussetzung von Sinn sein kann. Vielmehr bedarf es erst des Verständnisses, um sehen zu können, inwieweit sich die aktuelle Äußerung in ihrem Sinn anderen angleicht. Derrida bezeichnet dies als die Rezitierbarkeit von Äußerungen. Der schlichten Ableitung der Performanz aus dem Typ steht eine nicht beherrschbare Rekontextualisierung entgegen. Aufgrund der Iterierbarkeit lässt sich „ein schriftliches Syntagma immer aus der Verkettung, in der es gefasst oder gegeben ist, herausnehmen, ohne dass es dabei alle Möglichkeiten des Funktionierens und genaugenommen alle Möglichkeiten der >Kommunikation<

Interpretation. Frankfurt am Main 1990, 372 ff.

⁵⁵ WIRTH, Der Performanzbegriff (Fn. 51), 9 ff., 22.

⁵⁶ Vgl. zu diesem Verdacht MICHEL SERRES, *Der Parasit*. Frankfurt am Main 1981. Dazu auch NIKLAS LUHMANN, *Die Politik der Gesellschaft*. Frankfurt am Main 2000, 378 f. Grundlegend zur Figur des Parasiten im Recht: MATTHIAS KRONENBERGER, *Der Parasit der Überzeugungs-bildung*. Dissertation Frankfurt, im Erscheinen 2005.

⁵⁷ Vgl. JOHN L. AUSTIN, *Zur Theorie der Sprechakte*. Stuttgart 1975, 43.

⁵⁸ WIRTH, Der Performanzbegriff (Fn. 51), 9 ff., 22.

verliert. Man kann ihm eventuell andere zuerkennen, indem man es in andere Ketten einschreibt oder es ihnen aufpfropft. Kein Kontext kann es abschließen.“⁵⁹ Mit jeder Äußerung ist das Zeichen, der Satz in eine neuerliche Umgebung gestellt und verschiebt seinen Sinn. Sinn schreibt sich so in Iteration fort und ist nicht im vornhinein durch ein formelles Maß des Wiedererkennens festgelegt.

An diesem Punkt entzündet sich denn auch die Debatte zwischen Derrida und Searle.⁶⁰ In dieser geht es nicht darum, dem Konventionalismus der Sprechakttheorie ein freies Flottieren von Performanz entgegen zu setzen. Eine schlichte Umkehrung bestätigt nur die Hierarchie. Auch das Neue bedarf eines Maßstabs für den Vergleich. Darin sind sich Searle und Derrida einig. Die Kontroverse beginnt, indem Derrida Searles Standpunkt genau um die eigene Achse dreht. Searle hat also durchaus recht, wenn er hierin aus seiner Sicht eine „world upside down“ sieht.⁶¹ Nur ist dies eben jene kommunikative Welt, die der Logozenismus zuvor mit der Nachordnung der Performanz auf den Kopf gestellt hat. „Die seriöse, d. h. die eigentliche, die nicht-fiktive Rede ist (...) ein theoretisches Konstrukt. Die Sprechakttheorie abstrahiert von der Erfahrungswirklichkeit umgangssprachlicher Verständigung so lange, bis sie eine endliche Menge von Wesenheiten und Gesetzen erfasst hat, die sie von fernerer Rücksichten auf konkrete Abweichungen des tatsächlichen Sprachgebrauchs -kurz: von jederlei Unregelmäßigkeiten – entbinden.“⁶² Einig sind sich Searle und Derrida darin, dass es so etwas wie Typen und auch eingefahrene Prozeduren geben muss, die den Sprechern Anhaltspunkte für ein Verständnis von Äußerungen geben. Sprecher und Hörer müssen davon ausgehen können, dass der andere die Regeln kennt und sich auch aller Wahrscheinlichkeit nach daran hält.⁶³ Die Konsequenzen die beide daraus ziehen sind aber diametral entgegen gesetzt. Während bei Searle die Konvention nicht nur Voraussetzung sprachlicher Performanz ist, sondern geradezu zu deren Möglichkeitsbedingung, ist sie bei Derrida Effekt der Wiederholbarkeit. Bezogen auf das Verhältnis von Gesetz und Verfahren wäre bei Searle das Verfahren nur legitim als Repetition des Gesetzes, das heißt als identische Wiederholung. Für Derrida dagegen wäre das Verfahren die Iteration des Gesetzes, welche nicht nur wiederholt, sondern auch verschiebt. Es geht also nicht um die Abschaffung einer der beiden Seiten, sondern um eine Akzentuierung.

Für Searle besteht zwischen der Äußerung und dem sie formierenden Typ ein Verhältnis logisch notwendiger Abhängigkeit. Das heißt, „it is necessary to know that anyone who said it and meant it would be performing that speech act

⁵⁹JACQUES DERRIDA, Zeichen, Ereignis, Kontext, in: DERS., *Limited Inc.*, Wien 1988, 15 ff., 32.

⁶⁰Siehe JACQUES DERRIDA, *Limited Inc.*, in: DERS., *Limited Inc.* Wien 2001, 15 ff.; JOHN R. SEARLE, Reiterating the Differences, in: *Glyph 2* (1977), 199 ff. Dazu FRANK, Was ist Neostrukturalismus? (Fn. 69), 504 ff.

⁶¹Siehe JOHN R. SEARLE, The world turned upside down, in: *The New York Review* 27 (1989), 74 ff.

⁶²FRANK, Was ist Neostrukturalismus? (Fn. 69), 514.

⁶³Zu einem entsprechend koordinativen Konventionsbegriff siehe DAVID K. LEWIS, *Konventionen. Eine sprachphilosophische Abhandlung*. Berlin 1975.

determined by the rules of the languages that give the sentences its meaning in the first place”⁶⁴ Damit dies funktionieren kann, müssen sich diese Regeln immer gleich bleiben. Wiederholbarkeit als Reproduzierbarkeit setzt stabile „Selbigkeit“ voraus.⁶⁵ „Any conventional act involves the notion of repetition of the same.”⁶⁶ Ansonsten käme die ganze Konstruktion mit den Unwägbarkeiten der jeweiligen Äußerungssituation ins Rutschen.

Genau das ist aber, so Derrida, mit jeder Äußerung potentiell der Fall. Dies ergibt sich daraus, dass die erneute Realisierung eines Aktmusters nicht einfach die identische Durchführung ist, sondern allein schon zeitlich verschoben. Genau diese Lücke aber gibt Raum für eine Sinnänderung. Der ganze mobilisierte Context kann sich mit dem Zeitablauf verändert haben. Searle unterwirft also die sprachliche Performanz als identische Wiederholung vollkommen der Kompetenz. Demgegenüber setzt Derrida sprachliche Performanz aufgrund der Wiederholbarkeit ohne Identität als Ereignis einer sprachlichen Aufführung frei, von der erst einmal zu entscheiden ist, inwieweit sie Vorgehendes in sich aufnimmt und „zitiert“, bzw. rezitiert. Eine Wiederholung besteht aus zwei Aspekten. Sie unterscheidet den ersten vom zweiten Gebrauch und sie schiebt auf, indem sie die Verwendung auf zwei Zeitstellen verteilt.⁶⁷ Wie kann man dann aber überhaupt noch von einer Wiederholung oder auch nur von einer Wiederaufnahme sprechen, was doch immer den Bezug auf ein Vorhergehendes als dem Aktuellen Gleichen voraussetzt? Die Antwort, die Derrida gibt, steckt bereits in der Frage. Die Möglichkeit der Wiederholbarkeit gründet in der Distanz, die der Sprecher zu seiner Äußerung einzunehmen vermag. In der Äußerung distanziert sich der Sprecher von seinen eigenen Intentionen, weil er sie codiert.⁶⁸ Ein Sprecher vollzieht also nicht einfach Performanz, sondern kann sich zur ihr verhalten. Er legt sich die Äußerung vor und vermag sie damit auch in den Vergleich zu stellen. Das gilt auch für den Hörer, dem die Äußerung nicht einfach nur eingeht, sondern der sich zu ihr wiederum verhalten mag. Eine Möglichkeit dazu ist natürlich ein Wiedererkennen. Wesentlich aber ist, dass all dies nicht dem sprachlichen Sinn vorgeordnet ist. Es ist vielmehr selbst Teil des Sinnmachens und damit wandelbar. Aufgrund der Struktur von Wiederholung trägt jede Verwendung eines Sprachzeichens die Möglichkeit nicht kontrollierbarer Veränderung mit sich.⁶⁹ Ganz wie Wittgenstein einmal sagte, dass die Sprache für sich selbst sorgen müsse, zieht sich sprachliche Performanz so an einem ihr als Sinneffekt eigenen Zopf von Konventionalität aus dem Sumpf einer sinnentleerenden Beliebigkeit. So „wird die Sprache (...) beständig durch das Sprechen verändert; sprechend differenzieren wir die Bedeutungen der Ausdrücke immer wieder aufs neue, alles ist in beständigem Fluss, und die

⁶⁴ JOHN R. SEARLE, Reiterating the Differences, in: *Glyph 2* (1977), 199 ff., 202.

⁶⁵ Vgl. FRANK, Was ist Neostrukturalismus? (Fn. 69), 507.

⁶⁶ JOHN R. SEARLE, Reiterating the Differences, in: *Glyph 2* (1977), 199 ff., 207.

⁶⁷ Vgl. dazu RALPH CHRISTENSEN, *Was heißt Gesetzesbindung?*. Berlin 1989, 85 f., 101 f., 193 f., 198.

⁶⁸ Vgl. dazu RALPH CHRISTENSEN, *Was heißt Gesetzesbindung?*. Berlin 1989, 117 ff. und 129 ff.

⁶⁹ Vgl. dazu RALPH CHRISTENSEN, *Was heißt Gesetzesbindung?*. Berlin 1989, 142.

Identität der Bedeutung ist etwas ein Hypothetisches.“⁷⁰ Damit ist die einseitige Überordnung der Struktur über den Vollzug aufgelöst. Genauso wie sich beim Filmen das Drehbuchs noch verändern kann, kann sich auch der Sinn des Gesetzes bei seiner Neuinszenierung im Verfahren verschieben.

c) Iteration und Verkörperung Das besondere Interesse für den Begriff der Performanz in den Medien und Kulturwissenschaft erklärt sich sachlich: „Im selben Moment, da die Massen-Multi-Medien (als Reality) immer mehr zu unserer Realität werden, das Vermittelte vermittelnd wirkt, werden Interaktion und Performance zu Zwillingen, die im seltenen Fall der Intermedia zur Performance Art finden: der Verschmelzung von Körper und Medium, von Medium und Medium. So wird Performance zu einem wichtigen Begriff zum Verständnis unserer Lebensweise.“⁷¹ Indem sie nicht nur die Performanz von der Bevormundung durch ein ihr vorausliegendes Sinnzentrum befreien, sondern sie damit zugleich in ihrem produktiven Potential freisetzen, sind Derridas Überlegungen zur Iterabilität attraktiv für die Medien- und Kulturwissenschaften. „Dies gilt für die Ritualtheorien, welche ihre Untersuchung auf die These von der mündlichen Wiederholung bestimmter Formulierung in bestimmten wiederkehrenden Situationen stützt - es gilt aber auch für die Theatralitätsforschung, welche die Inszenierung von Äußerungen im Rahmen der Alltagskommunikation und im Rahmen von Theateraufführungen als Praxis wiederholbarer Re-Zitation auffasst. Dabei tritt neben die Frage nach den Iterationsformen auch die Frage nach den wiederholbaren Verkörperungsbedingungen - ein Problem, das nicht nur die Theaterwissenschaft, sondern auch die Gender-Studies und die Medientheorie betrifft.“⁷²

Damit rückt der Aspekt in den Mittelpunkt, den Austin schon vernachlässigt hatte und der dann bei Searle gänzlich als kontingente Größe beiseite gestellt wurde. Die Kulturwissenschaften sind wieder am Performativen, am Vollzug und der Inszenierung interessiert mit der Frage, wie Verkörperung Sinn zu tragen vermag so, dass dieser wieder erkennbar und rezitierbar ist. Es steht damit im Vordergrund, was eine Sprechakttheorie als parasitär marginalisiert hat. Dabei ist die Aufnahme des Performanzbegriffs in den Kulturwissenschaften durch drei Momente gekennzeichnet: Erstens wird unter dem Stichwort Theatralisierung die Schnittstelle zwischen Ausführen und Aufführen untersucht. Zweitens wird mit dem Problem des Zitierens die verschiebende Wiederholung thematisiert. Drittens liegt der Schwerpunkt neuerdings bei den Verkörperungsbedingungen, was zu einer Betonung der medialen Dimension in der Performanz führt.⁷³

Rituale etwa leben von der präzisen Rekapitulierung des Vollzugs und gewinnen ihren besonderen Sinn aus ihrer Indexikalität. Die expliziten Performativa, die

⁷⁰FRANK, Was ist Neostrukturalismus? (Fn. 69), 511.

⁷¹GEORG J. LISCHKA, ACT! ON, Aktion und Reaktion – Performance und Interaktion, in: GEORG J. LISCHKA/PETER WEIBEL, *ACT!, Handlungsformen in Kunst und Politik*. Bern 2004, 7 ff., 7.

⁷²WIRTH, Der Performanzbegriff (Fn. 51), 9 ff., 34.

⁷³WIRTH, Der Performanzbegriff (Fn. 51), 9 ff., 42.

hier zum Einsatz kommen, werden dadurch realisiert, dass die Person hinter den Vollzug zurücktritt und so zu dessen Medium wird. Die Realisierung ist „an strikte Repetition gebunden“.⁷⁴ „Eine Zeremonie hängt davon ab, dass, an einer bestimmten Stelle, ganz bestimmte Worte geäußert werden — auch wenn gleichbedeutende, anderslautende Ausdrücke zur Verfügung stehen.“⁷⁵ Alles in allem sind Rituale dabei in einem dreifachen Sinn performativ. Sie sind, entsprechend Austins Bestimmung, Vollzug einer konventionalen Sprechhandlung.⁷⁶ Indem sie diese aber nicht im Dienste einer kommunikativen Bedeutung von Äußerungen repräsentieren, sondern sie zum Zeichen präsentieren haben sie zugleich ganz entgegen der Austinschen Bestimmung einen darüber hinausgehenden Inhalt. Es ist dies der Sinn „einer dramatischen Performance, in der die Teilnehmer verschiedene Medien benutzen und das Ereignis intensiv erfahren“, und sie sind performativ „im Sinne eines, indexikalischen Wertes (...), den die Akteure während der Performance dieser zuschreiben und aus ihr ableiten“.⁷⁷

Zu sehen ist dies an Theaterinszenierungen. Diese leben vom Zitieren von Handlungen. Sie transponieren die Handlungen in einen die gängigen Konventionen dementierenden und dadurch aber zugleich bedeutsam präsentierenden Rahmen. Indem der theatralische Akt vorführt, zeigt sich sein Sinn, den wiederum die Aufführung verkörpert. Die Aufführung ist nicht nur indexalisch, sondern ostensiv zugleich, wobei Eco dann darin überhaupt „the most basic instance of performance“ sieht.⁷⁸ Damit wird eine Erweiterung des Performanzbegriffs nahegelegt. Ausgehend von der Idee der Ethnographie, dass sich die Handlungen fremder Kulturen dem Betrachter gleichfalls als Inszenierungen darstellen, gewinnen sie in der Re-Inszenierung durch den Ethnologen ihren besonderen Zeichencharakter zurück.⁷⁹ „Die Ethnographie bringt die rituellen Handlungen fremder Kulturen auf die Bühne der eigenen Kultur, wobei die rituellen Performatives in theatrale Performances transformiert werden.“⁸⁰ Mit dieser Schwerpunktsetzung auf den „korporalen Aspekt“⁸¹ kehrt sich auch begrifflich endgültig der Akzent von der Ausführung auf die Verkörperung um, was dann auch in einer Ersetzung des Ausdrucks „Performanz“ durch den Ausdruck „Performance“ sichtbar wird. Theatralität wird nicht mehr mit den Mittel einer Analyse des Performativen bestimmt. Vielmehr bestimmt sich Performanz nun umgekehrt aus Theatralität, die diesem Begriff seine Kontur geben soll. Theatralität wird nicht nur

⁷⁴Vgl. SIBYLLE KRÄMER, *Sprache, Sprechakt, Kommunikation*. Frankfurt am Main 2001, 143.

⁷⁵WIRTH, Der Performanzbegriff (Fn. 51), 9 ff., 35.

⁷⁶Vgl. WIRTH, Der Performanzbegriff (Fn. 51), 9 ff., 36.

⁷⁷STANLEY J. TAMBIAH, Eine performative Theorie des Rituals, in: UWE WIRTH (Hrsg.), *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*. Frankfurt am Main 2002, 210 ff., 214.

⁷⁸UMBERTO ECO, Semiotics of Theatrical Performance, in: *The Dramatic Review* 21 (1977), 107 ff., 110.

⁷⁹Dazu V. TURNER, Dramatisches Ritual, rituelles Theater, in: DERS., *Vom Ritual zum Theater*. Frankfurt am Main 1995, 140 ff.

⁸⁰Vgl. WIRTH, Der Performanzbegriff (Fn. 51), 9 ff., 38.

⁸¹Siehe dazu ERIKA FISCHER-LICHTE, Grenzgänge und Tauschhandel, in: UWE WIRTH (Hrsg.), *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*, Frankfurt am Main 2002, 277 ff.

sinnkonstituierendes Moment, wie es auch die Ethnographie des Alltags immer wieder beschreibt.⁸² Sie gerät zu „allgemeinen kulturerzeugenden Prinzip“⁸³, das auf die Performance als „Vorgang einer Darstellung durch Körper und Stimme vor körperlich anwesenden Zuschauern“ abhebt. Dabei werden drei Aspekte sichtbar: Die Inszenierung als »spezifische(r) Modus der Zeichenverwendung in der Produktion“. Die Korporalität als demjenigen Moment, das „sich aus dem Faktor der Darstellung bzw. des Materials ergibt“. Und schließlich die Rezeption als Wahrnehmung der dargebotenen Materialität als dem Moment, das „sich auf den Zuschauer, seine Beobachtungsfunktion und -perspektive bezieht“.⁸⁴ Zusammengenommen wird so umschrieben, was Performanz ausmacht.

Mit der Verkörperung sind wir bei Medialität. Insbesondere dann, wenn man an die Inszenierungen virtueller Welten in den Neuen Medien oder an die Darbietung von Textflächen im Hypertext denkt. Hier wird genau im Sinne dieser Bestimmungen, Sinn in Szene gesetzt, indem die Materialität der Zeichen und Symbole als dessen Verkörperung von Sinn nach außen gekehrt ist. Neue Medien erlauben damit die transformierende Rezitation durch den zum wahrnehmenden Betrachter gewordenen „Leser“. Insgesamt wird so eine „eine Transformation von Austins Begriff des Performativen in einen allgemeinen Begriff der Performance vorgenommen, die zu einer nachgerade ubiquitären Ausweitung des Performanzbegriffs führt. Die medien- und kulturwissenschaftliche Entdeckung des Performativen liegt demnach darin, dass sich alle Äußerungen immer auch als Inszenierungen, das heißt als Performances betrachten lassen.“⁸⁵ Eine überraschende Perspektive gerade auch auf die Performanz von Recht eröffnet sich dabei durch die Theorie von Judith Butler.⁸⁶ Im Rahmen ihrer Untersuchungen zur Geschlechterkonstitution sieht sie zunächst in performativen Akten deren Voraussetzung, sofern der Körper „immer eine Verkörperung von Möglichkeiten (ist), die durch historische Konventionen konditioniert wie beschnitten sind“.⁸⁷ Das besondere dabei ist, dass diese Performativität gebunden ist an die „Macht des Diskurses, das hervorzubringen, was er benennt“⁸⁸. Durch die Benennung, die sich bemächtigend durchsetzende Titulierung als Knabe oder Mädchen wird deren Körper die Geschlechtsidentität auferlegt. Dieser Mechanismus wird dann bei den sich dagegen auflehrenden Transgenderidentitäten auffällig und virulent.⁸⁹ „Der weibliche und der männliche Körper sind durch Indices der

⁸²Siehe ERVING GOFFMAN, *Interaktionsrituale*. Frankfurt am Main 1996; sowie DERS., *Rahmen-Analyse*. Frankfurt am Main 1996.

⁸³Vgl. WIRTH, Der Performanzbegriff (Fn. 51), 9 ff., 39.

⁸⁴ERIKA FISCHER-LICHTE, Grenzgänge und Tauschhandel, in: UWE WIRTH (Hrsg.), *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*. Frankfurt am Main 2002, 277 ff., 299.

⁸⁵Vgl. WIRTH, Der Performanzbegriff (Fn. 51), 9 ff., 39.

⁸⁶Siehe JUDITH BUTLER, Performative Akte und Geschlechterkonstitution. Phänomenologie und feministische Theorie, in: UWE WIRTH (Hrsg.), *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*. Frankfurt am Main 2002, 301 ff.

⁸⁷BUTLER, Performative Akte und Geschlechterkonstitution (Fn. 102), 301 ff., 305.

⁸⁸BUTLER, Performative Akte und Geschlechterkonstitution (Fn. 102), 301 ff., 309.

⁸⁹Dazu im Anschluss an Butler B. MÜLLER, Queer handeln! Performanz und Veränderung, unter: www.fu-berlin.de/postmoderne-psych/berichte1/mueller.htm.

Geschlechtsidentität markiert, die als Geschlechter-Imperativ gelesen werden müssen. Dabei implizieren bestimmte Akte des Benennens, etwa die Feststellung der Hebamme ‚Es ist ein Mädchen!‘, dass ein performativer Prozess in Gang kommt, ‚mit dem ein bestimmtes >Zum-Mädchen-Werden< erzwungen wird‘. Der konstative Akt des Benennens ist daher sowohl als performativer Akt mit direkter respektive deklarativer Funktion zu verstehen, der die Anweisung gibt: ‚Sei ein Mädchen!‘, er ist aber auch die Aufforderung zu einer Performance, also einer Selbstinszenierung, in deren Rahmen das Mädchen die Norm ‚zitieren‘ muss, damit es sich ‚als lebensfähiges Subjekt‘ qualifizieren kann.“⁹⁰ Darin wird für Butler die Wirkungsweise des Gesetzes sichtbar. Es ist eine Aufforderung zur Inszenierung. Die Untersuchung der Geschlechteridentität macht einen wichtigen Aspekt unserer Ausgangsproblematik deutlich: Das Gesetz ist im Rahmen des Gerichtsverfahrens nicht Gegenstand von Erkenntnis. Wenn Laien mit dem Verständnis des Gesetzes Probleme haben, suchen sie einen professionellen Berater auf. Wenn der zur Klage rät, ist das Erkenntnisproblem längst abgeschlossen. Die streitenden Parteien suchen den Richter nicht auf als Hilfe für ihr stockendes Verständnis. Verstanden haben sie das Gesetz längst. Es geht ihnen um die Durchsetzung ihrer Lesart. Darüber soll der Richter entscheiden. Jede Partei versucht dabei, das Gesetz als Vorgabe für den Prozess so ins Spiel zu bringen, dass es für die eigene Position spricht. Das Gesetz wird damit von der Argumentation als Rechtfertigung verwendet und wird so zum Teil der Inszenierung eines Interesses. Die Gegenpartei versucht, diese Inszenierung zu stören und das Gesetz für die eigenen Interessen ins Spiel zu bringen. Daraus ergibt sich der Streit, den der Richter nicht nur entscheiden muss, sondern auch in seiner Urteilsbegründung darstellen und verwerten soll. Um einen Prozess zu gewinnen, muss man aus dem Gesetz als Prätext ein Skript entwickeln, welches das Gesetz als Rechtsquelle für die eigenen Interessen inszeniert. Danach gilt, „dass jede Anwendung eines Gesetzes, etwa im Rahmen einer Gerichtsverhandlung, ‚ausnahmslos‘ auf der Macht des Zitats beruhe – ‚es ist die Macht dieses Zitats, die der performativen Äußerung ihre bindende oder verleihende Kraft gibt“.⁹¹

2. Medientheorie als Frage nach der Transkription von Sinn

Mit dem Übergang von der Linguistik zur allgemeinen Medienwissenschaft rücken für den Performanzbegriff die Aspekte der Medialität und Materialität von Performanz in den Mittelpunkt des Interesses. Damit trifft der Performanzbegriff auf eine Entwicklung in der Rechtstheorie. Auch hier lag der Prozess lange im Dunkeln, weil man ihm als Erkenntnisprozess höchstens Defizite vorwerfen konnte. Während in den Nachbarwissenschaften das Verfahren als diskursive Maschine untersucht wird und für die Jurisprudenz wichtige, aber kaum rezipierte

⁹⁰ WIRTH, Der Performanzbegriff (Fn. 51), 9 ff., 41 f. im Anschluss an JUDITH BUTLER, *Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts*. Frankfurt am Main 1997, 318. Allgemein zum Zusammenhang von Iteration und Zitat hier auch JACQUES DERRIDA, Zeichen, Ereignis, Kontext, in: DERS., *Limited Inc.* Wien 1988, 15 ff., 40.

⁹¹ WIRTH, Der Performanzbegriff (Fn. 51), 9 ff., 41 im Anschluss an BUTLER, *Körper von Gewicht* (Fn. 106), 309.

Erkenntnisse liefert,⁹² bleibt das Verfahren als ureigenes Gebiet der Jurisprudenz in der Rechtstheorie weitgehend unbeachtet. Bezeichnenderweise sind es in die Wissenschaft gewechselte Praktiker, die als erste Berichte aus dem dunklen Kontinent geliefert haben. So hat Walter Grasnack mit den Werkzeugen der theoretischen Soziologie die Hauptverhandlung zum Gegenstand gemacht⁹³ und Hans Joachim Strauch das liegengeliebene Programm der Rechtsprechungslehre wieder aufgenommen.⁹⁴ Der Justizdispositiv und der Ereignischarakter eines wirklichen Verfahrens wird in den Untersuchungen von Thomas Seibert zum Brennpunkt der Rechtstheorie,⁹⁵ während deren Vertreter überwiegend noch die Semantik des logischen Positivismus oder die Hermeneutik der 60er Jahre nachbuchstabieren. Bei der Entdeckung dieses Kontinents Gerichtsverfahren kann das Instrumentarium der Mediologie Hilfen liefern. Es kann auch für die Theorie sichtbar machen, woran Praktiker schon arbeiten. Denn Performanz ist danach nicht länger die Exekution einer Struktur. Mit dem Akzent auf die Bedingungen der Verkörperung wird vielmehr der Ereignischarakter jeder Realisierung unabweisbar. „Während die sprachphilosophische Fragerichtung die kommunikative Funktion der Sprechakte thematisierte und insofern die funktionalen Bedingungen der Möglichkeit des kommunikativen Gelingens problematisiert, untersuchen die medien- und kulturwissenschaftlichen Performanzkonzepte die Wirklichkeit der medialen Verkörperungsbedingung. Diese Verkörperungsbedingungen werden maßgeblich von der Dynamik der Reproduzierbarkeit und der Iterierbarkeit bestimmt, also von ‚den stummen Prozeduren, der lautlosen Materialität der Medien, in denen unsere Sprachlichkeit sich vollzieht‘.“⁹⁶ Damit ist endgültig jene Verkürzung des Performanzbegriffs überwunden, die ihn der Differenz von Bezug und Anwendung, der Regelanwendung in Bezug auf ein System von Sprache oder Kompetenz unterworfen hatte. In dieser Weise hatte ihn Chomsky in die Linguistik eingeführt und wurde er von Searle zu einer Sprechakttheorie fortgeschrieben. Bei der Performanz soll es sich hier noch um die Umsetzung von Strukturen bzw. Regularitäten handeln, die in der Kompetenz als dem anleitenden und maßgeblichen Systems für die Generierung sprachlicher Praktiken abgelegt sind. Die ganze Figur des Nachvollzugs gegenwärtig Vorgegebenen bleibt hier noch

⁹²Hier enthusiastischer Hinweis auf Thomas Scheffer im selben Band.

⁹³Vgl. WALTER GRASNACK, Luhmann ante portas. Systemtheoretische Überlegungen zur Hauptverhandlung im Strafverfahren, in: ALBIN ESER, JÜRGEN GOYDKE, KURT RÜDIGER MAATZ, DIETER MEUSER (Hrsg.), *Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis. Festschrift für Lutz Meyer-Gossner zum 65. Geburtstag*, München 2001, 207 ff.; DERS., Unterwegs zu einer neuen Theorie des Rechts – Mit Luhmannertexten im Gepäck –, in: DIETER DÖLLING, VOLKER ERB (Hrsg.), *Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag*, Heidelberg 2002, 15 ff.

⁹⁴Enthusiastischer Hinweis auf den Text von Strauch im selben Band.

⁹⁵Vgl. dazu neuestens THOMAS SEIBERT, *Gerichtsräte*, Berlin 2005. Untersucht wird hier nicht nur der Justizdispositiv (11 ff.), sondern auch die Frage: Wie man schafft, wovon man spricht (221 ff.). Dieser Abschnitt sollte als Beginn vor jeder theoretischen Beschäftigung mit dem Recht stehen. Es finden sich außerdem 70 kurze Beispiele aus dem Verfahrensallday eines Richters, die man von Erzählweise und Erkenntniswert neben die Spuren von Ernst Bloch stellen muss.

⁹⁶WIRTH, Der Performanzbegriff (Fn. 51), 9 ff., 42 im Anschluss an SIBYLLE KRÄMER, Sprache, Stimme – Schrift, in: UWE WIRTH, *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*. Frankfurt am Main 2002, 323 ff.

erhalten. Gegen sie richtet sich die dekonstruktive Kritik vom Performativen her. Es gibt in Zeichenketten keinen gegenwärtigen Sinn, den man nur zu exekutieren bräuchte.

a) Verkörperung und Medialität Medien sind die Bedingungen des Verkörperns von Sinn.⁹⁷ Die wichtigste Rolle des Mediums besteht darin, „den ‚Gegenstand‘ durch die Relation, die es zu ihm unterhält, an etwas Körperliches ‚anzubinden‘.“⁹⁸ Denn: „Ohne Medium gibt es keine Bedeutung. Es ist die ‚Schaltstelle‘, die zwischen einem ‚Gegenstand‘ und einem Interpretanten vermittelt, indem sie beide miteinander in Relation setzt. (...) Es ist das Medium, welches in seiner Materialität und durch den Prozess, als dessen Teil es seine Vermittlung erfüllt, diese flüchtigen Wesen an etwas Festes bindet.“⁹⁹ Früher meinte man, diese Bedingungen vernachlässigen zu können, weil sie als neutrale Vermittlungsinstanzen gesehen wurden, welche den transportierten Sinn unberührt lassen.¹⁰⁰ Heute dagegen weiß man, dass der Sinn von seinen Vermittlungsinstanzen mit konstituiert wird: „Es scheint also einen sehr weitgehenden Konsens darüber zu geben, dass Prozesse der Sinnkonstitution nicht unbeeinflusst von den Formen der materiellen Repräsentation von Sinn ablaufen. Weniger ausgeprägt ist der Konsens aber hinsichtlich der Frage, wie man sich die Einwirkung des Mediums auf Bedeutungsgehalte vorzustellen hat, und durchaus umstritten ist auch die Frage, ob, wodurch und in welcher Weise Medien die Denkformen des Menschen selbst determinieren.“¹⁰¹ Seither bemüht sich jede wissenschaftliche Disziplin um reflektierten Umgang mit medientheoretischem Vokabular.¹⁰²

Was man unter Medien versteht, ist damit aber noch nicht geklärt. Denn

⁹⁷Vgl. dazu ALEXANDER ROESLER, Medienphilosophie und Zeichentheorie, in: STEFAN MÜNKER/ALEXANDER ROESLER/MIKE SANDBOTHE (Hrsg.), *Medienphilosophie. Beiträge zur Klärung eines Begriffs*. Frankfurt am Main 2003, 34 ff., 45; vgl. dazu außerdem SIBYLLE KRÄMER, Das Medium als Spur und als Apparat, in: DIES. (Hrsg.), *Medien, Computer, Realität. Wirklichkeitsvorstellungen und neue Medien*. Frankfurt am Main 1998, 73, 77 f. sowie JOSEF RAUSCHER, Medialität und Medien, in: CHRISTOPH ERNST/PETRA GROPP/KARL ANTON SPRENGARD (Hrsg.), *Perspektiven interdisziplinärer Medienphilosophie*. Bielefeld 2003, 25 ff., 31: „Der Grundunterscheidung von formalen Strukturgegebenheiten und materiellen Trägereigenschaften (...) begegnen wir in nahezu allen Blicknamen des Phänomens der Medialität. Dieser Unterscheidung entspricht in Strukturanalogie die Luhmann’sche Differenzierung von Medien als losen Kopplungen von Elementen (z. B. Geräusche) und Formen als relativ festen Kopplungen von Elementen (z. B. Schrift). Sibylle Krämer interpretiert dies mit Recht in Analogie zu Zeichenbedeutung/Zeichenträger.“ Vgl. außerdem den Sammelband UWE WIRTH, *Performanz*. Frankfurt am Main 2002, und dort insbesondere den Überblicksaufsatz WIRTH, *Der Performanzbegriff* (Fn. 51), 9 ff.

⁹⁸ROESLER, Medienphilosophie und Zeichentheorie (Fn. 109), 45.

⁹⁹ROESLER, Medienphilosophie und Zeichentheorie (Fn. 109), 48.

¹⁰⁰Vgl. zu dieser Problematik SIBYLLE KRÄMER, Erfüllen Medien eine Konstitutionsleistung? Thesen über die Rolle medientheoretischer Erwägungen beim Philosophieren, in: STEFAN MÜNKER/ALEXANDER ROESLER/MIKE SANDBOTHE (Hrsg.), *Medienphilosophie. Beiträge zur Klärung eines Begriffs*. Frankfurt am Main 2003, 78 ff., 80 f.

¹⁰¹Vgl. dazu ERNST FISCHER, Medien-Sinn und Eigen-Sinn. Medienphilosophie in buchwissenschaftlicher Sicht, in: CHRISTOPH ERNST/PETRA GROPP/KARL ANTON SPRENGARD (Hrsg.), *Perspektiven interdisziplinärer Medienphilosophie*. Bielefeld 2003, 296 ff., 298 f.

¹⁰²Vgl. dazu ALICE LAGAAY/DAVID LAUER, Einleitung – Medientheorien aus philosophischer Sicht (Fn. 50), 7 ff., 7.

es gibt eine Vielzahl von entsprechenden Begriffen.¹⁰³ Diese Begriffe unterscheiden sich danach, ob sie eher die technische, die kommunikative oder die kulturkonstitutive Rolle von Medien in den Vordergrund stellen.¹⁰⁴ Auch können diese Begriffe bei eher philosophisch orientierten Medientheorien sehr elementar ansetzen, wie etwa die Unterscheidung Medium/Form. Oder sie können sich eher am Alltagssprachgebrauch orientieren und unter Medien eben Zeitungen, Fernsehen, Internet usw. verstehen, wie die empirisch orientierten Medienwissenschaften.¹⁰⁵ Die Schwierigkeiten liegen natürlich zum einen darin, dass die Medienwissenschaft noch am Anfang ihrer Entwicklung steht. Zum anderen liegen diese Schwierigkeiten aber auch in der Sache. Medien sind so unterschiedlich in unser Weltverhältnis eingewoben, dass es schwer fällt, sie auf einen bestimmten Begriff zu bringen. Diese Situation in der Medientheorie lässt sich vergleichen mit der Situation in der Literaturwissenschaft Ende der 60er Jahre. Nach dem Scheitern von ontologischen Bestimmungsversuchen der Literatur hat man an Verfahren des Textes angeknüpft, wie Selbstthematization, Sprachthematization, Erzählthematization usw., um Grade der Literarizität zu bestimmen. „Parallel zum semiotisch basierten Literaritäts-Konzept (...) könnte ein möglicher Weg auch für die Medientheorie darin liegen, zumindest probeweise nach spezifischen Verfahren von 'Medialität' zu fragen. Solche Verfahren müssten zwar 'unterhalb' der Ebene umfassend ausformulierter Theorien angesiedelt, aber dennoch so breit und sinnfällig im Material verankert sein, dass ihnen eine auch empirisch verifizierbare Signifikanz zukäme.“¹⁰⁶ Als solche grundlegenden Verfahren kommen in Betracht die Zeitstruktur als Zerdehnung der Kommunikation,¹⁰⁷ die Wiederholungsstruktur als verschiebende Einbindung des Ereignisses

¹⁰³Vgl. als Darstellung der wichtigsten aktuellen Medientheorien einerseits ALICE LAGAAY/DAVID LAUER, Einleitung – Medientheorien aus philosophischer Sicht (Fn. 50), sowie DANIELA KLOCK/ANGELA SPAHR, *Medientheorien*. 2. Aufl., München 2000.

¹⁰⁴Vgl. zur Diskussion und zum Vergleich unterschiedlicher Medienbegriffe ALICE LAGAAY/DAVID LAUER, Einleitung – Medientheorien aus philosophischer Sicht (Fn. 50), 7 ff., insbesondere 21 ff.

¹⁰⁵Vgl. zur Verortung medienwissenschaftlicher Fragen zwischen den Disziplinen WERNER FAULSTICH, Einführung: Zur Entwicklung der Medienwissenschaft, in: DERS. (Hrsg.), *Grundwissen Medien*. 3. Aufl., München 1998, 11 ff., mit historischem Überblick.

¹⁰⁶ROLF PARR, Wiederholen, Ein Strukturelement von Film, Fernsehen und Neuen Medien im Fokus der Medientheorien, in: *kultuRRévolution*, Heft Nr. 47 (2004), 33 ff., 33.

¹⁰⁷Dieses Element ist nicht nur für die Theorie Luhmanns wichtig, sondern geradezu konstitutiv für den Medienbegriff Friedrich Kittlers. Vgl. SIBYLLE KRÄMER, Friedrich Kittler – Kulturtechniken der Zeitachsenmanipulation, in: ALICE LAGAAY/DAVID LAUER (Hrsg.), *Medientheorien. Eine philosophische Einführung*. Frankfurt am Main 2004, 201 ff. Zu Luhmann vgl. THOMAS KHURANA, Niklas Luhmann – Die Form des Mediums, in: ALICE LAGAAY/DAVID LAUER (Hrsg.), *Medientheorien. Eine philosophische Einführung*. Frankfurt am Main 2004, 97 ff.

in Redundanzen¹⁰⁸ oder die Verkörperungsstruktur als Performanz von Sinn.¹⁰⁹

Das Moment der Wiederholung ist vor allem für Medientheorien zentral, welche die Auswirkungen des Mediengebrauchs auf das Bewusstsein thematisieren. Die Kritik an der Produktion weitgehend identischer Bewusstseinsformen durch die Kulturindustrie entwickelte sich in der Tradition der Frankfurter Schule. Aber auch für die an McLuhan anknüpfende Toronto-School ist dieser Moment leitend bei der Analyse von Massenmedien wie Fernsehen. Hier fehlt allerdings die für die deutsche Tradition kennzeichnende Klage über den Verlust der Aura des Kunstwerks in der massenmedialen Wiederholung.

Die Zeitstruktur als Merkmal der Medialität ist zentral für die Leistung von Informationsübertragung und Informationsspeicherung. Sie wird hervorgehoben von Theorien, deren Schwerpunkt beim Begriff des Mediums und in der Mediengeschichte liegt. So ist etwa für Kittler ein Medium erst anzunehmen, wenn sich Daten auf der Zeitachse manipulieren lassen, also umgekehrt abgespielt werden können. Die menschliche Stimme wäre demnach kein Medium, wohl aber die Tonbandaufnahme.

Ein neuer Akzent in der Medientheorie ist die Hervorhebung der Performanz. Man will damit die Gesichtspunkte von Wiederholung und Zeitlichkeit verbinden. Anknüpfungspunkt ist der grundlegende Umstand, dass Sinn einer Verkörperung bedarf. Dabei wird hervorgehoben, dass der Sinn von der Verkörperung nicht unberührt bleibt, sondern verschoben wird. Aus der Verbindung von Wiederholung und Zeitlichkeit ergibt sich die Performance als in der Wiederholung verschiebende Aufführung. Der Sinn wird in der erneuten Aufführung nicht einfach wiedergegeben, sondern umgeschrieben. Es werden damit Transkriptionsprozesse sichtbar, sowohl innerhalb eines Mediums als auch zwischen den Medien.

Die drei Momente von Medialität stehen damit nicht im Gegensatz, sondern ergänzen sich. Es geht um eine Akzentuierung. Wiederholung steht im Vordergrund bei Kulturkritik, Zeitlichkeit bei Medienbegriff und Mediengeschichte. Die Performanz dagegen, wenn man erfassen will, was die Medien an konstitutiver Leistung erbringen. Sie transportieren nicht nur Sinn, sondern sie

¹⁰⁸Das Wiederholungselement im Sinne einer identischen Reproduktion ist zentral für die Kulturtheorie Adornos und Horkheimers, aber auch für die Medientheorie Benjamins, der der Wiederholung allerdings schon ein verschiebendes Moment einbaut. Empirische Untersuchungen gibt es zu diesem Bereich sehr vielfältige, vgl. nur KNUT HICKETHIER, *The Same Procedur. Die Wiederholung als Medienprinzip der Moderne*, in: JÜRGEN FELIX/BERND KIEFER/MARSCHALL/MARCUS STIGLEGG (Hrsg.), *Die Wiederholung*. Marburg 2001, 41 ff.; HEIKE KLIPPEL/HARTMUT WINKLER, „Gesund ist, was sich wiederholt“. Zur Rolle der Redundanz im Fernsehen, in: KNUT HICKETHIER (Hrsg.), *Aspekte der Fernsehanalyse. Methoden und Modelle*. Münster 1994, 121 ff.; ULRICH SCHMITZ, *Postmoderne Conciierge. Die 'Tagesschau'. Wortwelt und Weltbild der Fernsehnachrichten*. Opladen 1990; WERNER HOLLY, *Die Samstagabend-Fernsehshow. Zu ihrer Medienspezifität und ihrer Sprache*, in: *Muttersprache* Nr. 102 (1992), 15 ff.

¹⁰⁹Vgl. dazu die weiter unten angegebene Literatur sowie HARTMUT WINKLER, *Diskursökonomie*. Frankfurt am Main 2004, 215 ff., mit einer Warnung vor der Überschätzung dieser Kategorie.

sind mit-konstitutiv für Sinn. Bei einem Wechsel des Leitmediums vom Buch zum Computer steht damit die Performanz im Vordergrund: „Wir müssen die gewohnte Perspektive aufgeben, der zufolge der Sinn einer Botschaft durch ihren Kontext erhellt wird. Vielmehr sollten wir sagen, dass die Wirkung einer Botschaft darin besteht, einen Hypertext zu modifizieren, ihn komplexer zu gestalten, zu korrigieren und neue Assoziationen in einem kontextuellen Netz aufzubauen, das immer da ist. Das elementare Schema der Kommunikation wäre nicht mehr 'A übermittelt etwas an B', sondern 'A modifiziert eine Konfiguration, die A, B, C, D usw. gemeinsam ist'. Hauptgegenstand einer hermeneutischen Kommunikationstheorie ist also weder die Botschaft noch der Sender noch der Empfänger, sondern der Hypertext, der einer ökologischen Nische ähnelt, einem ständig in Bewegung befindlichen System von Sinnbeziehungen, die zwischen diesen Elementen bestehen. Und die wesentlichen Operatoren dieser Theorie sind weder die Codierung noch die Decodierung oder der Kampf gegen das Rauschen durch die Redundanz, sondern jene molekularen Assoziations- und Dissoziationsoperationen, die die ewige Metamorphose des Sinnes bewirken.“¹¹⁰ Wenn man vom Buch zum Hypertext wechselt, geht es nicht mehr um die Feststellung eines vorgegebenen Sinnes durch Lesen und Auslegung, sondern um die Verschiebung oder das Umschreiben des Sinnes durch Wiederverkörperung. Der Computer erzwingt den Übergang vom Lesen zur medialen Performanz.

b) Medialität und Medienverstehen Die Verabschiedung der herkömmlichen Hermeneutik ist Voraussetzung, um zur Praxis zu gelangen. Texte führen keinen Sinn als gegenwärtigen mit sich. Der Sinn ist immer durch Kontexte aufgeschoben und umstritten. Damit entfällt die Steuerung der Performanz durch die Hinterwelt des Regelsystems. Der Vollzug verschiebt die Struktur. Performanz wird damit zur Performance. Die Anwendung wird zur Rezitation, die an nichts anderem bemessen werden kann, als dass sie wahrgenommen, erfasst und dadurch mit einem Eigensinn versehen wird. Das Dargebotene, die Figurierung von Zeichenketten in Texten oder die Konfiguration von Bewegungen zu Akten, kann allenfalls Anlass für eine Leistung des Rezipienten sein. Der ist damit auch die produktive Instanz, die aus Wahrnehmung Vollzug generiert. In der Rezeptionsästhetik hat man dies beispielsweise treffend als eine Instruktionsemantik von Texten beschrieben. Text stellt sich im „Akt des Lesens“ her, vollzieht sich als ein solcher Akt. Eine anleitende Wirkung entfaltet das dargebotene Zeichen, indem es an die Stelle einer amorphen Offenheit ein Cluster von Leerstellen bietet, die dazu einladen, hier mit Sinn einzuspringen und sich dabei zugleich den die Leere konstituierenden Rändern zu fügen. Lesen ist ein Füllen von Rahmen, das diese dadurch zugleich als solche ins Werk setzt. Wenn man also überhaupt von einer Regulierung des Verstehens sprechen will, dann kann dies allenfalls eine Selbstregulierung des Lesens durch dessen Vollzug meinen. Performance eben. Vom Text her gesehen tritt an die Stelle einer Bedeutung, die es durchzuführen gilt, eine Wirkung, die in Szene zu setzen ist.

¹¹⁰PIERRE LÉVY, Die Metapher des Hypertextes, in: *Kursbuch Medienkultur*, (1999), 525 ff., 528.

Für das Problem des Erfassens von Text als Recht bedeutet dies, dass der juristische Leser nicht den gegenwärtigen Sinn des Textes passiv erfasst, sondern aktiv fortschreibt. Der Akt des Lesens, aber auch der des Schreibens, wie überhaupt Sprache allein als Aktion hat keine andere Bedeutung als eben die, vor sich zu gehen. Damit gibt es auch keine weitere Instanz, auf die bedeutungsverleihend zu rekurrieren wäre. Gerade der Hypertext macht dies deutlich. Texte im Netz werden fortgeschrieben. Man kann nicht länger annehmen, dass man Elemente mit gegenwärtig vorgegebener Bedeutung manipuliert. Schon durch die Zusammenstellung der Textteile schafft man Sinn. Damit arrangiert man einen Vollzug von Verkörperungen, dem man durch sein Arrangement für sich Bedeutung zukommen lässt. Performance eben. Die Bedingungen dafür, dies in einer nachvollziehbaren Weise zu tun, bestimmen sich aus einer Dynamik von Iterierbarkeit als „den stummen Prozeduren, der lautlosen Materialität der Medien, in denen unsere Sprachlichkeit sich vollzieht“.¹¹¹ Dieses Aufgehen in mediale Materialität und die damit einhergehende Überantwortung aller Bedeutung an den Vollzug erinnert natürlich nicht von ungefähr gleich wieder an Hypertext. Bei ihm handelt es sich, was eine Bedeutung von Text angeht, im besonderen um eine „unabschließbare semantische Bewegung, in der die Identität des aufzufindenden Sinnes prinzipiell ‚aufgeschoben‘ bleibt.“¹¹² Wenn man sich nach alteuropäischem Verständnis auf einen ursprünglichen Sinn des Gesetzes berufen will, stößt man auf ein Paradox. Der Ursprung hat seinen Ort in der „Nachträglichkeit von Sprache“. Denn Sprache erscheint mit der Performance von Sinn. Erst in der Entscheidung von Recht hört die Verschiebung von Sinn vorläufig auf.

c) Medienverstehen und Transkription Heute sieht man, dass der über das Gesetzbuch gebeugte Leser einen Schatten wirft. Genau in diesem Schatten liegen die für die Legitimität des Rechts entscheidenden Faktoren. Der Richter muss die Entscheidung nämlich nicht nur treffen. Eine Entscheidung könnte ja auch anders getroffen werden. Er muss die Entscheidung vielmehr begründen. Aus dem Leser wird damit der Autor eines Textes. Die Souveränität des Richters als Autor ist aber eingeschränkt. Er muss in seiner Begründung den Bezug zum Gesetzestext wahren und die im Verfahren vorgebrachten Argumente verarbeiten. Im Medium Buch findet sich also nicht der von der Hermeneutik gesuchte objektive Sinn, sondern es findet sich ein anderes Medium: die im Verfahren gesprochene Sprache. Auch dieses Medium findet seinen Sinn nicht in der aktuellen Äußerung, sondern im Hinblick auf ein anderes Medium: die Begründungsschrift. Der Richter liest also nicht nur im Gesetz, sondern er leitet ein Verfahren und schreibt eine Begründung. Dies alles verschwindet, wenn man das Recht ausschließlich unter dem medialen Paradigma des Buches begreift. Das Recht ist mehr als das Gesetzbuch. Es ist eine Medienkonstellation. Das Buch

¹¹¹Sibylle Krämer, *Sprache, Stimme – Schrift: Sieben Gedanken über Performativität als Medialität*, in: UWE WIRTH (Hrsg.), *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*. Frankfurt am Main 2002, 323 ff., 339.

¹¹²LUDWIG JÄGER, *Transkriptionen: inframedial*, in: CLAUDIA LIEBRAND/IRMELA SCHNEIDER (Hrsg.), *Medien in Medien*. Köln 2002, 123 ff., 124.

wird von gesprochener und geschriebener Sprache ergänzt. Das Problem der Legitimation des Rechts liegt gerade im Zusammenspiel dieser Medien. Dabei sind Medien als dynamischer Vermittlungszusammenhang zu begreifen, in dem sich nicht nur etwas abspielt, sondern auch bestimmte Weichen gestellt werden. Wenn man eine Konstellation von Medien auf ein einziges Medium reduziert, droht man wichtige Weichenstellungen zu übersehen. Der Legitimationszusammenhang zwischen dem Gesetz als Text und dem Recht als Entscheidung wird damit zerrissen. Die Weichenstellungen können nicht mehr überprüft werden.

Die Performanz des Rechts ist das Gerichtsverfahren. Die Aufgabe des Prozesses liegt in der Entscheidung des Falls und der Bindung an das Gesetz. Seine Ausgangspunkte sind die Fallergählung und geltenden Normtexte. Das Verfahren organisiert einen Streit sowohl um die Fallergählung als auch um die Lesarten des Normtextes. Die Normtexte gelten zwar, das ist unstrittig. Aber ihre Bedeutung für den Fall ist noch offen. Darum wird gestritten.

In ihrer Aufgabe kann die Performanz von Recht näher bestimmt werden als die Überführung der Geltung des Normtextes in die Entscheidung. Dabei wird die Geltung des Normtextes eingetauscht gegen die argumentative Geltung von Gründen für die gewählte Lesart. Den Normtext in seiner Geltung annehmen, um ihm jene Bedeutung zu verleihen kann also nicht heißen, letztere aus ihm herauszulesen. Vielmehr ist er *als* Normtext in Szene zu setzen. Mit dem Vorschlag, einen Normtext für das Verfahren zugrunde zu legen und ihn in einer bestimmten Weise zu lesen, wird dieser Normtext im Verfahren als Verkörperung von Recht sichtbar. Damit kann er mit anderen Lesarten besetzt werden, über die konkurrierenden Weisen, diesen Text zu verstehen, kann dann im Verfahren gestritten werden. Dieser Streit nimmt ständig auf den Normtext als Rechtsquelle Bezug und bringt für seine Verständnisweise Argumente vor. Die Argumente bieten wiederum das Material für die richterliche Begründung des Urteils.

Grundsätzlich ist dabei eine solche Performanz von Text von vier Momenten Sinngenerierung durch Rezipienten gekennzeichnet.¹¹³ Es ist dies zum ersten die „Bipolarität“. Die Wahrnehmung des Textes ist keine passive Aufnahme durch den Rezipienten. Vielmehr wirkt dieser auf den Text zurück. Text als Ereignis von Sinn entsteht erst im Auge des Betrachters. Wenn der Richter zum Normtext greift, macht er sich zugleich einen Sinn auf den Text. Dieser wird umgekehrt dadurch erst zu dem, als das er damit genommen wird. Von einer Zeichenkette wird er zu einem in Geltung gesetzten Rechtstext, wobei sich das Moment der Geltung durch die vom Juristen einzugehende Verpflichtung herstellt, sich dann für seine Entscheidung an ihn zu halten. Die Zeichenkette wird gewissermaßen als Recht inszeniert, indem sich der Jurist sie als Normtext reformuliert. Das verweist auf das zweite Moment der „Korporalität“. Das Wechselspiel von Wahrnehmung und Produktion braucht einen Halt. Diesen

¹¹³Allgemein zum Folgenden SYBILLE KRÄMER, Was haben ‚Performativität‘ und ‚Medialität‘ miteinander zu tun? Plädoyer für eine in der ‚Asthetisierung‘ gründende Konzeption des Performativen. Zur Einführung in diesen Band, in: DIES. (Hrsg.), *Performativität und Medialität*. München 2004, 13 ff, 21.

findet es in Körperlichkeit. Der Vollzug von Text hat seinen Anknüpfungspunkt in der Materialität der Zeichen. Als materielle Zeichen bieten sie sich der Wahrnehmung dar und vermögen diese einzufangen und auf sich zu ziehen. In ihrer Abgrenzung zu einer Gestalt heben sie sich ab und werden damit erkennbar. Sie öffnen sich dadurch zusammengenommen als eine Verkörperung ihrer Umschreibung in eine Bedeutung. Im Fall des Juristen eben in eine Bedeutung von Recht, in die er die Worte, die für ihn mit dem Text Gestalt annehmen, überschreibt. Erst durch den rezipierenden Zugriff des Juristen löst sich der Normtext aus schlichter Materialität, indem er umgekehrt durch diesen zum Zeichen von Recht wird. Dadurch wird zum dritten zugleich der „Ereignischarakter“ offenbar. Das Ganze passiert nicht einfach. Vielmehr wird der Text erst durch das eben umschriebene Zusammenspiel von Rezeption und Produktion gegenwärtig. Als dieses Zusammenspiel findet er statt. Er findet in dem sich im Kontinuum der Zeit fortschleppenden Raum einen konturierten Punkt, auf den er gebracht wird. Im Moment der Sinngense des Normtextes als Ausdruck von Recht ereignet sich „Gesetz“. Normativität wird als Skriptum auf den Punkt einer Bedeutung gebracht. Dadurch, dass die Bedeutung des Zeichens vollzogen wird, bleibt der Text als Marker erhalten. In Szene gesetzt wird die Bedeutung als Skript. Dies verweist zum vierten auf das Moment der „Transgressivität“.

Für die mediale Wahrnehmung gilt daher, dass „etwas zu vermitteln“ nur heißen kann „das Vermittelte zugleich zu erzeugen“¹¹⁴. Das gilt natürlich auch für Sprache, indem „sprachliche Äußerungen nicht nur etwas bezeichnen, sondern dasjenige, was sie bezeichnen, zugleich auch vollziehen. Während gewöhnlich das (technische) Erzeugen und das (symbolische) Darstellen wohl zu unterscheidende Vorgänge sind, ist die Genese der Performativitätsdebatte gerade verknüpft mit dem Impuls, die Konstruktivität und die Produktivität, das Machen und das Hervorbringen nun auch auf der Seite des Sprachlich-Symbolischen wirksam werden zu lassen, mithin das Darstellen nach dem Vorbild des Erzeugens zu denken.“¹¹⁵ Und wenn man all dies als eine Umschreibung von Medienverstehen im allgemeinen und das Verständnis von Sprache im besonderen annimmt, so deutet sich zugleich schon dessen grundlegendes Wie an. Es ist das eines beständigen Übergangs. Und wenn hier von „Übergang“ oder auch „Überschreitung“ die Rede ist, dann drängt sich förmlich ein Begriff dafür auf. Es dies der Begriff der „Transkription“ bzw. „Transkriptivität“.¹¹⁶ Dies umso mehr in Hinblick auf die

¹¹⁴SYBILLE KRÄMER, Was haben ‚Performativität‘ und ‚Medialität‘ miteinander zu tun? Plädoyer für eine in der ‚Aisthetisierung‘ gründende Konzeption des Performativen. Zur Einführung in diesen Band, in: DIES. (Hrsg.), *Performativität und Medialität*. München 2004, 13 ff, 25.

¹¹⁵SYBILLE KRÄMER, Was haben ‚Performativität‘ und ‚Medialität‘ miteinander zu tun? Plädoyer für eine in der ‚Aisthetisierung‘ gründende Konzeption des Performativen. Zur Einführung in diesen Band, in: DIES. (Hrsg.), *Performativität und Medialität*. München 2004, 13 ff, 25.

¹¹⁶Dazu hier GEORG STANITZEK, Transkribieren. Medien/Lektüre: Einführung, in: LUDWIG JÄGER/GEORG STANITZEK (Hrsg.), *Transkribieren. Medien/Lektüre*. München 2002, 7 ff.; LUDWIG JÄGER, Transkriptivität. Zur medialen Logik der kulturellen Semantik, in: LUDWIG JÄGER/GEORG STANITZEK (Hrsg.), *Transkribieren. Medien/Lektüre*. München 2002, 19 ff.

juristische Arbeit als einer, die sich im Gang von Text zu Text vollzieht.

Was kann man unter Transkription verstehen?¹¹⁷ Der Sinn der Rechtsquelle wird auf dem Weg vom Buch ins Verfahren zur Begründung langsam aber beständig umgeschrieben. Bei der Wurzel genommen meint sie von der lateinischen Wurzel „trans-scribere“ her „umschreiben“, näherhin von lateinisch „trans: jenseits, hinüber und scribere: schreiben“. Also auch „Umschrift“. In der Linguistik, insbesondere der Phonetik meint man „die Übertragung einer Schreibung oder eines Phonems in eine andere als die ursprüngliche bzw. der jeweiligen Sprache entsprechende Schrift“, was also eher mit einer Transformation zu tun hat. Einen schon erheblicheren Sinn als Umformung hat Transkription etwa in der Soziologie, wo man damit „das Übertragen eines (qualitativen) Interviews in eine quantitative und auswertbare Form“ meint. In der „Musikwissenschaft“, wo „neben der Umschreibung von einer Notenschrift in die andere“ in dem gerade angeführten phonetischen nahe kommenden Sinn von Transkription die Rede ist, versteht man darunter auch „die Übertragung eines klingenden Werkes in eine Notenschrift“, was weitergehend die Überschreitung von einem Medien in ein anderes mit sich bringt. Dies ist etwa auch in der Konversationsanalyse in der Transkription „das Übertragen von gesprochener Sprache, Gesprächen oder auch Gebärden in eine schriftlich fixierte Form, siehe Transkription (Konversationsanalyse)“ bedeutet. In der deutschsprachigen Gesprächsanalyse ist für diesen „Transfer vom Mündlichkeit und Schriftlichkeit zu Zwecken empirischer Sprachanalyse“¹¹⁸ das Verfahren der „halbinterpretativen Arbeitstranskription“, HIAT entwickelt worden.¹¹⁹

Der Begriff „Transkriptivität“ kommt aus der Linguistik. Ausgangspunkt war dabei das Verfahren zur Verschriftlichung mündlich dialogischer Abläufe.¹²⁰ Es geht um eine Umschreibung des Sinns aus nicht-wissenschaftlichen Contexten zu wissenschaftlichen Zwecken. Dabei soll der Bezug zum Ausgangsmaterial aber trotz Verschiebung erhalten bleiben.¹²¹ Die Idee der Transkriptivität wird in der Medientheorie gegenüber der linguistischen Gesprächsanalyse generalisiert. Es bleibt aber erhalten, dass Transkriptionen nicht einfache Umsetzung

¹¹⁷SYBILLE KRÄMER, Was haben ‚Performativität‘ und ‚Medialität‘ miteinander zu tun? Plädoyer für eine in der ‚Aisthetisierung‘ gründende Konzeption des Performativen. Zur Einführung in diesen Band, in: DIES. (Hrsg.), *Performativität und Medialität*- München 2004, 13 ff, 25. Dazu hier STANITZEK, *Transkribieren* (Fn. 128), 7 ff.; JÄGER, *Transkriptivität* (Fn. 128), 19 ff. Als Quelle zu Folgendem <http://de.wikipedia.org/wiki/Transkription>, samt Weiterverweisen.

¹¹⁸ANGELIKA REDDER, *Professionelles Transkribieren*, in: LUDWIG JÄGER/GEORG STANITZEK (Hrsg.), *Transkribieren. Medien/Lektüre*. München 2002, 115 ff., 115.

¹¹⁹Siehe KONRAD EHLICH/JOCHEN REHBEIN, *Halbinterpretative Arbeitstranskription (HIAT)*, in: *Linguistische Berichte* 45 (1976), 21 ff. Dazu ANGELIKA REDDER, *Professionelles Transkribieren*, in: LUDWIG JÄGER/GEORG STANITZEK (Hrsg.), *Transkribieren. Medien/Lektüre*. München 2002, 115 ff., 129 ff.

¹²⁰Vgl. STANITZEK, *Transkribieren* (Fn. 128), 7 ff.; JÄGER, *Transkriptivität* (Fn. 128), 7 ff., 8 ff.

¹²¹Zu diesen Momenten des wissenschaftlichen Transkriptionsbegriff ANGELIKA REDDER, *Professionelles Transkribieren*, in: LUDWIG JÄGER/GEORG STANITZEK (Hrsg.), *Transkribieren. Medien/Lektüre*. München 2002, 115 ff., 115.

in der Form sind, sondern produktiv den Text reformulieren. Umgekehrt ist aber die Transkription als die Inszenierung von Sinn nicht einfach von ihrem Ausgangspunkt freigesetzt. Vielmehr wird sie an dem Anspruch gemessen, gerade diesen Ausgangspunkt zu artikulieren.

Vorderhand scheint es sich beim Transkribieren erst einmal um eine Angelegenheit zwischen Medien zu handeln, um einen Transfer von Medium zu Medium. Möglich ist dies dadurch, „dass Medien vor allem andere Medien enthalten“.¹²² Dadurch verweist ein Medium gewissermaßen schon aus sich heraus. Transkribieren vermag dann diesen Verweis aufzunehmen und zu vollziehen. Diese Prozesse haben den Charakter einer Transponierung beispielsweise eben lautlich gestischer Artikulationen in eine Partitur von Graphemen, wie es bei HIAT der Fall ist, oder aber auch den Charakter einer Übersetzung.¹²³ Wenn man mit Davidson davon ausgeht, dass „Übersetzen“ bereits in der eigenen Sprache beginnt, wird deutlich, dass Transkribieren auch schon ein inframedialer Vorgang ist.¹²⁴ Transkribieren ist also eine Transformation, die den Ausdruck als Verkörperung von Sinn in Szene setzt und so auf diesen rückbezogen bleibt, ohne von ihm vollkommen festgelegt zu sein. Dies ist genau die Spannung zwischen der Bedeutsamkeit eines Normtextes dank seiner Geltung und seiner Bedeutung an Recht, die er im Urteil als Ergebnis des Verfahrens findet.

Daraus ergibt sich, dass „Bedeutungerschließung (...) auf transkriptive Verfahren angewiesen ist, die es zuallererst erlauben, Projektionen aus dem Modus der Unbestimmtheit beziehungsweise Unlesbarkeit in den der Lesbarkeit zu versetzen.“¹²⁵ Dieser Vorgang wird durch die Reflexivität von Sprache ermöglicht. Durch die Annahme der Lesbarkeit wird etwas zum Zeichen gemacht und dadurch weiteren Lesarten ausgesetzt. Dies trifft die Situation des juristischen Verfahrens, in dem der Normtext über den Bezug auf ihn als Zeichen ausgestellt und damit den widerstreitenden Lesarten der Parteien ausgeliefert ist. Um ihn dann als Ausdruck von Recht zu vollziehen, bedarf es der Arbeit des Verfahrens, die aber insofern an den Normtext rückverpflichtet bleibt, als sie beansprucht, ihn in Szene zu setzen.

Im Einzelnen folgt das Transkribieren dabei der „medialen Logik“ einer Sinnerzeugung aus der Ausdruckswahrnehmung, die dadurch erst vollzogen wird. Der Vorgang des Transkribierens geht vom Prätext aus als „das zugrundeliegende symbolische System selbst, das fokussiert und in ein Skript verwandelt wird“.¹²⁶

¹²²CLAUDIA LIEBRAND/IRMELA SCHNEIDER, Einleitung, in: DIES. (Hrsg.), *Medien in Medien*. Köln 2002, 9 ff., 9.

¹²³Dazu ausführlich MICHAEL WETZEL, Unter Sprache – Unter Kulturen. Walter Benjamins „Interlinearversion“ des Übersetzens als *Inframedialität*, in: CLAUDIA LIEBRAND/IRMELA SCHNEIDER (Hrsg.), *Medien in Medien*. Köln 2002, 154 ff.

¹²⁴Dazu LUDWIG JÄGER, Transkriptionen: inframedial, in: CLAUDIA LIEBRAND/IRMELA SCHNEIDER (Hrsg.), *Medien in Medien*. Köln 2002, 123 ff.; sowie ausführlich SAMUEL WEBER, Transkribieren und „Einsprachigkeit“, in: CLAUDIA LIEBRAND/IRMELA SCHNEIDER (Hrsg.), *Medien in Medien*. Köln 2002, 129 ff.

¹²⁵CLAUDIA LIEBRAND/IRMELA SCHNEIDER, Einleitung, in: DIES. (Hrsg.), *Medien in Medien*. Köln 2002, 9 ff., 10.

¹²⁶JÄGER, Transkriptivität (Fn. 128), 19 ff., 30.

Im Aspekt der Wahrnehmung wird durch die Transkription der Text als Ausdruck buchstäblich vor-gestellt, bzw. als „Objekt“ vorgesetzt. Wobei hier Text durchaus in einem denkbar weiten Sinn verstanden werden soll, „der auch Bilder, Stimmen, Architektur usw. als Gegenstände von Lektüre zu konzipieren gestattet.“¹²⁷ Ausdruck werden solche „Gegenstände“ dabei überhaupt erst durch die Annahme einer Lesbarkeit. Nicht durch irgend eine Eigenleistung, die bloß aufzunehmen wäre. Es ist der Verdacht von Sinn, der das Objekt damit zu einer der Gestaltung sich öffnenden Verkörperung macht. Diese Gestaltung vollstreckt die Transkription in Skripten als den „durch das Verfahren lesbar gemachten, das heißt transkribierten Ausschnitte des zugrundeliegenden symbolischen Systems“.¹²⁸ Man schreibt sich gewissermaßen den Text als Gestalt in einen Sinn um. Dadurch verschwindet der Text im Verstehen. Das heißt, „Skript-Status erhalten Symbolsysteme oder Ausschnitte von diesen nur dadurch, dass sie transkribiert werden, also aus Prätexten in semantisch auf neue Weise erschlossene Skripte verwandelt werden. Tatsächlich stellt also jede Transkription die Konstitution eines Skripts dar, wiewohl das Verfahren zunächst auf ein schon vor seiner transkriptiven Behandlung existierendes symbolisches System trifft.“¹²⁹

Die Transkription überschreibt den Text in einen geäußerten Sinn oder Gehalt. Sofern dieser als „geäußert“ erzeugt wird, wird der Text auch schon wieder vernehmlich. Er steht wiederum als Ausdruck vor dem Sinn, dessen Vollzug somit jene Differenz aufreißt, die Generationen von Sprachtheoretikern das Kopfzerbrechen einer Bestimmung des Verhältnisses von Signifikant zu Signifikat bereitete.¹³⁰ Als Moment von Transkription betrachtet, wird die Sache an dem ihr zustehenden Ort der Frage nach einer praktischen Verantwortlichkeit überwiesen. „Transkripte sind also nicht nur keine Abbildungen von Skripten, sondern diese sind ihrerseits auch nicht einfach Derivationen des Transkriptionsverfahrens. Tatsächlich kann man die Relation von Transkript und Skript nach dem Zeichen-Muster der Relation von Signifiant und Signifié verstehen: Beide lassen sich erst ex post actu - nach dem Verfahren der Transkription - als konstituierte Momente eines synthetischen Ganzen verstehen. Die Transkription konstituiert ein Skript und macht es lesbar, versetzt dieses jedoch zugleich in einen Status, aus dem sich Angemessenheitskriterien für den Lektürevorschlag ableiten lassen, den das Transkript unterbreitet.“¹³¹

Das Skript, welches jede Transkription erzeugt und durch das der Text als Verkörperung von Sinn vollzogen wird, „geht in seiner Abhängigkeit von jener Transkription, der es seine Existenz verdankt, keineswegs auf. Vielmehr sind beide, Skript und Transkript in ihrer Differenz, immer schon auf Postskripte hin geöffnet, welche diese Differenz auf transkriptive Angemessenheit hin beobachten. Damit sind die Rahmenbedingungen eines rekursiven Spiels gesetzt, innerhalb

¹²⁷ STANITZEK, Transkribieren (Fn. 128), 7 ff.; 8.

¹²⁸ JÄGER, Transkriptivität (Fn. 128), 19 ff., 30.

¹²⁹ JÄGER, Transkriptivität (Fn. 128), 19 ff., 30.

¹³⁰ Zur ausführlichen Kritik siehe JÄGER, Transkriptivität (Fn. 128), 19 ff.

¹³¹ JÄGER, Transkriptivität (Fn. 128), 19 ff., 33 f.

dessen das erzeugte Skript eine Art Eigenrecht erlangt.“¹³² Skripte, so Jäger, sind in ihrer Behauptung als Lesart des Prätextes immer Postskripten geöffnet, die genau diese Behauptung thematisieren und konterkarieren, indem sie durch einen solchen Anspruch die Stelle des Skripts für sich einzunehmen gedenken. Das ist der Streit der Lesarten im Verfahren. Vernehmlich wird in besonderer Weise hier nichts anderes, als dass es „für die Logik von Transkriptionsprozessen von konstitutiver Bedeutung ist: dass sie einen Prozess des rekursiven Bezugs eröffnen, in dem Transkripte auf ihr Recht, ihre Korrektheit, auf andere Möglichkeiten hin zu befragen sind. Zwischen Trans- und Postskript erweist sich die Kontingenz des Skripts.“¹³³ Zugleich ist dies das Moment, in dem Transkription alles andere als beliebig ist, wie Ludwig Jäger am Beispiel der Historik zeigt. Historische Ereignisse werden zu solchen gemacht, indem die dafür wahrgenommenen „Sachen“ durch ihre Interpretation als ein solches Faktum förmlich zum Sprechen gebracht werden. Ihnen wird damit durch eine solche Transkription der Status eines Prätextes verliehen, indem sie es sind, die als Skript formiert werden. Die historische Quelle wird also, wie Jäger in Anschluss an Rainer Koselleck konstatiert, durch ihre Aufnahme als ein „Stück Geschichte“ überhaupt erst in eine solche verwandelt. Dieser Akt aber ist befragbar, sofern er einer, wenngleich durch ihn erst hergestellten, aber dennoch so in die Welt gesetzten Beziehung aufruft. Denn es ist die damit aufgerissene Differenz, die einer Reflexion Raum gibt, welche sie beispielsweise in Kritik überführt und umschreibt. Da auch dies wiederum den Bezug auf die Quelle behaupten muss, gibt diese immer den Ausschlag. Aber nicht, weil sie etwas enthielte, das als ein Maß dienen könnte. Vielmehr allein, weil sie gleichermaßen in den Transkriptionen als Skript kontaminiert. „Weil es Postskripte gibt, die den Rekurs auf die Differenz von Skript und Transkript leisten, gilt (..): ‚Die Quellen haben ein Vetorecht.‘“¹³⁴ Wenn der Normtext durch den Leser vom Status einer Zeichenkette in Bedeutung überführt wird, entsteht ein Skript. Die Argumentation um die Vertretbarkeit von Lesarten eröffnet den Raum von Postskripten.

Transkription ist, wie auch der letzte Verweis noch einmal andeutet, zusammengefasst „ein grundlegendes Verfahren des Lesbarmachens kultureller Semantik dar, wobei die intramediale reflexive Doppeltheit der Sprache bzw. die inter-mediale Dualität der ins Spiel gebrachten symbolischen Systeme oder Teilsysteme von entscheidender Bedeutung ist.“¹³⁵ Sinn ist so nur in Transkripten zu haben, verdankt sich allein der Transkriptivität verstanden als Möglichkeit dazu in den Praktiken einer Performanz von Text.

Mit den Kategorien von Gesetz als Prätext, Transkription als Lesart und Postskript als deren Thematisierung kann die Mediologie einen Rahmen bereitstellen, innerhalb dessen die argumentative Dynamik und die Ereignishaftigkeit des Gerichtsverfahrens untersucht werden kann. Gleichzeitig bietet sie eine Grundlage, um die an den Richter gestellte Anforderung der Gesetzesbindung zu

¹³²STANITZEK, Transkribieren (Fn. 128), 7 ff.; 10.

¹³³STANITZEK, Transkribieren (Fn. 128), 7 ff.; 10.

¹³⁴STANITZEK, Transkribieren (Fn. 128), 7 ff.; 10.

¹³⁵JÄGER, Transkriptivität (Fn. 128), 19 ff., 35.

präzisieren, indem man ihre neue mediale Infrastruktur analysiert.

III. Vom Gesetzbuch zum Hypertext des Rechts

Wenn man im Recht die Frage nach den Medien stellt, kommen neue Probleme in den Blick. Die Arbeit des Rechts vollzieht sich nicht in der Lektüre eines Buches, sondern im Vollzug eines Verfahrens. Die Gleichsetzung von Recht und Buch war schon immer eine Verkürzung. Das Recht wird in einer Medienkonstellation erzeugt. Zwischen Buch, Verfahren und Begründung vollziehen sich Transskriptionen. Umgeschrieben wird ein Prätext, der durch wiederholte Bezugnahme im Verfahren als Rechtsquelle etabliert wurde. Die Rolle des Buches ist damit neu zu bestimmen. Es ist heute keine geschlossene Sinntotalität mehr, sondern funktioniert als Hypertext.

1. Kann der Hypertext die juristische Wunschkonstellation einlösen?

Wenn Vannevar Bush schon 1945 diagnostiziert, „dass relevante Informationen in einer immer größeren Zahl produziert werden, gleichzeitig aber (...) der einzelne Arbeitende, der diese Informationen eigentlich zur Kenntnis nehmen müsste, von ihrer Fülle und der Geschwindigkeit ihres Erscheinens vollständig überfordert (ist)“¹³⁶, so weiß ganz sicher jeder Jurist sein Lied davon zu singen. Und mehr noch: „Es scheint eine *Überlastung* des ersten Kopfes eingetreten, die mit den erprobten Mitteln nicht mehr zu beheben ist, bzw. das Vertrauen abhanden gekommen, dass der gesellschaftliche Apparat und die objektive Vergesellschaftung tatsächlich in der Lage ist, die einzelnen Facetten der Arbeitsteilung auf rationale und effiziente Weise zu vermitteln. Und es sind neue Probleme aufgetreten, die sich einer arbeitsteiligen Lösung vollständig widersetzen; das prominenteste Beispiel dafür ist die Umweltproblematik, die dazu zwingt, die Dinge in einem neuen Typus von Zusammenhang zu denken, und die Gewohnheit, Probleme durch Zerlegung handhabbar zu machen, grundsätzlich in Frage stellt.“ Man braucht nur für ein beliebige anstehende Rechtsfrage den Versuch zu unternehmen, sich anhand der den Normtext überwuchernden Kommentare, sowie der ihnen unabsehbar streuenden Entscheidungen allen Spuren von Bedeutung nachzugehen, um recht schnell resignativ davon überzeugt zu sein.¹³⁷ Und mit der Umweltproblematik ist im übrigen zugleich eine der Rechtsmaterien genannt, an der der „Arbeitskopf“ das Versagen der ganzen ihn ausmachenden Stärke erfahren muss.

¹³⁶Vgl. BUSH, *As We May Think* (Fn. 31).

¹³⁷Siehe so ansatzweise die linguistische Analyse des Diebstahlparagraphen § 242 StGB bei DIETRICH BUSSE, *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen 1992, 119 ff.

a) Die Buchmetapher im Hypertext In dieser Lage wird es verständlich, wenn sich die Abkehr vom technischen Bild ein Medium suchen will, das sich nunmehr nicht mehr der vergeblichen Sammlung verschreibt, sondern vielmehr verspricht, die Streuung sichtbar und so auch unmittelbar greifbar zu machen. Vannevar Bush selbst hat bereits 1945 mit dem „Memex“ eine entsprechende Maschinerie konzipiert. Diese sollte es ermöglichen, jeweils auf mechanisiertem Wege eine „Auswahl durch Assoziation - und nicht durch Indizierung“ zu treffen.¹³⁸ Dem dient nach den ein „Arbeitsgerät zum persönlichen Gebrauch“, „das eine Art mechanisierten privaten Archivs oder Bibliothek darstellt“. „Ein Memex ist ein Gerät, in dem ein Individuum all seine Bücher, Akten und seine gesamte Kommunikation speichert und das so konstruiert ist, dass es mit außerordentlicher Geschwindigkeit und Flexibilität benutzt werden kann. Es stellt eine vergrößerte persönliche Ergänzung zum Gedächtnis dar.“ „Das Problem der Masse wird durch einen weiterentwickelten Mikrofilm gelöst. Nur ein kleiner Teil im Inneren des Memex dient der Speicherung, der Rest lässt Platz für den Mechanismus selbst. (...) Und es gibt die Möglichkeit zur direkten Eingabe. Auf der Oberfläche des Memex befindet sich eine transparente Fläche. Hier können handschriftliche Notizen, Photographien, Memoranden, alles Mögliche aufgelegt werden. Wenn dies geschehen ist, wird durch Hebeldruck eine Photographie angefertigt, die auf dem nächsten leeren Segment des Memex-Films erscheint; dabei kommt das Verfahren der Trockenphotographie zum Einsatz.“¹³⁹ Das überraschend neue des Memex soll aber darin liegen, sich von dem herkömmlichen Verfahren des Katalogs zu lösen und so eine völlig andere Dimension der Bewegung zu ermöglichen, die letztlich in einen intermedial integralen Gesamttext mündet, der, und dies das geradezu Revolutionäre, aufgrund des besonderen Zugangs einer „assoziativen Indizierung“ jederzeit aktuell verfügbar ist. „Deren grundlegender Gedanke ist ein Verfahren, von jeder beliebigen Information - sei es Buch, Artikel, Fotografie, Notiz - sofort und automatisch auf eine andere zu verweisen. Dies ist es, was den Memex wirklich ausmacht: Es ist ein Vorgang, der zwei Informationen miteinander verbindet.“ „Der Benutzer drückt eine einzige Taste, und die Gegenstände sind dauerhaft miteinander verbunden.“ „Danach kann jederzeit, wenn eine der Informationen auf einer der Projektionsflächen sichtbar ist, die andere sofort abgerufen werden, indem ein Knopf unter der entsprechenden Codefläche gedrückt wird. Darüber hinaus können mehrere Gegenstände, wenn sie auf diese Weise zu einem Pfad verbunden wurden, nacheinander durchgeschaut werden, schnell oder langsam, indem man einen ähnlichen Hebel bedient, wie er zum Durchblättern der Bücher benutzt wird. Es ist genau so, als wären die jeweiligen Artikel, Notizen, Bücher, Photographien etc. leibhaftig aus weit entfernten Quellen zusammengetragen und zu einem neuen Buch verbunden worden. Und es ist noch mehr als dies, denn jede Information kann so zu einem Teil unzähliger Pfade werden.“¹⁴⁰

Natürlich klingt dies heute mehr als vertraut. Bush beschreibt nichts anderes

¹³⁸BUSH, As we may Think.

¹³⁹BUSH, As we may Think.

¹⁴⁰BUSH, As we may Think.

als den Hypertext und zeigt sich damit durchaus visionär. Gestützt auf den Computer als technisches Medium soll er nicht nur die über der Partikularisierung der Arbeitsköpfe zerstreuten und divergierenden Bestände von Wissen und Information zumindest virtuell in einen Gesamttext integrieren. Er soll zugleich diesen auf die Oberfläche bringen und durch diese Verfügbarkeit auch eine neuerliche Versöhnung der Köpfe erreichen. „Das zentrale Versprechen des Datenuniversums scheint zu sein, auf intersubjektiver Ebene jene Vermittlung zu installieren, die die einzelnen Köpfe nicht mehr leisten können. Es ist insofern von zentraler Bedeutung, wenn das Datenuniversum mit der Utopie auftritt, eine *einheitliche* Sphäre des Symbolischen zu errichten Begriffe wie 'Docuverse' oder 'Infosphere' signalisieren den Anspruch, von der unüberschaubaren Pluralität noch einmal zum Singular, und vom Schwirren der konkurrierenden Medien und der textuellen Praktiken zu einem unifizierten Kosmos immer schon kompatibler Bedeutungen überzugehen.“¹⁴¹

Was also an Schrift zuvor in das Buch eingeschlossen war und zudem mit diesem in der Bibliothek vergraben, soll nun als Verweis, über den Hyperlink sichtbar zur Hand sein. Die Bedeutungen brauchen nicht mehr mühsam erschlossen, „entdeckt“, mühsam entziffert, ausgelegt oder gar offenbart werden. Sie stehen stets bereit für den, wie es denn auch bezeichnenderweise heißt, „Zugriff“ zur Verfügung. Kondensiert in diesen Zugriff ist so auch die „Grenze zwischen Innen und Außen“ aufgehoben.¹⁴² Von der Seite des Textes her durch die Externalisierung aller Verweisungen, die ihn ausmachen. Von des Lesers, des „users“ her, indem er sich den Text nicht mehr in einem inneren Semantisierungsvorgang erstellen und vorlegen muss. Vielmehr entäußert er sich, die Rede von der „Website“ und ihrem „Besucher“, vom „Enter“ machen dies klar, im Moment des Mausclicks durch das Eintauchen in den Text. Entsprechend enthusiastisch feiert denn auch Norbert Bolz den Aufbruch allen Textes. „Hypertext macht explizit, was lineare Schriften noch der hermeneutischen Arbeit auflasten: das Netzwerk seiner Referenzen. Während lineare Schrift suggeriert, ihre Ideen seien homogen organisiert, ermöglicht der elektronische Text eine Koexistenz verschiedenster Strukturen. Der gesamte hermeneutische Gehalt eines Textes ist in der Verzweigungsstruktur seiner elektronischen Darstellung manifest.“¹⁴³

Sie macht darauf aufmerksam, dass die Verhältnisse im Hypertext so neu wiederum nicht sind. Juristen war von jeher die Lektüre als eine kompilierend produktive Arbeit abgefordert und ist nach wie vor ihr alltägliches Brot. Sie hat es mit Text zu tun. Text ist Mittel, Medium und Metier der Rechtsarbeit. „Recht als Text“¹⁴⁴ also, Rechtstext, Texte des Rechts. Der Wechsel vom Sin-

¹⁴¹ WINKLER, Die Theorie der zwei Köpfe (Fn. 31).

¹⁴² Vgl. WINKLER, Docuverse (Fn. 3), 211.

¹⁴³ NORBERT BOLZ, *Am Ende der Gutenberg-Galaxis. Die neuen Kommunikationsverhältnisse*. München 1993, 222.

¹⁴⁴ Dazu ausführlich aus linguistischer Sicht DIETRICH BUSSE, *Recht als Text* (Fn. 149), hier v. a. 259 ff. zum „Recht als textgebundene Praxis“. Aus rechtslinguistischer Sicht FRIEDRICH MÜLLER/RALPH CHRISTENSEN/MICHAEL SOKOLOWSKI, *Rechtstext und Textarbeit*. Berlin 1997, vor allem Teil III, 99 ff. Juristisch methodisch dazu FRIEDRICH MÜLLER/RALPH CHRISTENSEN, *Juristische Methodik*. 9. Aufl., Berlin 2004, Rnn. 219 ff., 505 ff.

gular in den Plural hat es in sich. Schon die rechtliche Würdigung eines so unspektakulären Delikts wie dem einfachen Diebstahl¹⁴⁵ stürzt den Juristen in ein Meer von Text „soweit das Auge reicht“.¹⁴⁶ Und wenn ein so alltäglicher Vorgang wie der Gebrauchtwagenkauf die Partner als Gegner vor die Schranken des Gerichts bringt¹⁴⁷, so ergießt sich unversehens eine ganze Flut von Texten über den Juristen. So bleibt ihm nichts anderes übrig, als die Sisyphusarbeit am Text immer wieder aufnehmen, durch die er seinerseits doch nur wieder den Kollegen dasselbe Problem bereitet. „Er überfliegt und blättert durch, liest quer oder diagonal oder kursorisch, er folgt Querverweisen, verknüpft thematisch oder argumentativ verbundene Passagen über weite Einschübe hinweg, er lässt sich von Autor-Instruktionen vor- und zurückverweisen, nimmt nebenbei Fußnoten oder Anmerkungen. Marginalien oder Kommentare zur Kenntnis, verschafft sich einen Überblick durch Inhaltsverzeichnisse oder Stichwortregister, folgt den Lemmata in Enzyklopädiën und Wörterbüchern in eigener Regie.“¹⁴⁸

b) Intertextualität Das Verknüpfen von Texten kehrt den Grundzug der Intertextualität hervor¹⁴⁹, der dann im Hypertext besonders offensichtlich wird. Kein Text kommt aus dem Nichts. Kein Text steht für sich allein. Und letztlich dürfte kaum ein Text je wieder völlig verschwinden. Zusammen und gegenseitig am Leben gehalten werden sie durch ein vielschichtiges Geflecht von Anspielungen, Verweisen, Bezügen und Traditionen. Kurzum, im „Raum eines Textes überlagern sich mehrere Aussagen, die aus anderen Texten stammen und interferieren“.¹⁵⁰ Dies mag zwar an literarischen Texten besonders auffällig sein, da diese in der Regel auch ihr ganz bewusstes Spiel damit treiben. Beschränkt darauf ist Intertextualität indes nicht. Juristische Texte etwa zeichnet dieser von Beginn an aus: „Die Ränder von (...) juristischen (...) Texten wimmeln von Glossen, die wie die Anmerkung des Historikers, den Leser instandsetzen, sich vom polierten Argument zu denjenigen Texten zurückzuarbeiten, aus denen es entwickelt wurde und worauf es beruht.“¹⁵¹ Von jeher haben so synoptische Zusammenstellungen Textbasen für die Rechtsarbeit angehäuft. In Kommentaren werden nach wie vor über die Texteme juristischen Normierens und Entscheidens Fäden von Verweisen gespannt. Präjudizien, Berufungen und auch Widerlegungen nehmen in jeder juristischen Verlautbarung eine Vielzahl anderer in sich auf und empfehlen sich selbst wieder weiter zum Bezug für eine Fortschreibung des Texts von

¹⁴⁵Siehe die eingehend beispielhafte Analyse von DIETRICH BUSSE, *Recht als Text* (Fn. 149), 119 ff.

¹⁴⁶So allgemein der Spruch von ROLAND BARTHES, *S/Z*. New York 1974, 11.

¹⁴⁷Siehe wiederum die Analyse von DIETRICH BUSSE, *Recht als Text* (Fn. 149), 191 ff.

¹⁴⁸ERNEST W. B. HESS-LÜTTICH, Text, Intertext, Hypertext. Zur Texttheorie der Hypertextualität, in: JÜRGEN SÖRING/RETO SORG (Hrsg.), *Androïden. Zur Poetologie der Automaten*. 6. Internationales Neuenburger Kolloquium 1994. Frankfurt am Main etc. 1997, 53 ff., 61 f. (Auch in: JOSEF KLEIN/ULLA FIX (Hrsg.), *Textbeziehungen. Linguistische und literaturwissenschaftliche Beiträge zur Intertextualität*. Tübingen 1997, 125 ff.

¹⁴⁹Zum Überblick WOLFGANG HEINEMANN, Zur Eingrenzung des Intertextualitätsbegriffs aus textlinguistischer Sicht, in: JOSEF KLEIN/ULLA FIX (Hrsg.), *Textbeziehungen. Linguistische und literaturwissenschaftliche Beiträge zur Intertextualität*. Tübingen 1997, 21 ff.

¹⁵⁰JULIA KRISTEVA, *Probleme der Textstrukturation*, Köln 1972, 245.

¹⁵¹ANTHONY GRAFTON, *Die tragischen Ursprünge der deutschen Fußnote*. Berlin 1995, 41 f.

Recht. Die Juristen zeigen in der Umtriebigkeit ihrer Arbeit an Text lediglich überdeutlich, was eigentlich Text ausmacht: „Jeder Text schreibt sich ein in ein intertextuelles Ensemble künstlerischer / kultureller / formaler / kanonischer / biographischer Konstellationen. Jedes Wort produziert Bedeutungen erst im Kontext der umgebenden sprachlichen Einheiten - alles Geschriebene ist 'Zitat': Entwendung gelesener Schriften.“¹⁵² All diese Verschwisterungen und Verschwägerungen mit anderen trägt der Text nicht etwa bei sich. Sie muss immer mehr oder weniger mühsam wiederhergestellt werden. Wie denn überhaupt selbst der herkömmlichste Text nicht von sich aus seine Bedeutung preisgibt, sondern immer nur ein Angebot für den Leser darstellt.¹⁵³ Weder Textbedeutung noch damit Intertextualität sind also dem Text inhärent. „Die Instanz zur Herstellung“ all jener „Bezüge“, die ihn intertextuell ins Meer der anderen Texte eintauchen lassen, ist „der Leser“.¹⁵⁴ „Folglich ist der Text eine Produktivität“. „Er ist eine Textverarbeitung“, „eine Intertextualität“.¹⁵⁵

Dabei ist der Begriff der Intertextualität zunächst selbst ein schillernder Begriff mit vielfachen Bezügen und bedarf daher einer Klärung. „Es ist allgemein bekannt, dass der Terminus Intertextualität“ schon seit den 80er Jahren zu einer Art Modebegriff in verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen geworden ist, und dieses „Zauberwort“ (...) ist geradezu inflationär verbreitet: Nicht nur als Firmenname 'Intertext', sondern auch in zahlreichen wissenschaftlichen und pseudowissenschaftlichen Arbeiten, und dabei wird dieses Formativ keineswegs immer in derselben Bedeutung verwendet. Eben darin sehe ich die große Gefahr, dass keiner eigentlich mehr so recht weiß, was gemeint ist, wenn dieser Terminus genannt wird.“¹⁵⁶ Gemeinsam ist allen Konzepten dazu ein „sukzessives Abrücken von einem eher unreflektierten Textbegriff, jenem mehr oder minder autonomen Text, der einem Autor verpflichtet ist und eine einmalige, abgeschlossene und unveränderliche Sinngröße in Kommunikationsakten darstellt.“¹⁵⁷ Differenzen bestehen in den Ansichten darüber, was als textuelles Geflecht an diese Stelle zu setzen ist.

Prägend für das Konzept der Intertextualität waren vor allem die literaturwis-

¹⁵²HEIKO IDENSEN, Inter(-Text, -Aktion, -Net.) Kollaborative Text- und Theorieproduktion in digitalen Diskursen ... aber: wo bleibt und was wird aus dem Autor?, unter <http://www.uni-hildesheim.de/PROJEKTE/netkult>.

¹⁵³Siehe hierzu vor allem WOLFGANG ISER, *Der implizite Leser*. München 1972; sowie DERS., *Der Akt des Lesens*. München 1976. Des näheren auch ULRIKE BERGERMANN, „Verkörpert“ Hypertext Theorien vom Schreiben?, in: *ZMM news*. Zeitschrift des Zentrums für Medien und Medienkultur der Universität Hamburg (1997/98), 24 ff.

¹⁵⁴Vgl. ERNEST W. B. HESS-LÜTTICH, Text, Intertext, Hypertext. Zur Texttheorie der Hypertextualität, in: JÜRGEN SÖRING/RETO SORG (Hrsg.), *Androiden. Zur Poetologie der Automaten*. 6. Internationales Neuenburger Kolloquium 1994, Frankfurt am Main etc. 1997, 53 ff., 59.

¹⁵⁵JULIA KRISTEVA, Zu einer Semiologie der Paragramme, in: HELGA GALLAS (Hrsg.), *Strukturalismus als interpretatives Verfahren*. Darmstadt/Neuwied 1972, 163 ff., 170 f.

¹⁵⁶HEINEMANN, Zur Eingrenzung des Intertextualitätsbegriffs (Fn. 161), 21 ff., 21: „Beim Durchstöbern der Fachliteratur bin ich - und das ist sicher nicht vollständig - auf 48 Verwendungsweisen von Intertextualität gestoßen“.

¹⁵⁷HEINEMANN, Zur Eingrenzung des Intertextualitätsbegriffs (Fn. 161), 21 ff., 27.

senschaftlichen Arbeiten von Julia Kristeva.¹⁵⁸ Für sie ist es der Leitbegriff eines grundsätzlichen Wandels im Umgang mit literarischen Texten. Es geht nicht mehr um die immanente Sinnsuche für ein Werk, das von allen seinen Bezügen gelöst als ein geschlossenes zu betrachten wäre. An diese Stelle tritt vielmehr „ein neues, eben dynamisches Verständnis von Textualität (oder der von ‚Intertextualität‘), das sich anlehnt an Prozessabläufe beim Kommunizieren mit ästhetisch geprägten Texten.“¹⁵⁹ Auch der Autor verliert damit seine zentrale Stellung. Denn auch er ist nur Durchgangsstation zahlreicher Vortexte, die er letztlich nur bündelt. Dasselbe gilt für den Leser. Damit tritt schon ein grundlegendes Merkmal von Intertextualität hervor. In seiner Bedeutung, seinem Sinn ist ein Text nicht mehr als der momentan durch die Lektüre festgeschriebene, semantische Schnittpunkt eine Fülle von Texten, die gewissermaßen in ihm als Brennpunkt kumulieren. Der Text versammelt so in sich ein „Konglomerat von Wissenssystemen und kulturellem Code“,¹⁶⁰ welche die Lektüre aufzunehmen hat. Text ist also lediglich eine Momentaufnahme im Fluss der jeweiligen Kultur. Dies gilt nicht nur für Literatur. Vielmehr ist dies ein Grundzug von Textualität überhaupt. Knoten, momentan geknüpft in das Gewebe der Produktion und Emergenz von Sinn. „The text is not an autonomous or unified object, but a set of relations with other texts.“¹⁶¹ Die Frage ist dann allerdings, wie man, wenn so doch offenbar alles an Text fließt, man überhaupt noch zu einem Textverständnis kommen kann. Die Antwort liegt in der jeweils produktiven Leistung des Rezipienten, der sich insofern für seine Lektüre vom Text anleiten lässt, als er die gelegten Spuren und Verweise aufnimmt. Der Text wird so gewissermaßen als eine kartographische Anregung aufgenommen, Fäden durch eine von ihm bezeichnete Region kultureller Sinnproduktion zu ziehen, Pfade der Kompilation von Bedeutungen zu folgen und Wege von Wissen abzuschreiten. Möglich ist dies, weil aufgrund seiner Intertextualität der Text keineswegs zu einem Nichts zerfällt. Die Verweise, die sich ihm einlesen lassen, indem er sie in seinen Formulierungen suggeriert, führen als Anhaltspunkte wiederum zu Texten, die gewissermaßen als Haltepunkte gegen ein Ausufernd und Zerstreut der Bewegungen der Lektüre eingezogen werden können. „Texte sind natürlich das Ergebnis kognitiver Prozesse. In ihnen bündeln sich die selektierten ‚Vor-Texte‘ der Textproduzenten - zusammen mit anderen Wissensselementen - im Sinne von Autor-Intentionen; und von Rezipienten werden konkrete Textangebote der Textproduzenten mit Hilfe eben solcher ‚Vortexte‘ selektiv verarbeitet als Rekonstruktion von Sinn. Dennoch aber bleiben die Texte die wesentlichen Festpunkte in Interaktionsprozessen; als Signale von latentem Sinngehalt fungieren sie als entscheidende Orientierungshilfe sowohl für Textproduzenten als auch für deren Partner beim Textverstehen.“¹⁶² In diesem Sinne ist Intertextualität

¹⁵⁸Siehe hier nur JULIA KRISTEVA, *La révolution du langage poétique*. Paris 1974.

¹⁵⁹HEINEMANN, Zur Eingrenzung des Intertextualitätsbegriffs (Fn. 161), 21 ff., 23.

¹⁶⁰HEINEMANN, Zur Eingrenzung des Intertextualitätsbegriffs (Fn. 161), 21 ff., 23.

¹⁶¹VINCENT B. LEITCH, *Deconstructive Criticism: an advanced introduction*. New York/London 1983.

¹⁶²HEINEMANN, Zur Eingrenzung des Intertextualitätsbegriffs (Fn. 161), 21 ff., 31.

„als Relation zwischen Texten“¹⁶³ zu verstehen und es fragt sich, worin diese im Einzelnen bestehen.

Ausgangspunkt ist, dass mit der Abkehr von der Vorstellung vom Text als vorgegebene Sinngröße dieser nur noch als Teil kommunikativer Prozesse, als Vollzug von Sinn, kurz: in Performanz gesehen werden kann. „Daher kommt Texten in pragmatisch orientierten Kommunikationsmodellen grundsätzlich nur noch der Status von Variablen zu. Texte haben folglich keine Bedeutung an sich, keine Funktion an sich, sondern immer nur relativ zu bestimmten Interaktionskontexten.“¹⁶⁴ Text ist also immer das Ergebnis einer reproduktiven Schöpfung oder auch zugleich umgekehrt einer produktiven Replikation. Die Lektüre arbeitet, indem sie die Bezüge, denen sich Text verdankt, vollzieht. Dabei repliziert und rezitiert sie einesteils, da sie sich nicht frei im kulturellen Ensemble bewegt, sondern den Text dafür als Anregung ernst nimmt. Zugleich aber stellt sie so Text erst wieder her, der ohne dies buchstäblich keinen Sinn machte. Die Lektüre schreitet gewissermaßen die als Text bezeichneten „Interaktionskontexte“ ab. „Dem Inferieren und Konstruieren des Textrezipienten sind also durch den Text selbst -und andere soziale Verbindlichkeiten - Grenzen gesetzt. Daher kann die Textstruktur als eine Art Rahmen oder Spielraum begriffen werden, innerhalb dessen sich adäquates Textverstehen und Sinnkonstituieren vollziehen kann.“¹⁶⁵ Aber es ist Arbeit, die das tut. Und es kann nicht etwa der Text einfach als fertiges Sinnbild dieser Kontexte aufgenommen werden.

c) Das Verschwinden des Buches im Hypertext Das Scheitern der Metaphysik des Buches wird evident, wenn durch das Internet die im Buch implizite Struktur des Hypertextes sichtbar wird. Es vollzieht sich damit der Ausbruch aus ihrer Gefangenschaft durch das Format des gebundenen Papiers in eine dispergente Oberfläche, die das lineare Lesen unterminiert. Im Grunde hatten Kommentare, Glossare, Verweise und Editierungen ja immer schon die Ideologie eines nachzuvollziehenden Sinnganzen perforiert und unterlaufen. „Die Gutenberg-Galaxis hat sich im Medium Buch die Form ihrer Einheit gegeben. Der Kanon des Gotteswortes und das Buch des Menschen sind die auf einander verweisenden Modelle von Tradition. Den Tod Gottes und das Verschwinden des Menschen konnte das Buch nicht überleben — es hat sich wieder in ein textum aufgelöst.“¹⁶⁶ Mit dem elektronischen Zeitalter und den neuen Medien hat der Wechsel vom Papier zum Bildschirm stattgefunden. Durch den allem Sinn gegenüber gleichgültigen binären Code hat auch das Alphabetische und Ikonische als Leitmedium ausgedient. Text ist alles, was aufleuchtet und im nächsten Frequenzmoment des Bildaufbaus schon wieder verflimmert ist zu neuerlicher Anzeige. Damit gerät Text auch ganz handfest in eine dauernde Bewegung.

Das bedeutet aber nicht, dass damit auch Schreiben und Lesen aufgehört hät-

¹⁶³ HEINEMANN, Zur Eingrenzung des Intertextualitätsbegriffs (Fn. 161), 21 ff., 27.

¹⁶⁴ HEINEMANN, Zur Eingrenzung des Intertextualitätsbegriffs (Fn. 161), 21 ff., 27.

¹⁶⁵ HEINEMANN, Zur Eingrenzung des Intertextualitätsbegriffs (Fn. 161), 21 ff., 30.

¹⁶⁶ NORBERT BOLZ, *Am Ende der Gutenberg-Galaxis. Die neuen Kommunikationsverhältnisse*, München 1993, 192.

ten. Ganz im Gegenteil. Es wird mehr geschrieben, gedruckt, verteilt und gelesen denn je. Im Übrigen ist dies auch ein Effekt des Computers, der die entsprechenden Produktions- und Distributionsketten in einer Weise privatisiert und verbilligt, dass die herkömmlichen Instanzen und Agenturen des Buches nur unter Anstrengungen mithalten können. Was sich dramatisch wandelt, ist der Akt des Schreibens und Lesens selbst von einem privilegierten Verfassen und Anordnen zu einem beständig in sich oszillierenden Informationsdesign. „Die neuen Texte befreien sich vom Korsett der Buchform und der Autorität des Autors; sie verzweigen und vernetzen sich unbegrenzt, um endlich zu werden, was das lateinische Wort ‚textum‘ meint: ein Gewebe. Diese sogenannten Hypertexte brauchen keinen Autor, sondern einen Software-Designer. Und im Fluss der Daten wird das Genie überflüssig. Auch wer das für übertrieben hält, kann doch nicht leugnen, dass Bücher von Bildschirmen verdrängt werden. Niemand kann mehr übersehen, dass immer häufiger ein elektronisches Interface an die Stelle des ‚face to face« tritt. Schnittflächen ersetzen das »Von Angesicht zu Angesicht:“¹⁶⁷ Dies hat im Übrigen bereits der Verkünder der Nach-Gutenberg-Ära, Marshall McLuhan so gesehen: „Die alte Gewohnheit in Schriftkulturen, entlang der gedruckten Zeilen zu rasen, hat plötzlich dem gründlichen Lesen Platz gemacht. Gründliches, in die Tiefe gehendes Lesen ist natürlich dem gedruckten Wort nicht arteilgen. Sondieren der Wörter und der Sprache ist eher eine Angelegenheit der oralen oder handschriftlichen Kulturen als des Buchdrucks.“¹⁶⁸

Dabei kehrt gerade die Kontinuität des Schreiben und Lesens bei gleichzeitigem Wandel der medialen Präsentation den Text als Performanz hervor.

Wenn bei Vannevar Bush in Bezug auf den schönen neuen Gesamttext noch von „Buch“ und „Bibliothek“ die Rede ist, so gibt dies bereits einen unfreiwilligen Hinweis, dass sich abermals als Illusion und Enttäuschung erweist, was Bolz „in fast naiver Weise“¹⁶⁹ als Aufbruch in die totale Transparenz feiert: die Hoffnung nämlich, „der hermeneutische Gehalt“ des Textes werde nunmehr „aus seinem doppelt unheimlichen Sitz befreit, aus dem Dunkel der Köpfe und aus der Dispersion über die verschiedenen Deutungen“.¹⁷⁰ Was vorher im Buch beschlossen war, soll nun auf der Bildschirmoberfläche ins Auge springen. Schon die mindest ebenso unheimliche und sich ständig weiter beschleunigende Vermehrung der Suchmaschinen und Linklisten in nur wenigen Jahren lässt eher das Gegenteil befürchten. Sie hat ein Ausmaß erreicht, das nunmehr schon deren Aufsuchen wiederum mittels Metasuchmaschinen nötig macht. Zusammengenommen ist also eher zu vermuten, dass sich auch der Hypertext in die „Heimsuchung des Buches“ teilt. „Die Bücher verschwinden buchstäblich in der Bibliothek, das Buch geht im Buche wie ein Fluss im Meere zugrunde, d.h. in seiner exuberanten Multiplikation und Serialität, in der die Schrift als disseminierende, räumlich

¹⁶⁷NORBERT BOLZ, *Das kontrollierte Chaos. Vom Humanismus zur Medienwirklichkeit*, Düsseldorf etc., 1994, 239.

¹⁶⁸MARSHALL MCLUHAN, *Die magischen Kanäle*, Düsseldorf 1992.

¹⁶⁹Vgl. WINKLER, *Docuverse* (Fn. 3), 50.

¹⁷⁰WINKLER, *Docuverse* (Fn. 3), 50.

und zeitlich verstreute Spur wiederkehrt.“¹⁷¹

Wenn die Schrift, jener beständig mit jedem Zeichen wiederkehrende Aufschub von Bedeutung, die so keine feste Bleibe hat, sich immer wieder als Gesetz der Sprache erweist, wenn weiter das Gesetz, das ebenso beständig in Erwartung steht, Recht zu werden, unbedingt in Sprache gebunden ist, so gilt zusammengenommen, dass das Gesetz nur als Schrift bindend sein kann.

Wenn ein Problem, eine Enttäuschung so hartnäckig seine Wiederkehr über die Zeiten und die unterschiedlichsten Medienkonstellationen hinweg seine Wiederkehr feiert, so drängt sich die Vermutung auf, dass es seine Wurzel in einer durchgängigen Illusion hat und dass eine Auslösung daraus nur in einem entsprechend radikalen Abschied von ihr bestehen kann. Für das Datenuniversum als vorläufig finaler Medienkonstellation wäre es daher „angebracht, die Zweifel, die die anderen Medien getroffen und in ihren Geltungsansprüchen empfindlich demontiert haben, nun gegen das Strukturprinzip als eine beschreibbare Konstellation illusionär-wunschgeleiteten Denkens zu wenden. Verglichen mit den anderen Medien wäre dies ein relativ früher Zeitpunkt; wenn der Zweifel aber bereits in der Implementierungsphase der neuen Technik Raum greifen würde, so bestände vielleicht die Chance, zumindest nicht unmittelbar regressive Phantasien technisch zu implementieren.“¹⁷²

Systematisch heißt dies, sich aus der durchgehenden Wunschkonstellation zu lösen, dass es immer eine einzige Bedeutung geben müsse, die allein für das Reale einzustehen vermag. Solange sich die Frage nach dem Bild im Recht lediglich aus den Enttäuschungen dieser Hoffnung nährt, so lange wird man auch mit der Zuwendung zum Bild nicht aus dem Teufelskreis der erneuten Frustration entkommen. Dies wird erst möglich, wenn man anerkennt, was man glaubt traumatisiert in ein Problem abdrängen zu müssen: Die Vielfalt und Vielstimmigkeit der Ordnungen samt ihren Divergenzen, die auch Bedeutung mit jeder, auf die man sich verständigt, erneut in Erwartung stellen.

Von daher geht es nicht nur „im Datenuniversum“ darum, die Pluralität - der Texte, der Projekte, der Bedeutungen - anzuerkennen, und die Synthesis als ein Resultat, das mit jeder neuen Analyse wieder infrage steht.¹⁷³ Für das Datenuniversum heißt das, sich von der „ebenso totalitäre(n) wie offen illusorische(n) Vorstellung“ zu lösen, es „sei in der Lage, alle anderen Medien in sich aufzunehmen“.¹⁷⁴

Seine Parallele findet dies im Recht mit der Aufgabe der Idee eines der Rechtskultur teleologisch aufgegebenen idealen Gesetzbuches, das als geschlossene Kodifikation, welche die verschiedenen Normen zusammenzwingt, und als sicherer Garant einer der die widerspruchsvollen Strebungen vereinheitlichenden Totalität des gesellschaftlichen Handelns erhalten sollte. Demgegenüber geht es auch und

¹⁷¹ WETZEL, Die Enden des Buches, 32.

¹⁷² WINKLER, Die Theorie der zwei Köpfe (Fn. 31).

¹⁷³ WINKLER, Die Theorie der zwei Köpfe (Fn. 31).

¹⁷⁴ WINKLER, Die Theorie der zwei Köpfe (Fn. 31).

gerade im Recht darum, sich von der Idee des alles Recht in sich beschließenden Gesetzbuches zu lösen. Dies kann nur geschehen, wenn man auch nicht mehr hypnotisch in jene Leere starrt, in der sich das Signifikat offenbaren soll. Überhaupt geht es darum, sich auch von der Idee des Blicks zu lösen und nicht mehr das Auge als jenes Herrschaftsorgan in Anspruch zu nehmen, das man gegen das Getümmel der Welt verschließen und durch das man alles in den einen, perspektivisch auf den Brennpunkt hin fokussierenden Strahl beschließen kann.

Der Einschluss der Sprachen in die Mauern eines Turms, um auf seiner Spitze Gott zu erreichen, ist schon einmal entsetzlich gescheitert. So tut man gut daran, die vielen Sprachen auch in der einen eigenen in ihr Recht zu entlassen, von Bedeutung zu sein und darin zu Wort zu kommen. Die Spuren des Realen lassen sich allein dieser Mehrsprachigkeit ablauschen. Der Vielstimmigkeit der Ordnungen in der dem Fortschreiten von Sinn ein momentaner Aufschub gewährt werden kann. Für die hat auch der Jurist ein offenes Ohr zu haben. Verschließen kann es ohnehin nicht, wie die in seinem Metier gleichfalls ewig wiederkehrenden Enttäuschungen der Suche nach dem verlorenen Signifikat zeigen. Juristisches Entscheiden ist demgegenüber stets semantische Arbeit *an* der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke und geschieht immer aus der Mitte der Sprachen heraus. Diese Arbeit des Juristen an Recht besteht in der Entscheidung von Bedeutungskonflikten zur Festlegung auf eine, die dann, allerdings nur um den Preis des dazu autorisierten Gewaltakts, zur Sprache des Rechts deklariert werden kann. Und es hat nur so lange Bestand, bis erneut die Stimme dagegen erhoben wird, um neue Spuren des Realen zu legen. Dementsprechend stellt sich auch die Frage nach dem Bild. Bilder können, ebenso wenig wie Worte eine Entscheidbarkeit bringen. Sie haben aber, nicht anders als Worte, ihren Platz dort, wo sie dazu verhalfen, Sinn zu vervielfältigen und damit Unentscheidbarkeiten zu entdecken und herzustellen. Entgegen dem Trug, irgendein Wort auf der Welt könne das letzte zu ihr sein.

2. Vom passiven Verstehen zur aktiven Transkription

Der Hypertext hebt die vom Buch her bekannte Triangulierung auf. Text, Autor und Leser verlieren ihre festen Rollen. An die Stelle der Auslegung des Textes tritt jetzt die Verknüpfung von Texten.

a) Autor und Leser im Hypertext Alles dies erinnert natürlich nicht von ungefähr an die Verhältnisse von Hypertext. Denn auch „Hypertext besteht nicht mehr aus einem einheitlichen, sukzessive zu rezipierenden, eben linearen Text, sondern aus einem Konglomerat oder Komplex von Texten, zwischen denen sogenannte Referenzverknüpfungen (links) bestehen.“¹⁷⁵ So gesehen markiert der Übergang zu der Realisierung von Text in den elektronischen Oberflächen eben auch keinen Quantensprung. Vielmehr kehrt er, wie schon betont, nach außen,

¹⁷⁵SVEN F. SAGER, Intertextualität und die Interaktivität von Hypertexten, in: JOSEF KLEIN/ULLA FIX (Hrsg.), *Textbeziehungen. Linguistische und literaturwissenschaftliche Beiträge zur Intertextualität*, Tübingen 1997, 109 ff., 116.

was im „Innern“ von text eigentlich immer schon rumorte. Das ändert indes nichts daran, „dass wir an der Schwelle zu einer neuen medialen Kulturstufe stehen, mit der die Prinzipien und Verfahren einer medialen Erschließung von Wirklichkeit durch Konzepte von Hypertext und Intertextualität neu organisiert werden.“¹⁷⁶ Das Verhältnis ist also eines des medial bedingten Umbruchs in jener Intertextualität, die das kulturelle Prozessieren von Sinn überhaupt ausmacht. Dass es sich überhaupt um einen Umbruch handelt, ergibt sich daraus, dass wir von dem Wandel der „menschlichen Verfahren zur Konstitutierung von Umwelt und Wirklichkeit“ betroffen sind, die Kultur ausmachen.¹⁷⁷ Das besondere am Hypertext gegenüber den ihm vorangegangenen Kulturzuständen ist nun, dass mit ihm als computerrealisierten Medien also ein kultureller Zustand erreicht wird, „bei dem sowohl die Textspeicherung wie die Intertextualität zu anderen Texten der Kultur externalisiert werden, d.h. so wie der Barde alle wichtigen Texte seiner Kultur mental, die Bibliothek textual bereit gehalten hatte, so hält der Computer sämtliche relevanten Texte samt ihren möglichen Relationsstrukturen in seinem Speicher parat und kann die Intertextualität per Knopfdruck am Bildschirm konkret realisieren, indem er die verschiedenen verknüpften Texte gleichzeitig zur Verfügung stellt.“¹⁷⁸

Genau dies war auch die Vision des Schöpfers dieses Ausdrucks, Thomas Holms Nelson. Sein Ziel war nichts Geringeres als „die Verwaltung des gesamten Weltwissens über ein riesiges, computerunterstütztes Begriffsnetz, das den Zugriff auf die entsprechenden informationellen Einheiten gestattet. Durch die Möglichkeit der simultanen und kollektiven Bearbeitung eines Dokuments soll der tendenzielle Gegensatz zwischen Autor und Leser aufgehoben werden.“¹⁷⁹ Nelson definiert daher Hypertext als „non-linear text“.¹⁸⁰ „Nichtlinear“ heißt, dass Hypertext nicht eine sequentiell serielle Reihung seiner Elemente darstellt. Hypertext „besteht“ aus einer vorab nicht absehbaren Fülle von in sich weitestgehend autonomen Einheiten, die nur ein loses Gespinnst von Segmenten bilden. Damit ist Hypertext zugleich modular. „Modular“ heißt, dass Hypertext ein Netzwerk darstellt, dessen Knoten multimediale Gehalte darstellen, und dessen Kanten, „Fäden“ durch Verknüpfungen, Links realisiert sind.

Diese Verknüpfungen existieren nur aktuell im Moment des Erscheinens von Hypertext. Sie sind nicht zwingend, sondern können jederzeit aufgelöst und neu gezogen werden. Damit fallen die Knoten in eine neue Konstellation. In diesem Sinne „gibt“ es eigentlich auch nicht Hypertext. Es bietet sich vielmehr in jedem Moment lediglich eine Hypertextbasis dar. Anhand dieser muss Hyper-

¹⁷⁶SVEN F. SAGER, Intertextualität und die Interaktivität von Hypertexten (Fn. 187), 109 ff., 109.

¹⁷⁷Vgl. SVEN F. SAGER, Intertextualität und die Interaktivität von Hypertexten (Fn. 187), 109 ff., 110.

¹⁷⁸Vgl. SVEN F. SAGER, Intertextualität und die Interaktivität von Hypertexten (Fn. 187), 109 ff., 121.

¹⁷⁹R. KUHLEN, *Hypertext – Ein nichtlineares Medium zwischen Buch und Wissensbank*, Berlin 1991, 219.

¹⁸⁰THOMAS H. NELSON, Getting it out of our System, in: G. SCHECTER (Hrsg.), *Information Retrieval. A Critical View*. Washington/London 1967, 191 ff., 195.

text immer wieder erst durch die kompositorisch semantisierenden Aktivitäten seines Betrachters, durch „Transformieren“ und „Kommentieren“ zu einem flüchtig momentanen Ganzen „kompiliert“ werden. Die Knoten, die die einzelnen Gebilde durch Verknüpfungen zu einem Text verweben, müssen immer wieder neu geschnürt werden. Eine Strukturierung, gar eine Linearisierung verdankt sich nur dem Moment der Lektüre. Diese ist damit auch kein vorrangig rezeptiver Vorgang mehr. Die Segmente sind nicht linear angeordnet wie die Perlen einer Kette oder die Kapitel eines Buches, sondern in der Form eines Netzes, das mehrere Wege von Punkt zu Punkt ermöglicht. Der Rezipient bewegt sich nicht allmählich und auf vorhersehbarer Wege durch eine Textfläche. Er „springt“ von Punkt zu Punkt, von Link zu Link und stellt sich so seinen eigenen Text zusammen. „Hypertext“ ist kein Gegenstand, sondern ein in jedem seiner Momente notwendig produktiver Vorgang.

Der Leser „macht“ sich buchstäblich „seinen“ Text und schlüpft damit zugleich in die Rolle von dessen Autor. Nichts ist der Lektüre vorbestimmt außer einem Material, auf das er zugreifen kann. Die Links, die Hypertext zum flüchtigen Gespinnst im Moment der ihn produzierenden Lektüre zu „verweben“ helfen, ergeben sich nicht aus ihm. Links müssen „gesetzt“ werden. Damit können zwar Pfade von Text vorgezeichnet werden. Ob, von wem und vor allem wie diese beschriftet werden, bleibt aber dahingestellt. Im dem Zuge, in dem der „Leser“ dadurch zum Produzenten seines Textes wird, schwindet auch der letzte Rest von „Autor“. Kein Link, der dafür gesetzt ist, ist zwingend. Nichts kann dazu zwingen, einem Link zu folgen.

Dies erklärt sich aus der Eigenart des Links, die zugleich das Prinzip von Hypertext ist. Dieser hat eine denkbar einfache Architektur. Ein Hypertextsystem, eine „Hypertextbasis“, besteht technisch gesehen aus nichts anderem als „Knoten“ und „Links“. Beide lassen sich in einem Bezug aufeinander bestimmen, der in Hypertext dann wiederum als „Anker“ realisiert wird. „Knoten“ sind all diejenigen Objekte, bzw. Informationseinheiten, die für eine Verknüpfung angeboten werden und geeignet sind. Als solche sind sie weitestgehend autark. Die Eigenständigkeit der Knoten macht die Modularität von Hypertext und damit die Variabilität von Verknüpfungen aus. Aufgrund der Intermedialität von Hypertext im World Wide Web ist dabei nichts über die Ausgestaltung der Knoten vorher bestimmt als eben dies. Es kann dabei also von einer schlichten Graphik, einem Fleck auf der Oberfläche bis hin zu einem komplexen und umfangreichen Textdokument wie den Maastrichtverträgen oder der Bibel alles mögliche Ziel von Verknüpfungen sein. Sofern die Objekte einen Informationsmehrwert versprechenden Ausgangspunkt für Links darbieten sollen, bzw. deren Ziel, sollten sie allerdings ein Minimum an Kohäsion aufweisen. „Kohäsion“ heißt nichts anderes, als dass die einzelnen Elemente der Einheit unter sich Verbindungen aufweisen, die sie überhaupt als eine solche Einheit wahrnehm- und handhabbar machen. Das geschlossene Bild, das sie damit in sich darbieten, gewährt ihnen eben auch jene Autarkie, jene semantische Selbstgenügsamkeit, die ihren Einsatz für die ganz unterschiedlichsten Verknüpfungen mit anderen ermöglicht. Zum Netzwerk wird das zunächst nur unabsehbare Konglomerat koexistenter Segmente durch die

Verweise aufeinander, die ihnen beigegeben werden. Eben durch Links. „Links“ als Verweise setzen durch die einseitig von ihnen ausgehende und auf ein Ziel hin festgelegte Relation Informationseinheiten als Knoten in eine Beziehung, die allerdings erst durch den durch den Klick ausgelösten Sprung realisiert wird. Zugleich „hält“ den Hypertext nichts anderes „zusammen“ als allein der Augenblick dieses Sprungs.

b) Die Aufhebung der Textgrenzen Die Freiheit zum Text, die Hypertext damit schafft, hat allerdings ihren Preis.¹⁸¹ Es droht Beliebigkeit und damit auch jene Orientierungslosigkeit, die für das Internet als das Syndrom des „Lost in Cyberspace“ beschworen wird. „Was sich aus der Vogelperspektive als freies Bewegen in einem faszinierenden Netz darstellen mag, ist aus der Sicht eines konkreten Benutzers dieses Netzes die Aufgabe, sich in dem Netz, das er nicht unmittelbar überschaut (...), zurechtzufinden, zu orientieren.“¹⁸² Nichts ist der Lektüre vorbestimmt außer einem Material, auf das sie zugreifen kann. All die Links, die Hypertext im Moment der ihn produzierenden Lektüre zu „verweben“ helfen, ergeben sich nicht aus ihm. Schon gar nicht sind sie von ihm vorbedeutet. Links müssen, wie man ganz richtig sagt, „gesetzt“ werden. Sicher, derjenige, der die diversen Textualitäten, pages, darbietet, vermag damit Pfade vorzuzeichnen. Ob, von wem und vor allem wie diese beschriftet werden, lässt aber auch der Link als bloße Wegmarke, als Potenzial dahingestellt. Wenn so aber nicht sicher einzuschätzen ist, wohin die Wege führen mögen, bewahrt nichts davor, abzuirren.

Es steht, ins Optimistischere gewendet, aber auch nichts dem entgegen, sich seinen ganz eigenen Weg zu suchen. Aufgrund der rezeptionsabhängigen Variabilität der Bezüge¹⁸³ ist im Hypertext immer „auch eine Informationsselektion möglich, die gar nicht zum Strukturkonzept des Autors bei der Informationsvermittlung gehört, sondern alleine vom Anwender angestoßen wird.“¹⁸⁴ Man kann sich seinen eigenen Sinn machen, indem man nach eigenem Belieben die Sprünge durch die Texteme wagt. Im dem Zuge, in dem der „Leser“ zum Produzenten seines Textes wird, schwindet auch der letzte Rest von „Autor“: „Die Autor-Funktion gleitet über zu der eines Kompilers, Transformators, Herausgebers, Kommentators.“¹⁸⁵ Er gerät zum bloßen Lieferanten, dessen Gut zum Spielball des Rezipienten wird, so wohlfeil er es auch in einer von ihm vorgesehenen

¹⁸¹Vgl. auch ERNEST W. B. HESS-LÜTTICH, Text, Intertext, Hypertext. Zur Texttheorie der Hypertextualität, in: JÜRGEN SÖRING/RETO SORG (Hrsg.), *Androïden. Zur Poetologie der Automaten*. 6. Internationales Neuenburger Kolloquium 1994, Frankfurt am Main etc. 1997, 53 ff., 68.

¹⁸²Vgl. STEFAN MÜNZ, Orientierung, Navigation, Lost in Hyperspace, <http://www.ids-mannheim.de/grammis/ht/htxt206>.

¹⁸³Zur „Variabilität auf der Ebene der Textorganisation“ auch ROBERTO SIMANOWSKI, „McDonald's of Education“ oder: Technologie einer konstruktivistischen Weltsicht. Hypertext im Sprach- und Literaturunterricht, <http://www.dichtung-digital.de/2000/Simanowski/10-Jan/1HT.htm>.

¹⁸⁴<http://www.ids-mannheim.de/grammis/ht/htxt103>.

¹⁸⁵HEIKO IDENSEN, Inter(-Text, -Aktion, -Net.) Kollaborative Text- und Theorieproduktion in digitalen Diskursen ... aber: wo bleibt und was wird aus dem Autor?, unter <http://www.uni-hildesheim.de/PROJEKTE/netkult>.

Bedeutung darbieten mag. Hypertext ist bloßes Strukturierungsangebot. Er ist der Versuch, die holistische Struktur der Bedeutung, die der Text beschwören und besagen soll, außen anzuschreiben und auf eine Oberfläche zu streuen, auf der die Rezeption zur momentanen Erarbeitung jener Bedeutung treffen mag.

Seinen markantesten Ausdruck hat dies im Projekt des Wiki gefunden.¹⁸⁶ Mit ihm werden auch noch jene, im Interesse der Absicherung der Integrität von Webseiten künstlich eingezogenen Zugangssperren niedergerissen, die die Rezipienten aus deren Manipulation ausschließen sollen. Nach der Eigendefinition der Online-Enzyklopädie Wikipedia, die der beständigen Bearbeitung der Besucher unterliegt, sind „Wikis, auch WikiWikis und WikiWebs, im World Wide Web verfügbare Seitensammlungen, die von den Benutzern nicht nur gelesen, sondern auch online geändert werden können. Sie sind damit offene Content Management Systeme. Der Name stammt von wiki, das hawaiianische Wort für 'schnell'. Wie bei Hypertexten üblich, sind die einzelnen Seiten und Artikel eines Wikis durch Querverweise (Links) miteinander verbunden. Die Seiten lassen sich jedoch sofort am Bildschirm ändern. Dazu gibt es in der Regel eine Bearbeitungsfunktion, die ein Eingabefenster öffnet, in dem der Text des Artikels bearbeitet werden kann. Um den Text lesbarer und gegliedert zu gestalten, gibt es meist Zeichenkombinationen, die dem eingeschlossenen Text eine Formatvorlage zuweisen.“¹⁸⁷ Das zur Zeit wohl spektakulärste Wiki-Projekt ist eben die „Wikipedia“, die sich auf ihrer „Hauptseite“ selbst annonciert: „Wikipedia ist eine mehrsprachige Enzyklopädie, deren Inhalte frei nutzbar sind und es für immer bleiben werden. Die deutschsprachige Ausgabe wurde im Mai 2001 gestartet und umfasst derzeit 108601 Artikel. Bei Wikipedia können alle ihr Wissen einbringen – die ersten Schritte sind ganz einfach! Auf unserem Projektportal gibt es weitere Hilfestellungen sowie Möglichkeiten zur Beteiligung.“ Dabei wird im Dienste einer möglichst problemlosen Zugänglichkeit Wert darauf gelegt, dass die Teilnahme an Wiki dem Besucher keinerlei besondere Programmierkünste abverlangt, wie es etwa bei herkömmlichen Programmen zur Erstellung dynamischer Webseiten in Gestalt der Beherrschung einer spezifischen Programmiersprache wie PHP der Fall ist. Für Wikis dagegen gelten lediglich schlichte, schnell erlernbare und online dafür eingängig dokumentierte Prinzipien. „In der Wikipedia wird beispielsweise aus der Eingabe ‚ein ‚kursives‘ Wort‘ ein kursives Wort. Die Gesamtheit dieser Tags wird als WikiSyntax bezeichnet, und unterscheidet sich je nach verwendeter Wiki-Software. Allen Dialekten ist jedoch zu Eigen, dass sie sehr viel einfacher aufgebaut sind, als das ansonsten im World Wide Web verbreitete HTML. Diese Beschränkung auf das Wesentliche ermöglicht einer großen Gruppe von Menschen „insbesondere auch Computer-Laien, mit ganz wenig Lern- und Schreibaufwand an diesem System teilzuhaben.“¹⁸⁸ Darüber hinaus gibt es überhaupt kein Problem für den Besucher, selbst ein Wiki zu

¹⁸⁶Siehe dazu die Artikelreihe ERIK MÖLLER, Tanz der Gehirne, Teil 1 bis 4 unter: <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/14736/1.html>; <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/14736/2.html>; <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/14736/3.html>; <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/14736/4.html>

¹⁸⁷Siehe <http://de.wikipedia.org>.

¹⁸⁸<http://de.wikipedia.org/>

etablieren. Die entsprechenden Scripts stehen als Open-Source-Projekte vollkommen frei zur Verfügung und lassen sich wiederum auf denkbar einfachste Weise installieren und unterhalten. Unter den inzwischen „über 100 verschiedene ‚Engines‘ zum Betrieb eines Wikis“¹⁸⁹ gibt es inzwischen auch schon eher kommerzielle und in den Bereich eines Online-Projektmanagements vordringende.¹⁹⁰ Es findet sich auch ein JuraWiki, das sich anbietet als „Forum für alle Juristen, die sich zu ihrem Fachgebiet, der Rechtswissenschaft und allem, was dazugehört, austauschen wollen. Aber auch *juristische Laien* sind willkommen.“¹⁹¹

Mit Wiki vollendet sich das Konzept Hypertext. Es ist „vielleicht der Beginn einer neuen Internet-Ära.“¹⁹² Mit Wiki wird das in Hypertext angelegte Prinzip „jeder kann alles editieren“ in die konkrete Praxis umgesetzt. „Unter jeder Seite befindet sich ein „EditText“-Link, der es erlaubt, den Text der Seite direkt im Browser zu bearbeiten.“ Die Möglichkeiten der Besucher beschränken sich dabei natürlich nicht auf das Posten von Content. „Um auch das Setzen von Verweisen auf andere Seiten zu ermöglichen, erfand Cunningham“, auf den Idee und Realisation von Wiki zurückgehen, „ein Schema namens ‚CamelCase‘ (wegen der Großbuchstaben, die wie Kamelbuckel hervorstehen). Zeichenfolgen, die einen Großbuchstaben am Anfang und innerhalb der Folge enthalten - z.B. „WikiWiki“, „DesignPattern“ - werden als Verweise auf andere Seiten mit diesem Namen interpretiert. Existiert die Seite noch nicht, kann sie durch Anklicken eines kleinen Fragezeichens neben dem Link angelegt werden. Da man eine Seite erst auf einer anderen Seite eintragen muss, um sie anzulegen, ist sichergestellt, dass neue Seiten mit bereits im Wiki vorhandenen vernetzt werden.“¹⁹³

Mit Wiki wird also Wirklichkeit, was die Theorie in Hypertext vermutet hatte. Nicht nur wird mit ihm jegliche Illusion von Sinnzentren obsolet. Es macht eigentlich auch keinen Sinn mehr, eine Differenz von Autor und Leser auch nur noch zu vermuten.¹⁹⁴ „Innerhalb von Minuten wird bei Wikipedia der gleiche Artikel editiert von einem Studenten aus Tokyo, einer Einzelhändlerin aus Köln, einem Gärtner aus Essex. Würde man die Aktivitäten sichtbar machen, so sähe Wikipedia selbst aus wie ein gigantisches neuronales Netz, in dem ständig die Synapsen unter Feuer stehen. (...) Die Entwicklung hin zu einer noch massiveren Gleichzeitigkeit, einer noch intensiveren Vernetzung unserer Kultur

¹⁸⁹Vgl. ERIK MÖLLER, Tanz der Gehirne, Teil 1 unter: <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/14736/1.html>.

¹⁹⁰Dazu M. SAUER, Wikis auf dem Vormarsch. Vernetztes Projektmanagement via Wiki, in: Internet intern, 03 / 04, 31 ff. Zum System selbst <http://comawiki.martignier.net>.

¹⁹¹Unter <http://www.jurawiki.de/>.

¹⁹²ERIK MÖLLER, Tanz der Gehirne, Teil 1, unter: <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/14736/1.html>

¹⁹³ERIK MÖLLER, Tanz der Gehirne, Teil 1, unter: <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/14736/1.html>

¹⁹⁴So lädt das JuraWiki etwa ausdrücklich ein: „Sie können das JuraWiki benutzen wie eine normale Website, d. h. einfach lesen und klicken. Durch die WikiWikiWeb-Technologie können Sie aber auch **jede Seite** dieses Systems **selbst ändern**. Bitte lesen Sie dann aber zuerst HilfeFürAnfänger. Empfehlenswert sind auch einige Editier-Versuche im sog. WikiSandKasten. Bitte beachten Sie unsere Nutzungsbedingungen. Wenn Sie wollen, können Sie sich als BenutzerAnmelden.“

scheint unvermeidlich.“¹⁹⁵

c) Von der Auslegung zur Aufpropfung In gewisser Weise zeigt sich Wiki so als Textualität, die sich bestimmt als reine Performance von Sinn. „Der Hypertext kann, allgemein gefasst, als ‚Text zweiter Stufe‘ bezeichnet werden, der das Resultat performativ-verknüpfenden Schreibens ist, das in einem bestimmten Rahmen vollzogen wurde.“¹⁹⁶ Was aber bleibt noch von einem solchen „Rahmen“, das heißt inwieweit bleibt Hypertext jeweils überhaupt noch Text, wenn die permanente Umschreibung, das ständige Flackern der Sprünge von Link zu Link und über diese das permanente Oszillieren über alle Regionen hinweg auch noch den Begriff der „Begrenzung“, jegliche Demarkation obsolet erscheinen lassen? „Die Frage nach der performativen Rahmung von Hypertexten steht vor dem offensichtlichen Paradox, dass die spezifische Verknüpfungsform von Hypertexten, der Hypertext-Link, sowohl für das kohärenzstiftende Zusammenführen als auch - zumindest im Rahmen des Internet - für die abschweifende Dynamik des Hypertextes verantwortlich ist.“¹⁹⁷ Das bedeutet, dass Hypertext sein Außen immer wieder als Text in Erscheinung bringen kann. Zugleich aber kann Hypertext darin nicht gehalten werden. Das heißt, er ist darauf angewiesen in Erscheinung zu treten und ansonsten unfassbar. Besonders deutlich wird dies etwa auch bei dynamischen Webseiten. Diese basieren auf einer Skriptsteuerung, die die aktuell im Browser angezeigte Seite genau in dem Moment ihres Aufrufs erzeugt, indem sie die entsprechenden Inhalte aus einer, in der Regel mehr oder weniger permanent bearbeiteten Datenbank abrufen, und dem Browser zusammen mit allgemeinen Anweisungen zum Rendern der Bildschirmgestaltung übergibt. Verlässt der Besucher die Seite, so zerfällt diese in ihre abstrakte Anweisungsstruktur.

Mit Derrida kann die hier besonders virulente Dynamik von Hypertext als eine „nicht zu begrenzende, digressive Abschweifungs- und Aufpropfungsbewegung ausgezeichnet, die ihrerseits durch das ‚wesentliche Abgleiten‘ der Schrift als iterativer Struktur bestimmt“ werden.¹⁹⁸ Demnach kann prinzipiell jedes Zeichen „mit jedem gegebenen Kontext brechen“ und „auf absolut nicht sättigbare Weise unendlich viele neue Kontexte zeugen“.¹⁹⁹ Genau das löst auch die Aktivierung des Links aus. Betrachtet man die Erscheinung auf der Browseroberfläche im Ganzen oder auch nur in relevanten Teilen als komplexes Zeichen, so gerät es mit dem Sprung in die Seite in einen, durch den Content nicht absehbaren Kontext. Zugleich aber wird auf diesem Weg der vom Besucher evozierte Text

¹⁹⁵ERIK MÖLLER, Tanz der Gehirne, Teil 4, unter: <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/14736/4.html>

¹⁹⁶UWE WIRTH, Performative Rahmung, parergonale Indexikalität - Verknüpfendes Schreiben zwischen Herausgeberschaft und Hypertextualität, in: DERS., *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*. Frankfurt am Main 2002, 403 ff., 404.

¹⁹⁷WIRTH, Performative Rahmung (Fn. 208), 403 ff., 405.

¹⁹⁸WIRTH, Performative Rahmung (Fn. 208), 403 ff., 414. Siehe auch JACQUES DERRIDA, Zeichen, Ereignis, Kontext, in: DERS., *Limited Inc.*, Wien 1988, 15 ff., 26.

¹⁹⁹JACQUES DERRIDA, Zeichen, Ereignis, Kontext, in: DERS., *Limited Inc.*, Wien 1988, 15 ff., 26.

als eine Umgebung eine andere. Wesentlich ist, dass es keinen Bezugspunkt gibt, der als Drittes dies jeweils beziehbar macht und sich damit als eine Konstante von Text in die Bewegung des Prozessierens von Content einziehen ließe. „Das Fehlen des absoluten Verankerungszentrums führt zur Idee einer universalen Dezentrierung - welche zugleich die ‚abdriftende Dynamik‘ des Internet ausmacht, das als *hypertext incessant* unentwegt wächst.“²⁰⁰

Dabei spricht nicht, wie Uwe Wirth meint, die Gebundenheit des Links an den Anker dagegen, darin eine Aufpfropfung zu sehen.²⁰¹ Die entsprechende Auszeichnung von Content als Auslöser ist zum einen eine rein technische Notwendigkeit, da in HTML kein Tag für sich operieren kann, sondern nur über einem Bestandteil von Content. Zum anderen bedeutet der Anker für den Besucher nicht eine fixierende Zentrierung. Er liefert den wiederum technisch notwendigen Angriffspunkt für eine Mausaktion im Raster der Bildschirmoberfläche, hier also für das Auslösen des Sprungs. Im Übrigen ließen sich Links durchaus über Javascript setzen, ohne irgend an einen Anker gebunden zu sein. Sie können dann durch einen „Eventhandler“, das heißt gebunden an ein Ereignis der Webseite wie das Laden oder Schließen ausgelöst werden. Das zeigt, dass der Link nicht etwa in der Auszeichnung von Content als Anker „besteht“. Der Link ist im wahrsten Sinne des Wortes nur der Sprung – und als das essentielle Moment von Hypertext teilt er so dessen ganze paradoxe Anlage eines abwesend Anwesenden. Anker sind also immer zur Gänze Bestandteil des Knotens, aus dem sie verweisen. Damit ist die vordergründig paradoxe Situation geschaffen, dass beide Relata des Links als Ausgangspunkt der Relation gesetzt werden. „Für alle Verweise gilt, dass sie sowohl Ausgangs- als auch Zielpunkt haben müssen.“²⁰² Das liegt daran, dass der Anker gerichtet sein muss. Weder darf der Absprung fehlen - die Ausrichtung auf das Ziel hinge in der Luft -, noch darf die Adressierung fehlen - der Verweis führte so „ins Blaue“. So oder so bräche die durch den Anker gesetzte Vektorisierung von Text in Text in sich zusammen. Diese notwendige komplettierende Doppelbödigkeit des Ankers hat allerdings zur Folge, dass auch er nolens volens an der „Einigelung“ des Knotens Teil hat, an seiner „kohäsiven Geschlossenheit“²⁰³. Er trägt, mehr noch, entscheidend dazu bei, indem das von ihm angezeigte Außen des anderen Knotens immer nur ein Innen des einen sein kann. Dies bewirkt letztlich das profane Mirakel einer durch die unsägliche Primitivität der Architektur von Hypertext in jedem Moment unabsehbar möglichen Variabilität und Überkomplexität. Mit anderen Worten: In der elementaren Schlichtheit der Bauform liegt die ungeheure Virulenz von Hypertext. Der Link ist ein Ruf in den Text, von dem nie feststeht, „wer“ ihn erhört, nicht einmal, dass er erhört wird. Die alltäglich leidvolle Erfahrung der Fehlermeldung „404 Page not found“ im Internet macht dies deutlich. Der Anker kann das Ziel nur als Adressierung setzen. Wer sich hinter der Adresse verbirgt,

²⁰⁰ WIRTH, Performative Rahmung (Fn. 208), 403 ff., 415.

²⁰¹ WIRTH, Performative Rahmung (Fn. 208), 403 ff., 415.

²⁰² Vgl. OLIVER HUBER, Hypertext - eine linguistische Untersuchung, unter http://www.huberoliver.de/2_2.html, 2.2.2.1.

²⁰³ Vgl. STEFAN MÜNZ, n:m-Relation, kohäsive Geschlossenheit, <http://www.idsmannheim.de/grammis/ht/htxt209>

ist nicht ausgemacht. Dem Etikett kann jederzeit ein anderer Träger zugeordnet werden. Und wenn die Erwartung, die der Anker weckt, erfüllt wird, dann ist dies eine Sache des Glücks und nicht des Geschicks. Denn kein Verweis kann von sich aus zwingend sein. Der Link ist so, genauer gefasst, jenes durch den Anker anwesend gemachte Abwesende²⁰⁴, das der Poststrukturalismus in jedem Zeichen erkannt hat.²⁰⁵ Es spricht also, wie dann auch Wirth letztendlich meint, nichts dagegen, die „digressive Bewegung der Aufpfropfung durchaus mit der Dynamik hypertextuellen Verknüpfens zu vergleichen - allerdings nur dann, wenn man den Umstand mit in Betracht zieht, dass sich diese Aufpfropfung einem explizit performativen Sprungbefehl verdankt.“²⁰⁶

Von hier „erfüllt“ sich auch das Versprechen des Links, von Text zu Text zu kommen immer erst als der Moment des Sprungs, in dem der Absprung bereits verschwunden ist. Das macht jede Lektüre unabsehbar. Die so „unbegrenzten assoziativen Verknüpfungsmöglichkeiten eröffnen dabei den Raum für die digressive Abschweifung und für die enzyklopädische Zusammenführung, wobei die assoziative Indexikalität gewissermaßen an der Schnittstelle zwischen digressiver Abschweifungskultur und enzyklopädischer Zusammenführungspolitik liegt.“²⁰⁷ Ein Einhalt gebietendes Zentrum gibt es nicht. Hypertext ist reine Performance, die Aufführung von Sinn ohne Regisseur und Drehbuch. Hypertext ist noch nicht einmal gebunden an das elektronische Medium, wenngleich dies ihm die hervorragendste Möglichkeit gibt, zu sich zu kommen. „Das Besondere des Hypertextes liegt weniger in seiner elektronischen Materialisierung als in seinem Verknüpfungsverfahren.“²⁰⁸

Das Risiko der Vorstellung, das Recht im idealen Gesetzbuch schon vorhanden ist, liegt darin, dass es einen unentscheidbaren Konflikt als schon entschieden behandelt. Tatsächlich entscheiden Juristen Konflikte, die nicht durch Wissen entscheidbar sind. Darin liegt die Gewalt der Entscheidung, aber auch die Chance der Verfahrensbeteiligten. Kein Medium kann diese Gewalt wegnehmen. Wenn man doch so tut, nimmt man den Verfahrensbeteiligten die Chance, den Ausgang der Entscheidung zu beeinflussen. Nicht von ungefähr ist daher in der Jurisprudenz ist die Vorstellung schon lange gescheitert, alles über das optische Medium geschriebener Sprache zu machen. Der Inhalt eines Medium ist immer ein anderes Medium. Das heißt, in der geschriebenen Sprache des Gesetzes findet man die gesprochene Sprache des Verfahrens. Und nur der beständige Mix der

²⁰⁴KARIN WENZ, *Formen der Mündlichkeit und Schriftlichkeit in digitalen Medien*, in: *Linguistik online*, 1 (1998), spricht generell davon, dass die „Leerstelle traditioneller Texte durch Sichtbarmachen intertextueller Bezüge im Hypertext trivialisiert wird.“

²⁰⁵Generell zu der Parallele GEORGE P. LANDOW, *Hypertext and Critical Theory*, in: DERS. *Hypertext. The Convergence of Contemporary Critical Theory and Technology*. Baltimore/London 1992, 1 ff.; sowie DERS., *What is a Critic to Do? Critical Theory in the Age of Hypertext*, in: DERS. (Hrsg.): *Hyper/ Text/Theory*. Baltimore 1994, 1 ff.

²⁰⁶WIRTH, *Performative Rahmung* (Fn. 208), 403 ff., 416.

²⁰⁷WIRTH, *Performative Rahmung* (Fn. 208), 403 ff., 418.

²⁰⁸ROBERTO SIMANOWSKI, „McDonald’s of Education“ oder: Technologie einer konstruktivistischen Weltansicht. Hypertext im Sprach- und Literaturunterricht, unter [http:// www.dichtung-digital.de/ 2000/ Simanowski/ 10-Jan/ 1HT.htm](http://www.dichtung-digital.de/2000/Simanowski/10-Jan/1HT.htm).

Medien erlaubt es, die Unentscheidbarkeit bis zum Urteil offen zu halten.

Mit dem Übergang von der Auslegung der Texte zur Verknüpfung von Texten im Hypertext ändert sich im juristischen Handeln nicht nur ein äußerer Rahmen, sondern dieses Handeln selbst. Die grundlegenden Probleme müssen neu diskutiert werden. Das gilt vor allem für die wichtige Frage der Legitimität. Der Richter kann Legitimität nicht mehr ableiten aus dem Buch, sondern er muss sie sich in seinem Tun verdienen.

Von daher stellt sich dann auch gar nicht erst die Frage, ob es sich bei Recht um Hypertext handelt. Das Gesetz“buch“ treibt einen Etikettenschwindel. Es ist es eher eine Kollektion stark modularisierter Segmente und eine Paragraphensammlung. In den Normtexten „sind die einzelnen Gliederungsteile bis auf die Satzebene herunter immer für sich allein verständlich, da keine Kohäsion zu benachbarten Abschnitten besteht.“²⁰⁹ Ihre Produktion unterliegt permanenten Verschiebungen, Novellierungen, Ergänzungen und Tilgungen, ohne dass dem Gesetz als einem solchen etwas Einschneidendes geschieht. Das erfährt bereits der Jurastudent leidvoll jedes Mal, wenn die neue Lieferung zur Ergänzung seines „Schönfelder“ eingetroffen ist und er sich der Mühe einer reorganisierenden Kompilation unterziehen muss. Gesetzbücher, Verordnungen und Richtlinien sind also letztlich Ansammlungen von durch Paragraphen-, sowie Abschnittsbezeichnung und Betitelung etikettierte Knoten, auf die fallweise entsprechende intratextuelle Anker weisen. Er ist einerseits gehalten, seinen Text im konkreten Einzelfall zu „finden“. Die Nennung von Normtexten anhand ihrer Ortskürzel und Kennziffer in Kommentaren, Schriftsätzen, Entscheidungen und Abhandlungen löst geradezu einen Reflex des Nachschlagens aus, sofern man das Textem nicht ohnehin bereits abrufbereit im Kopf hat. Doch das ist erst der Anfang. Die Oberfläche des rechtlichen Textwerks ist durchzogen von einem Geflecht von Querverweisen und Bezügen, wie etwa „Fundstellen von Rechtssätzen“, „Zitierungsketten über Aktenzeichen“, „Fundstellen in der Literatur“, „bibliographische Angaben von Einzelnormen“. Und „unabhängig von den spezifischen Verweisarten treten folgende Möglichkeiten von Querverweisen innerhalb und zwischen den Gruppen juristischer Informationsquellen auf, nämlich Verweise von Normen auf Normen; von Urteilen auf Urteile, Normen und Literatur; von Literatur auf Literatur, Normen und Urteile“, wobei man „bei Normen und Urteilen (...) von intra- bzw. interhypertextuellen Verknüpfungen sprechen (...), bei Verweisen auf die Literatur dagegen von extrahypertextuellen Verweisen“.²¹⁰ Wenn man also „als die wesentlichen Bestandteile von Hypertext“ „die Modularisierung in Knoten und deren Vernetzung mit Hilfe von Kanten festgestellt“, dann ist Recht zweifellos

²⁰⁹FRANK KRÜGER, Nicht-lineares Information Retrieval in der juristischen Informationssuche, Abschn. 511a Modularisierung, <http://www.jura.uni-sb.de/dissertationen/krueger/diss-511a.html>.

²¹⁰Was Krüger hier schon für das System „Juris“ beschreibt, kann getrost auf Rechtstexte im Ganzen übertragen werden. Siehe FRANK KRÜGER, Nicht-lineares Information Retrieval in der juristischen Informationssuche, <http://www.jura.uni-sb.de/dissertationen/krueger/diss.html>, im Print Marburg 1997, hier <http://www.jura.uni-sb.de/dissertationen/krueger/diss-511a.html>; <http://www.jura.uni-sb.de/dissertationen/krueger/diss-511b.html>.

Hypertext par excellence.²¹¹

In diesen muss der Jurist für die Kompilierung zu jenem Text eintauchen, der ihm als Entscheidung eines Rechtsfalls oder auch nur als eine qualifizierte Rechtsmeinung dazu abverlangt wird. Dabei gerät aufgrund der besonderen Anforderungen an Rechtsarbeit das Orientierungsproblem zu einem Problem der gebändigten Produktion von Text. Aufgrund der Bindungen und Verpflichtungen, denen der Jurist unterworfen ist, ist er für sein Prozessieren von Text in der Umgebung von Hypertext zwangsläufig „Leser“ und „Autor“ zugleich. Er ist einerseits gehalten, seinen Text zu „finden“. Zugleich kann er aber nicht „zu diesem“ finden, ohne ihn durch die Auswahl der Knoten und durch deren Verknüpfung gemäß den Anforderungen des Falls zu „erfinden“. Auf den Punkt gebracht, hat er genau jenen Text zu erstellen, auf dem seine Entscheidung von Recht beruhen soll. Er ist also in der vorderhand dilemmatischen Situation, für sich erst das schaffen zu müssen, dem er für seine Anordnung und Strukturierung von Text zu folgen hat.²¹² Der Jurist ist für sein Navigieren im Hypertext Recht Steuermann und Kartograph zugleich, indem er Texteme aufhäuft und ihnen eine Ordnung einzieht. Damit er dem Kurs vom Normtext zum Fall folgen kann, muss er ihn selbst erst abstecken, indem er ihm in seinen Verweisen die Marken und Zeichen setzt. Aufgrund der Gesetzesbindung hat er für seinen Text von Recht auf der einen Seite die entsprechende Knoten aufzusuchen. So weit mag er zwar Rezipient sein. Allein durch die Frage aber, welches die für eine Entscheidung des Falls einschlägigen sind, wird er zugleich Produzent. Die Antwort auf diese Frage, die sich im Text der Entscheidungsnorm jeweils niederschlagen soll, verlangt von ihm, jene Knoten sie in eine für den Fall bestimmte Konstellation zu bringen. Er hat für seine Navigation also vom Fall her ein System von Verweisen zu entwickeln, sie in einer den Fall betreffenden Weise zu verweben. Bei dieser Arbeit ist er aber auch schon wieder Rezipient. Denn die Verpflichtung darauf, dem Fall auch gerecht zu werden so, wie sie sich etwa im Recht auf rechtliches Gehör niederschlägt, zwingt den Juristen, sich auf die Fülle von Text einzulassen, mit der ihn die Beteiligten am Verfahren konfrontieren. Auf all die Vorträge, Einlassungen und Schriftsätze, die vorgebracht werden und die ihrerseits die Vernetzung zum Text der Rechtsfrage beanspruchen.

IV. Von der Ableitung zur Inszenierung von Legitimität

Mit dem Übergang von der Auslegung der Texte zur Verknüpfung von Texten im Hypertext ändert sich im juristischen Handeln nicht nur ein äußerer Rahmen, sondern dieses Handeln selbst. Die grundlegenden Probleme müssen neu diskutiert werden. Das gilt vor allem für die wichtige Frage der Legitimität. Der

²¹¹Dazu hier nur FRANK KRÜGER, Hypertext fuer Juristen -Grundlagen und Probleme-, <http://www.fask.uni-mainz.de/user/krueger/publ/jurht-einf.html>.

²¹²Vgl. allgemein RALPH CHRISTENSEN/MICHAEL SOKOLOWSKI, Theorie und Praxis aus der Sicht der Strukturierenden Rechtslehre, in: *Rechtstheorie* (2002), 327 ff.

Richter kann Legitimität nicht mehr ableiten aus dem Buch, sondern er muss sie sich in seinem Tun verdienen.

Die Entscheidung kann jetzt nicht mehr als Performanz einer vorgeordneten Struktur ausgegeben werden. Das wäre die alte Zwei-Welten-Lehre des Gesetzbuches. Sie kann aber auch nicht als Performance einfach hingenommen werden. Das ist die Warnung Hartmut Winklers,²¹³ dass man sich mit diesem Begriff den Zwängen funktionierender Systeme einfach ausliefert. Aber jede Performance kann gut oder schlecht sein. Dies ist an ihren immanenten normativen Maßstäben zu überprüfen. Genau wie der Regisseur nicht einfach einen bunten Abend, sondern ein Stück inszeniert, muss der Richter nicht einfach ein Verfahren inszenieren, sondern ein Verfahren, das zu einer legitimen Entscheidung führt. Es geht also im Recht um die Inszenierung von Legitimität. Entscheidend ist dabei, dass das Urteil einen Halt findet im Gesetz. In der Art, wie dieser Halt konstruiert wird, unterscheiden sich die beiden grundlegenden Modelle für eine legitime Performanz des Rechts. Nach dem monologischen Modell findet das Recht seinen Halt in sprachlichen Argumenten. Die Bedeutung der Quelle muss in der Entscheidung abgebildet werden. Nach dem diskursiven Modell findet das Recht seinen Halt sprachlich in Argumenten. Ausschlaggebend ist die Frage, wer in der Argumentation durch rekursiven Bezug die Quelle besser nutzen kann.

1. Das monologische Modell der Transkription

Ausgangspunkt ist hier die Forderung nach demokratischer Rückbindung gerichtlicher Entscheidungen an den Volkswillen. Diese Rückbindung erfolgt über die Sprache. Dabei wird das Verständnis demokratischer Selbstcodierung legalistisch verkürzt: das Volk gibt sich im demokratischen Prozess Gesetze. Wenn der Richter den Inhalt dieser Gesetze ausspricht und anwendet, kommt der Volkswille zum einzelnen zurück. Man verlässt sich damit allein auf das Gesetz als Text. Das Verfahren und die dort vorgebrachten Argumente, der Richter und seine Ausbildung, die kritische Kommentierung der Praxis durch Wissenschaft und Öffentlichkeit und viele weitere Umstände spielen in diesem Modell keine prinzipielle Rolle. Es ist der objektive Inhalt des Gesetzes, der sicherstellt, dass die Selbstcodierung des Volkes in der staatlichen Praxis einlösbar bleibt. Eine auf ihre Bedeutungsinhalte vollkommen durchsichtige und problemlos beherrschbare Sprache wird damit zur Grundvoraussetzung rechtsstaatlicher Demokratie. Damit mündet eine legalistische Verkürzung der Demokratietheorie in eine idealistische Verkürzung der Sprachtheorie und beide verbinden sich zur Ikone rechtsstaatlicher Demokratie, welche weit abgehoben und anschlusslos über der staatlichen Praxis schwebt.

Wie kann man Legitimität aus dem Gesetzbuch ableiten? Die Ersetzung des Prätextes durch Skripte ist legitim, wenn sie die wahre Bedeutung des Prätextes widerspiegelt. Wenn man diese wahre Bedeutung kennt, kann man den Parasiten von Postskripten ausmerzen.

²¹³HARTMUT WINKLER, Diskursökonomie, 222 ff.

Um den Parasit abweichender Postskripte auszumerzen, sucht man Zuflucht bei der wahren Bedeutung des Textes als propositionaler Struktur. Das ist die Strategie einer Wortlautgrenze als semantischer Grenze des Gesetzesverstehens. Die Verschiedenheit der Postskripte soll einen Maßstab finden in einem gemeinsamen gedanklichen Gehalt, der eine technische Lösung Transkriptionsproblems erlaubt. Nach der sich darin niederschlagenden Auffassung ließe sich immer ein Bedeutungsgehalt erkennen, der ,beispielsweise in Form von Propositionen, einem Prätext und seiner Umschreibung gemeinsam wäre. Kontrolliert und sicher bei der Hand genommen wäre diese Transkription durch die von ihr unberührt bleibende gemeinsame Proposition. Dies mag als einfache Erklärung einleuchten. Allerdings löst sich diese Plausibilität in Luft auf, sobald die ebenso bescheidende wie naheliegende Frage gestellt wird, was denn nun diese Propositionen sind. Sind sie geistige, intentionale Entitäten, logische Konstrukte, mentale Bilder? Blitzschnell füllen sich die Regale der Bibliotheken. Um der gemeinsamen Proposition habhaft zu werden, muß sie jedenfalls formulierbar sein. Dies kann nur in einer Sprache geschehen. Die Annahme einer gemeinsamen Bedeutung geleitet also die Transskription keineswegs auf sicheren Bahnen zur wahren Bedeutung. Sie vermehrt die Bedeutungen. Denn auch die Sprache der Propositionen will transkribiert und damit verstanden sein. „Somit müsste ich eine dritte Sprache einführen, um die Wahrheit der Proposition, die von der ersten und zweiten transportiert wird, zu bestätigen. Doch diese Operation könnte nur mit der Einführung einer vierten zu den ersten dreien gewährleistet werden und so weiter.“²¹⁴ Die magische Sprache der Propositionen liefert also dem Beurteilen von Postskripten kein sicheres Gerüst. Der Parasit wird lediglich unsichtbar gemacht.

Dies kann allerdings nur gelingen, wenn man Postskripte abschneidet und den anderen Verfahrensbeteiligten das Recht auf Sprache nimmt. Dieses Risiko liegt in jeder Rechtsordnung. Selbst im Rahmen des weitgehendst rechtsstaatlichen Verfahrensrechts der BRD werden in politischen Prozessen dem Angeklagten, der seine Motive erläutern will, die Mikrophone abgedreht.²¹⁵ Oder dem Sprecher einer Bürgerinitiative wird von einem Oberlandesgericht strafverschärfend vorgeworfen, daß er entgegen der Auffassung des Gerichts den Aufruf zu einer gewaltfreien Demonstration nicht als Gewalt begreift. Der Kampf gegen die von der Institution zur Verfügung gestellte Sprache, den vergeistigten Gewaltbegriff, den das Bundesverfassungsgericht mittlerweile zurecht aufgegeben hat²¹⁶, die Wahrnehmung des Rechts auf eine eigene Sprache wird damit zum Strafgrund²¹⁷.

²¹⁴DAVID B. ALLISON, Die *Différance* der Übersetzung, in: ALFRED HIRSCH (Hrsg.), Übersetzung und Dekonstruktion, Frankfurt/M. 1997, 375 ff., 382.

²¹⁵Vgl. EMILIOS A. CHRISTODOULIDIS/SCOTT VEITCH, The Ignominy of Unredeemed Politics: Revolutionary Speech as Différend, in: *International Journal for the Semiotics of Law*, Vol. X, 29 (1997), 141 ff., 150 ff. Am Beispiel der Baader-Meinhof-Prozesse in der Bundesrepublik wird hier die Unvereinbarkeit der Sprachspiele von Gericht und Angeklagten gezeigt.

²¹⁶Vgl. dazu die Großengstingen-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BverfG, I, BvR 718/19/22/23 aus 1989, Beschl. v. 10.1.1995. Dazu RALPH CHRISTENSEN/MICHAEL SOKOLOWSKI, Die Bedeutung von Gewalt und die Gewalt der Bedeutung, in: RAINER WIMMER (Hrsg.), *Neue Untersuchungen zur Rechtslinguistik*, i. Vorb.

²¹⁷Das Urteil des OLG Frankfurt 1. StE 1/82 ist abgedruckt in A. SCHUBARTH (Hrsg.),

Politische Prozesse sind sicher nicht der rechtsstaatliche Alltag. Aber auch im scheinbaren Normalfall redet etwa ein Strafrichter mit dem Angeklagten nur, wenn er etwas herausfinden will, und sonst mit dessen Verteidiger. Der Rechtsunterworfenen wird beurteilt durch eine Macht, welche nur die Sprache zulässt, die sie vorher als fest und unveränderlich definiert hat.²¹⁸

2. Das diskursive Modell der Transkription

Wenn man davon ausgeht, dass im Verfahren Recht nicht angewendet wird, sondern erzeugt, scheint damit der Faden zwischen Volk und Gesetz, zwischen Rechtsstaat und Demokratie zu reißen. Diese Verbindung ist unter realistischer Einschätzung der tatsächlichen und sprachlichen Bedingungen neu zu knüpfen. Um das Postulat rechtsstaatlicher Demokratie einzulösen, muss man den Prozess der Herstellung von Rechtsnormen im Rahmen einer Rechtserzeugungsreflexion zu überprüfbareren Strukturen entwickeln. Ansatzpunkt sind dabei die in der Begründung von Gerichtsentscheidungen erkennbaren Standards der Praxis, welche im Rahmen einer Theorie der Praxis²¹⁹ zu verallgemeinerungsfähigen Strukturen fortentwickelt werden.

Die Lösung dieses Problems verlangt einen Neuansatz, für den verschiedene Bezeichnungen vorgeschlagen werden: prozedurales Recht,²²⁰ mediales Recht,²²¹ reflexives Recht²²² usw.²²³ Die Rechtsprechung wird danach nicht mehr als Rechtsanwendung begriffen, sondern als Rechtsproduktion.²²⁴ Das Rechtssystem erscheint dann nicht mehr als Gesamtheit der Normen, sondern als Gesamtheit der

Der starke Staat. Dokumente zum Prozeß, Frankfurt am Main 1983, 131 ff. Diskussion bei RAINER WIMMER/RALPH CHRISTENSEN, Praktisch-semantische Probleme zwischen Linguistik und Rechtstheorie, in: F. MÜLLER (Hrsg.), *Untersuchungen zur Rechtslinguistik*. Berlin 1989, 27 ff., 36.

²¹⁸Vgl. dazu EMILIOS A. CHRISTODOULIDIS/SCOTT VEITCH, The Ignominy of Unredeemed Politics: Revolutionary Speech as Différend, in: *International Journal for the Semiotics of Law*, Vol. X, 29 (1997), 141 ff., 149.

²¹⁹Dazu schon FRIEDRICH MÜLLER, Fragen einer Theorie der Praxis, in: *AöR* 95 (1970), S.154 ff, sowie DERS., *Juristische Methodik und politisches System*. Berlin 1976, 33 ff. zum Stichwort Explikation; DERS./RALPH CHRISTENSEN, *Juristische Methodik*. 9. Aufl., Berlin 2004, Rnn. 536 ff.

²²⁰Vgl. dazu RUDOLF WIETHÖLTER, Entwicklung des Rechtsbegriffs, in: VOLKER GESSNER/GERHARD WINTER (Hrsg.), *Rechtsformen der Verflechtung von Staat und Wirtschaft*. Opladen 1982, 38 ff.; DERS., Zum Fortbildungsrecht der (richterlichen) Rechtsfortbildung, in: *KritV* (1988), 1 ff., prozeduralistisches Rechtsparadigma; vgl. JÜRGEN HABERMAS, *Faktizität und Geltung*. Frankfurt am Main 1992, Kapitel IX.

²²¹AXEL GÖRLITZ, Mediales Recht als politisches Steuerungskonzept, in: DERS. (Hrsg.), *Politische Steuerung sozialer Systeme*. Pfaffenweiler 1989, 13 ff.

²²²GUNTHER TEUBNER, Reflexives Recht, in: *ARSP* (1982), 13 ff.; DERS., *Recht als autopoietisches System*. Frankfurt am Main 1989, Kapitel 5; GUNTHER TEUBNER/HELMUT WILLKE, Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht, in: *ZfRSoz* (1984), 4 ff.; HELMUT WILLKE, *Ironie des Staates, Grundlinien einer Staatstheorie polyzentrischer Gesellschaft*. Frankfurt am Main 1992.

²²³Vgl. zu einem Überblick von weiteren Begriffen AXEL GÖRLITZ (Hrsg.), Postinterventionistisches Recht, in: *Jahrbuch für Rechtspolitologie* 1, Pfaffenweiler 1989.

²²⁴Vgl. GRAF-PETER CALLIESS, *Prozedurales Recht*. Baden-Baden 1999, 136.

Handlungen, die Normen erzeugen und das heißt als Kommunikationssystem.²²⁵ Von dieser Voraussetzung aus kann man die Rechtsprechung als Rechtserzeugung in Zusammenarbeit mit dem Gesetzgeber und eben nicht mehr als bloße Rechtskenntnis aus dem Gesetzestext begreifen. Dann stellt sich für den Rechtsstaatsgedanken ein neues Problem: das Normieren des Normierens.²²⁶ Der Rechtsstaat greift zu kurz, wenn er die Anwendung des Rechts fordert, denn dieses wird vom Richter und dem Verfahren mit geschaffen. Weder das Gesetzbuch noch die Methodik kann das Recht vorgeben. Erst im Prozess gewinnt es seine Bestimmtheit. Kann dieser Vorgang der Rechtserzeugung überformt werden von den verfassungsrechtlichen Vorgaben her? Dann müsste im Verfahren die Widerständigkeit des materiellen Rechts als Argumentationsinstanz erhalten bleiben.

Bezogen auf die Transkriptivität von Recht siedelt die Frage nach der Legitimität in der Differenz von Prätext und Skript. Das Skript behauptet, den Prätext zu artikulieren und ruft damit die Postskripte auf, welche diese Behauptung thematisieren. Wenn mit dem Postskript eine Position zum Transkribieren eingenommen wird und dieses befragt wird, kann man von einer parasitären Beziehung sprechen.²²⁷ Das Postskript nistet sich in die Transkription ein und zehrt von ihr. Die muss sich nun beweisen, indem sie sich an den mit ihr vorgestellten Prätext rückwendet und sich als dessen Umschreibung legitimiert. Damit stellt sich die Frage der Legitimierung, die zum Teil des fortschreitenden Vorgangs des Transkribierens wird. Das Verhältnis des Parasiten, der Störung und Aufstörung der Transkription wird also als Kritik nutzbar gemacht. Wenn man den Parasiten ausrotten will, führt dies dazu, dass die Transkription nicht mehr problematisiert werden kann. Juristen kennen das als die Präntion einer Rechtskenntnis aus dem Gesetz, die jede sie thematisierende Einrede als unangebracht abweist. Es ist dies der Duktus einer juristischen Semantik, die sich mit dem Normtext allein schon im Besitz seiner Bedeutung glaubt und von daher meint, andere Sinngebungen als Abweichung oder Fehler zurückweisen zu können. Setzt man demgegenüber das Verfahren in sein Recht ein nicht nur als Praxis der Lesbarkeit von Normtext als Recht, sondern gewährt ihr zugleich damit die ihr gebührende Anerkennung als unabdingbarem Teil dieses Übergangs vom Prätext des Gesetzes in das Skript der Rechtsnorm, so dem Postskript in Gestalt der widerstreitenden Rechtsmeinungen ein ganz anderer Sinn von Kritik zuzubilligen, nämlich als „reflexive Position: Relation auf die Relation, wie sie in den Verhältnissen von Skript und Transkript/Postskript impliziert ist.“²²⁸

Wenn es daher also darauf ankommt, das im Postskript praktizierte parasitäre Moment anzuerkennen und aufzunehmen, dann heißt dies, „die übliche Bew-

²²⁵Vgl. dazu übereinstimmend für die Diskurstheorie JÜRGEN HABERMAS, *Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt am Main 1981; DERS., *Faktizität und Geltung*, Frankfurt am Main 1992 und zum anderen aus der Sicht der Systemtheorie: NIKLAS LUHMANN, *Soziale Systeme*. Frankfurt am Main 1984; DERS., *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt am Main 1993 und GUNTHER TEUBNER, *Recht als autopoietisches System*. Frankfurt am Main 1989.

²²⁶Vgl. dazu GERALF-PETER CALLESS, *Prozedurales Recht*. Baden-Baden 1999, 149.

²²⁷Dazu STANITZEK, *Transkribieren* (Fn. 128), 7 ff.; 18.

²²⁸Dazu STANITZEK, *Transkribieren* (Fn. 128), 7 ff., 18.

ertung des Parasiten keineswegs einfach ins Positive zu wenden, Störung als solche emphatisch zu affirmieren. Man begäbe sich sonst jeglicher Korrekturmöglichkeit. Vielmehr kommt es darauf an, Störungen in ihrer spezifischen Ambivalenz, prozessual: ihrer Umschlägigkeit zu beobachten.“²²⁹ Auf diesem Wege muss das Kunststück gelingen, dem notwendig in Pluralität zerstückelnden Recht auf rechtliches Gehör in einer Weise Rechnung zu tragen, dass zugleich der Gesetzesbindung Genüge getan ist. Das Gesetz löst sich zunächst in die Vielfalt und mehr noch den Widerstreit der Lesarten auf. Jede der Parteien stört die andere auf. Was sich vollzieht ist mit den Worten Jägers eine gegenseitige „Parasitierung“.²³⁰ Um die Anforderungen an ein legitimes Verfahren zu gewinnen, ist dieses Verhältnis in seiner „performativen Logik“²³¹ zu beleuchten.

3. Der nützliche Parasit

Die neuere Medientheorie entfaltet dafür ein Verhältnis von Störung und Transparenz, das diese zueinander in Beziehung setzt und das sich dann auch in die Performanz von Legitimität durch die Argumentation im juristischen Verfahren eintragen lässt.²³² Beides, Störung und Transparenz sind danach zwei polare Zustände der Verständigung, die auf zwei entsprechende Modi der Sichtbarkeit verweisen. „In der Störung zeigt sich das Medium selbst, in der Transparenz ist es umgekehrt das Mediatisierte, welches wahrnehmbar wird.“²³³ Entscheidend ist nun, dass sich Verständigung in einem beständigen Wechselspiel von Störung und Transparenz vollzieht. Die Überschreibung des Prätextes in Sinn stellt zunächst Transparenz her. Mit der Wahrnehmung des Ausdrucks kann diese Transparenz durch Problematisierung aufgestört werden. Diese Störung muss dann durch eine erneute Überführung in Transparenz beseitigt werden. Wenn das Postskript dann das entsprechende Skript ausdrücklich macht, indem es die erfolgten Transkriptionen zur Disposition stellt, kann man auch sagen, dass hier in „einem beständigen Übergang von Transparenz in Störung und von Störung in Transparenz“ „Implizites explizit gemacht wird und umgekehrt“.²³⁴ Daraus ergibt sich, „dass Störungen und ihre transkriptive Bearbeitung (im übrigen

²²⁹Dazu STANITZEK, *Transkribieren* (Fn. 128), 7 ff.; 18.

²³⁰LUDWIG JÄGER, *Störung und Transparenz. Skizze zur performativen Logik des Medialen*, in: SYBILLE KRÄMER (Hrsg.), *Performativität und Medialität*. München 2004, 37 ff., 27 ff. Dies im Anschluss an den Begriff der „strukturellen Parasitierung“ bei JACQUES DERRIDA, *Signatur, Ereignis, Kontext*, in: DERS., *Limited Inc.*, Wien 2001, 15 ff., 21.

²³¹Vgl. SYBILLE KRÄMER, Was haben ‚Performativität‘ und ‚Medialität‘ miteinander zu tun? Plädoyer für eine in der ‚Aisthetisierung‘ gründende Konzeption des Performativen. Zur Einführung in diesen Band, in: DIES. (Hrsg.), *Performativität und Medialität*. München 2004, 13 ff., 14.

²³²Siehe JÄGER, *Störung und Transparenz* (Fn. 242), 37 ff., v. a. 41 ff.

²³³Vgl. SYBILLE KRÄMER, Was haben ‚Performativität‘ und ‚Medialität‘ miteinander zu tun? Plädoyer für eine in der ‚Aisthetisierung‘ gründende Konzeption des Performativen. Zur Einführung in diesen Band, in: DIES. (Hrsg.), *Performativität und Medialität*. München 2004, 13 ff., 25.

²³⁴SYBILLE KRÄMER, Was haben ‚Performativität‘ und ‚Medialität‘ miteinander zu tun? Plädoyer für eine in der ‚Aisthetisierung‘ gründende Konzeption des Performativen. Zur Einführung in diesen Band, in: DIES. (Hrsg.), *Performativität und Medialität*. München 2004, 13 ff., 25.

selbst bei vielen pathologischen Defekten der Kommunikation) ein zentrales Verfahren der sprachlichen Sinnproduktion darstellen.“ Störung wird so zu einem „Produktivitäts-Prinzip sprachlicher Sinngeneese“. ²³⁵ Das Eintreten von Störungen und ihre Überführung in Transparenz können dabei nicht mehr schlicht in das Verhältnis von Fehler und Korrektur eingezwängt werden. Denn der Prätext verdankt seine Stellung der Transkription, und es fehlt ein von der Transkription unabhängiger Bezugspunkt. Im Übrigen macht sich auch noch einmal die im Konzept von Performanz und Transkriptivität vollzogene Abkehr vom Paradigma des Referentiellen und Repräsentativen bemerkbar. ²³⁶ Für das Wechselspiel von Störung und Transparenz ist es jedenfalls erst einmal offen, wohin es führt. Und so heben sie gleichsam den Vorhang für „eine *semantische Aushandlungsbühne* für die sprachliche Sinnkonstitution sowohl für die metaleptische Konstruktion der eigenen Redeintention, als auch für die interaktive Verständnissicherung im performativen Vollzug der Redeentfaltung. Sprechen und Schreiben verfahren also insofern transkriptiv, als bei beiden Arten symbolischer Performanz in den produktiven Prozess der Zeichenhervorbringung konstitutiv rezeptive Momente der Selbstlektüre eingebaut sind, die sich als Formen der Selbsttranskription beschreiben lassen.“ ²³⁷ Das Parasitäre im Postskript ist daher nicht Bremse, sondern Motor des Prozesses. Es signalisiert „keinen Defekt der Äußerung und keine performative Aberration von einer präverbalen Redeintention“. Vielmehr fungiert es „als Fingerzeige für die Notwendigkeit der transkriptiven Weiterbearbeitung der Äußerung“. ²³⁸

Im juristischen Verfahren ist dies geradezu das *Movens* des Verfahrens einer Rechtserzeugung aus dem Normtext. Die auf den Normtext bezogenen Argumente der Parteien entfalten ein kompliziertes Spiel der Differenz- und Identitätsbildung. Man kann dies als Vorgang dieses „der Irritation und Wiedereinpendelung des parasemischen Gleichgewichts“ begreifen. ²³⁹ Unter der Notwendigkeit von Entscheidung gewinnt dies seinen besonderen Charakter, der dann auch auf den Vollzug von Legitimierung verweist. Das Besondere besteht darin, dass die divergierenden Lesarten der Parteien jeweils nur einseitig als „Störung“ gesehen werden. Entsprechend sind die Postskripte in einem zwischen ihnen oszillierenden Prozess abzarbeiten, indem sie entweder durch ihren Bestand in Transparenz gewendet oder aber durch Abstoßung ungeschehen gemacht werden. Die beiden der Argumentation vor Gericht einschlägigen Praktiken für diese „Aufzehrung“ von Postskripten als Störung entweder durch Absorbierung oder Elimination sind die Integration und die Widerlegung von Argumenten. Mit ihnen wird Geltung hergestellt gewissermaßen als eine Einkehr der Umschreibung von Normtext zu Recht zu sich selbst zurück, die aufgrund ihres argumentativen Erfolges als legitim beansprucht werden kann.

Juristisches Argumentieren heißt, den Text von Recht durch den Widerstreit der

²³⁵Siehe JÄGER, Störung und Transparenz (Fn. 242), 37 ff., 41.

²³⁶Ausführlich dazu JÄGER, Transkriptivität (Fn. 128), 19 ff., 19 ff.

²³⁷JÄGER, Störung und Transparenz (Fn. 242), 37 ff., 46 f.

²³⁸JÄGER, Störung und Transparenz (Fn. 242), 37 ff., 47.

²³⁹JÄGER, Störung und Transparenz (Fn. 242), 37 ff., 48.

Lesarten als dessen Transkription in Arbeit zu nehmen. Praktisch lässt sich der Gang dieser Arbeit am Text von Recht als semantischer Aushandlungsprozess entlang der Grundzüge der Argumentationssituation beschreiben. Die von den Parteien vorgetragenen Umschreibungen des Normtextes in Recht schließen sich gegenseitig aus. Dies macht den Streit aus. Insofern sind sie im aufeinander als Postskripte bezogen, denen im Wechsel jeweils der Charakter einer Störung von Transparenz zukommt. Das Skript der Partei A negiert den Anspruch des Skript der Partei B, den Normtext als Prätext zu verkörpern und macht so explizit, dass es um diesen geht. Dies zwingt vice versa Partei B um der Transparenz des eigenen Skripts willen, den Vortrag von A als dem Normtext widerlaufend zu behaupten und diesen damit wiederum als Prätext sichtbar zu machen. Um zur Entscheidung zu kommen, sind daher also diese Postskripte in dem Sinne abzuarbeiten, dass durch die letztendliche Geltung eines von ihnen im Verfahren nur noch Transparenz entschieden ist. Argumentationstheoretisch ausgedrückt geht es daher um Integrieren oder Widerlegen um der Geltung willen. Integrieren hieße so, Störung durch gelungene Absorbierung in das Skript in Transparenz umzumünzen. Widerlegen hieße eben entsprechend, das Postskript durch Verdrängung aus dem Verfahren um Sinn zu tilgen, indem der von ihm behauptete Bezug einer Umschreibung zum Prätext zerrissen, das Skript vom Prätext allein auf die ihn inszenierende Person damit zurückgewiesen wird.

Juristisches Argumentieren ist das Abarbeiten von Argumenten im Rechtsstreit zugunsten einer alleinigen Geltung der eigenen. Es ist durch die Besonderheit eines Durchsetzungsinteresses der Parteien gekennzeichnet. Im Dienste dessen geht es den Parteien darum, alle denkbaren Gründe für die eigene Position einzunehmen und die im gleichen Zuge der gegnerischen Position zu versagen. Dafür kann im Verfahren in Gestalt der Lesarten immer nur Text für Text entstehen und die Frage der Legitimität ist allein die praktische einer Entscheidung über deren Bestand. Dafür wiederum können sich die Parteien mit dem Ziel der Transparenz nur solcher Texte bedienen, die aktuell nicht in Zweifel stehen und die so für eine Bedeutung von Recht genommen werden können. Ganz entsprechend der Grundformel einer Überführung von kollektiv Fraglichem in kollektiv Geltendes, ist so die eigene Rechtsmeinung durch den Nachweis ihrer Kohärenz zu kollektiv Geltendem auszuweisen. Juristisches Argumentieren ist das Bemühen um eine Anreicherung des anerkannten Texts von Rechts durch den eigenen. Es zielt darauf ab, sich in das alleinige Recht auf eine Entscheidung zu setzen. Dennoch hat es sich in diesem Anspruch stets zu legitimieren. Einer Akzeptanz durch alle Beteiligten steht dabei der sich praktisch durchsetzende Charakter eines Widerstreits entgegen. Es bleibt nur die Entscheidung zugunsten einer Position, die sie in ihrer Begründetheit zu zuungunsten der anderen ratifiziert. An die Stelle der Akzeptanz muss man deswegen Geltung setzen. Und wie für alles, so muss auch hier die Praxis des Argumentierens selbst sorgen.

Wenn man also die Steuerungskraft des Gesetzes und die Rolle der Gerichte realistisch einschätzt, muss man den Rechtsstaatsgedanken von der zu einfachen Vorstellung bloßer Rechtsanwendung ablösen, das legalistische Rechtsstaats-

verständnis verabschieden²⁴⁰ und als medienreflexives Rechtsstaatsverständnis reformulieren.²⁴¹ Die Sprache als solche ist nämlich überfordert, wenn man ihr aufbürdet, aus dem tatsächlichen Prozess der Erzeugung von Recht eine bloße Erkenntnis von Bedeutungsgegenständen zu machen. Sprache funktioniert allein als Vorgang der Verständigung. Daher kann man Normativität nicht *aus ihr* beziehen; man kann sie nur in der Sprache herstellen. Nicht die Sprache gibt dem Urteil Halt, sondern eine Argumentation, die im Rahmen eines rekursiven Vorgangs die Rechtsquelle inszeniert.

²⁴⁰Programmatisch für eine nachpositivistische Rechtstheorie formuliert bei ALEXANDER SOMEK/NIKOLAUS FORGÓ, *Nachpositivistisches Rechtsdenken*. Wien 1996, 357ff.

²⁴¹Vgl. dazu auch ALEXANDER SOMEK, *Rechtssystem und Republik*. Wien, New York 1992, 475 ff.